



32. Jahrgang · 2005 · Heft 3

Franz Steiner Verlag



Vierteljahresschrift für
Stadtgeschichte, Stadtsoziologie,
Denkmalpflege und Stadtentwicklung

Begründet von Otto Borst

Esther P. Wipfler

Die Städtegründungen Friedrichs II. von Hohenstaufen

Ulrich Hieber

Aufgaben neben der Stadtplanung

Martin Heintel u.a.

Nutzungsansprüche im öffentlichen Raum

Ernst-Rainer Hönes

Denkmalschutz und Baugesetzbuch des Bundes

Harald Bodenschatz

Zum Städtebaubericht des Bundesregierung 2004

Die alte Stadt

Vierteljahreszeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie, Denkmalpflege und Stadtentwicklung

Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Die Alte Stadt
in Verbindung mit Gerd Albers, Helmut Böhme, August Gebeßler,
Friedrich Mielke, Jürgen Reulecke, Erika Spiegel und Jürgen Zieger

Begründet von Otto Borst

Redaktionskollegium:

HANS SCHULTHEISS (Chefredakteur) – Prof. Dr. AUGUST
GEBESSLER (Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft
Die alte Stadt e.V.) – Dr. WINFRIED MÖNCH (Bespre-
chungen).

Prof. Dr. HARALD BODENSCHATZ, TU Berlin, Institut für
Sozialwissenschaften – Prof. Dr. DIETRICH DENECKE,
Universität Göttingen, Geographisches Institut –
Prof. Dr. ANDREAS GESTRICH, Universität Trier, Fachbe-
reich Geschichte – Prof. Dr. TILMAN HARLANDER, Uni-
versität Stuttgart, Institut Wohnen und Entwerfen –
Dr. HELMUT HERBST, Galerie der Stadt Waiblingen –
Prof. Dr. JOHANN JESSEN, Universität Stuttgart, Städte-
bau-Institut – Prof. Dr. RAINER JOOSS, PH Schwäbisch
Gmünd, Historisches Seminar – Prof. Dr. URSULA VON
PETZ, RWTH Aachen, Planungstheorie und Stadtpla-
nung – VOLKER ROSCHER, Architektur Centrum Ham-
burg – Prof. Dr. JOACHIM SCHULTIS, Heidelberg – Prof.
Dr. DIETER SCHOTT, University of Leicester, Dep. of
Economic and Social History – Prof. Dr. HOLGER
SONNABEND, Universität Stuttgart, Historisches Insti-
tut.

Redaktionelle Zuschriften und Besprechungs-
exemplare werden an die Redaktionsadresse
erbeten: Die alte Stadt, Postfach 10 03 55, 73726
Esslingen a.N., Marktplatz 16, 73728 Esslingen a.N.,
Tel.: (0711) 3512 3242,
Fax: (0711) 3512 2418.

Die Zeitschrift *Die alte Stadt* ist zugleich Mitglieder-
zeitschrift der ca. 140 Städte umfassenden Arbeits-
gemeinschaft Die alte Stadt e.V.

Erscheinungsweise: Jährlich 4 Hefte
zu je 88 Seiten

Bezugsbedingungen:

Jahresabonnement EUR 78,- Einzelheft EUR 22,-,
jeweils zuzüglich Versandkosten. Vorzugspreis für
Studierende gegen jährliche Vorlage einer gültigen
Studienbescheinigung EUR 59,- zzgl. Versandkosten.
Ein Abonnement gilt, falls nicht befristet

bestellt, zur Fortsetzung bis auf Widerruf. Kündi-
gungen des Abonnements können nur zum Ablauf
eines Jahres erfolgen und müssen bis zum 15.
November des laufenden Jahres beim Verlag
eingegangen sein.

Verlag: Franz Steiner Verlag Wiesbaden GmbH,
Sitz Stuttgart
Birkenwaldstraße 44, D-70191 Stuttgart; Postfach
101061, D-70009 Stuttgart
Tel.: (0711) 2582-0, Fax: (0711) 2582-408 (390),
Internet: <http://www.steiner-verlag.de>, E-mail:
cfelmik@steiner-verlag.de

Anzeigenleitung (verantwortlich): Susanne
Szoradi (sszoradi@steiner-verlag.de)

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht
unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Der
Verlag haftet nicht für unverlangt eingereichte
Manuskripte. Die der Redaktion angebotenen
Originalbeiträge dürfen nicht gleichzeitig in anderen
Publikationen veröffentlicht werden. Mit der
Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor
dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die
Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlos-
sen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung
elektronischer Versionen und zur Speicherung in
Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfälti-
gung und Verbreitung online und offline.
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind
urheberrechtlich geschützt. Kein Teil dieser Zeit-
schrift darf außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmi-
gung des Verlags in irgendeiner Form reproduziert
oder in eine von Maschinen, insbesondere von
Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache
übertragen werden.

Druck: Printservice Decker & Bokor, München

© 2005 Franz Steiner Verlag
Wiesbaden GmbH, Sitz Stuttgart
Printed in Germany. ISSN 0170-9364



Inhalt

Abhandlungen

- ESTHER P. WIPFLER, Die Städtegründungen Friedrichs II. von Hohenstaufen in Italien. Eine quellenkritische Studie 185
- ULRICH HIEBER, Stadtplanung allein führt nicht zur Realisierung. Aufgaben vor, neben und nach der Planung 214
- MARTIN HEINTEL / GERHARD STROHMEIER / GÜNTER DASTL, Nutzungsansprüche und Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum am Beispiel der Neubaugasse in Wien 227
- ERNST RAINER HÖNES, Denkmalschutz und Baugesetzbuch des Bundes 246

Forum

- HARALD BODENSCHATZ, Botschaften zum Thema Städtebau. Anmerkungen zum Städtebaubericht der Bundesregierung 2004 264

Autoren 269

Besprechungen

- GUNHILD ROTH, Peter Eschenloer. Geschichte des Stadt Breslau (*Immo Eberl*) 270
- NOYAN DINCKAL, Istanbul und das Wasser (*Jürgen Hagel*) 271
- JÜRGEN SCHMIDT, Begrenzte Spielräume. Eine Beziehungsgeschichte von Arbeiterschaft und Bürgertum am Beispiel Erfurts (*Ulman Weiß*) 272
- JÖRG FLIGGE / ALOIS KLOTZBÜCHER, Stadt und Bibliothek. Literaturversorgung als kommunale Aufgabe im Kaiserreich und in der Weimarer Republik (*Immo Eberl*) 273

HARALD BODENSCHATZ / CHRISTIANE POST (Hrsg.), Städtebau im Schatten Stalins (<i>Gerd Kuhn</i>)	274
CHRISTIAN SAEHRENDT, Der Stellungskrieg der Denkmäler. Kriegerdenkmäler im Berlin der Zwischenkriegszeit (<i>Winfried Mönch</i>).....	276
CLEMENS-MARIA PEUSER / MICHAEL PEUSER, Charlottenburg in königlicher und kaiserlicher Zeit (<i>Thomas Wolfes</i>).....	278
ALBRECHT GÜHRING / RÜDIGER KRAUSE / PAUL SAUER (Hrsg.), Geschichte der Stadt Marbach am Neckar (<i>Immo Eberl</i>)	279
HEINRICH MAULHARDT / THOMAS ZOTZ (Hrsg.), Villingen 999 – 1218. Aspekte seiner Stadtwerdung und Geschichte (<i>Daniel Kirn</i>)	280

Esther P. Wipfler

Die Städtegründungen Friedrichs II. von Hohenstaufen in Italien

Eine quellenkritische Studie

1. Zum Forschungsstand

Über die friderizianischen Stadtgründungen im deutschsprachigen Raum sind im Rahmen der Untersuchungen des staufischen Städtewesens schon umfassende Forschungen geleistet worden, doch handelt es sich dabei vorrangig um Stadterhebungen und -befestigungen.¹ Die Gründungen Friedrichs II. in Italien wurden bislang nur wenig beachtet. Auf diese Forschungslücke machte zuerst Eugene Dupré-Theseider aufmerksam, der das Thema im Zusammenhang mit dem Kastellbau abhandelte.² Sein Beitrag blieb lange die umfassendste zusammenhängende Darstellung der Städtegründungen Friedrichs II. seit Ernst Kantorowicz in einem Halbsatz und einer Anmerkung auf diesen Aspekt friderizianischer Baukunst hingewiesen hatte.³ Das 800. Jubiläum der Geburt Friedrichs II. gab Anlass zur erneuten Beschäftigung mit seinem Verhältnis zu den Städten,⁴ die den Blick auch auf seine Gründungen lenkte: Mario Sanfilippo gab einen kurzen, katalogartigen Überblick der bekannten Fakten zu den einzelnen Städten,⁵ und Vittorio Franchetti Pardo vertiefte das Thema unter dem programmatischen Titel „Urbanistica Federiciana: Un Problema Aperto“.⁶

- 1 W. Maier, Stadt und Reichsfreiheit. Entstehung und Aufstieg der elsässischen Hohenstaufenstädte, Zürich 1972; E. Reinhard, Der Wandel der oberrheinischen Kulturlandschaft durch die staufischen Stadtgründungen, in: ders. und P. Rückert (Hrsg.), Staufische Städtegründungen, Sigmaringen 1998, S. 11-51, bes. S. 33ff. Unter den Stadterhebungen lässt sich als eigentliche Neugründung vielleicht nur Kaysersberg (zwischen 1227 und 1230: Maier 1972, S. 62-64) ansprechen. Mit F. Rapp ist jedoch zu betonen, dass das Land im Namen Heinrichs [VII.] erworben wurde und vielleicht nur die Initiative dazu auf Friedrich II. zurückging (s. F. Rapp, Kaysersberg, in: LexMA V [1991], Sp. 1092). Darüber hinaus auch Pfullendorf: W. Stürner, Friedrich II, Teil 1: Die Königsherrschaft in Sizilien und Deutschland 1194-1220, Darmstadt 1992, S. 209.
- 2 E. Dupré-Theseider, Federico II, ideatore di castelli e città, in: Archivio Storico Pugliese 26, 1973, S. 25-40.
- 3 E. Kantorowicz, Kaiser Friedrich der Zweite, Berlin 1927, S. 258 f. mit den Anm. im Ergänzungsband 1931, S. 116 ff.
- 4 Die Aufsätze sind in einem eigenen Sammelband zusammengefasst: P. Toubert / A. Paravicini Bagliani (Hrsg.), Federico II e le città italiane, Palermo 1994.
- 5 M. Sanfilippo, Le „Civitates Novae“, in: Federico II e l'Italia. Percorsi, Luoghi, Segni e Strumenti, Ausstellungskatalog Rom 1995/1996, S. 78-83.
- 6 V. Franchetti Pardo, Urbanistica Federiciana: Un Problema Aperto, in: Quaderni del Dipartimento Patrimonio Architettonico e Urbanistico. Storia. Cultura. Progetto [QPAU], anno V (1995), n. 9, numero speciale: Federico II: cultura istituzioni arti, Soveria Manelli 1996, S. 81-100.

Ein Problem für die Erforschung der Städtegründungen Friedrichs II. in Italien liegt darin, dass einige Städtenamen noch nicht mit heutigen Orten identifiziert werden konnten. Darüber hinaus ist bei manchen Städten die Gründerschaft Friedrichs II. umstritten. Die Forschung stützt sich vor allem auf folgende Aussagen in „De rebus gestis Frederici secundi imperatoris“,⁷ die um das Jahr 1254 verfasst worden sein sollen: „Civitates in Regno fundavit, et construxit, videlicet Augustam et Heracleam in Sicilia, Montem Leonis, et Aliteam in Calabria, Dordonam, et Luceriam in Apulia, Flagellam in Terra di Laboris contra Ceperanum.“⁸ Danach gründete Friedrich II. auf Sizilien Augusta und Heraclea, das mit Terranova beziehungsweise Gela gleichzusetzen ist,⁹ in Calabrien Monteleone, das heutige Vibo Valentia,¹⁰ und Alitea (nicht identifizierbar¹¹) sowie in Apulien Lucera und Dordona, das nach Dupré-Theseider mit dem heutigen Ortona zu identifizieren ist,¹² was sich aber kaum durch die schriftlichen Quellen erhärten lässt¹³. Allerdings ist zu betonen, dass es sich bei Augusta, Terranova/Gela, Monteleone, Ortona und Lucera nicht um völlige Neugründungen handelt, denn hier waren noch Reste von Siedlungen aus der Antike oder aus normannischer Zeit vorhanden, die teilweise noch oder wieder bewohnt waren.

- 7 Die Identität des Chronisten, der traditionell mit Niccolò Jamsilla bezeichnet wird, ist nicht gesichert. Niccolò Jamsilla war, wie zuletzt Sanfilippo vermutete, vielleicht nur der Besitzer einer Ausgabe der Chronik (*M. Sanfilippo*, s. A 5, S. 79). Auch *Pispisa* konnte lediglich die Vermutung von *Karst* aus dem Jahre 1897 bestätigen, dass es sich bei dem Autor um Goffredo di Cosenza, einen Sekretär am Hofe Manfreds, gehandelt haben könnte (*E. Pispisa*, Niccolò di Jamsilla. Un intellettuale alla corte di Manfredi, Soveria Manelli 1984, S. 14 f. Zur Einschätzung seines Werkes: *G. Ortalli*, Federico II e la cronachistica cittadina: dalla coscienza al mito, in: Federico II e le città italiane, Palermo 1994, S. 249 f.
- 8 Zit. nach *G. del Re* (Ed.), *Cronisti e scrittori sincroni napoletani editi ed inediti ordinati per serie e pubblicati*. Storia della monarchia, vol. 2: Svevi, Napoli 1868, S. 106.
- 9 *I. Nigrelli*, La „fondazione“ federiciana di Gela ed Augusta nella storia medioevale della Sicilia, in: *Sicilorum Gymnasium*, N. S. 6, 1953, S. 166-187, insbesondere S. 176-178. Zuletzt wurden nur einzelne Bauten betrachtet, z.B.: *S. Scuto*, Porta Marina di Gela, in: Federico e la Sicilia. Dalla terra alla corona. Archeologia, Architettura e Arti della Sicilia in età sveva, Ausstellungskatalog Palermo 1994/1995, S. 517.
- 10 Die Stadt wurde nach einem Erdbeben im Jahre 1783 wiederaufgebaut, s. *M. Sanfilippo* (s. A 5), S. 81.
- 11 Zur wenig plausiblen Identifikation mit Ajello Calabro durch *D. Martire* vgl. *M. Sanfilippo* (s. A 5), S. 81.
- 12 *E. Dupré-Theseider* (s. A 2), S. 30, Anm. 13. Die mittelalterliche Anlage Ortonas wurde zum Teil ergraben. Der darauf basierende Plan von *Mertens* wurde u.a. abgedruckt bei *M. S. Calò Mariani*, L'arte al servizio dello Stato, in: Federico II e il mondo mediterraneo, a cura di P. Toubert e A. Paravicini Bagliani, Palermo 1994, fig. 30. Die Siedlung wurde auf dem Gebiet des antiken Herdonia errichtet.
- 13 *V. Franchetti Pardo* (s. A 6), S. 83.

Das 1248 zerstörte Victoria bei Parma war ebenfalls eine Gründung Friedrichs II,¹⁴ ebenso Altamura.¹⁵ Die Stadt L'Aquila wurde lange Zeit aufgrund einer undatierten und unsignierten Urkunde als Gründung Friedrichs II. betrachtet, die Zuschreibung ist auch noch in einer jüngeren Monographie über den Staufer zu lesen.¹⁶ Der Name der Stadt scheint zu gut in die adlerreiche Herrschaftsikonographie des Staufers zu passen, doch ist er sicherlich von „Accula“ herzuleiten, dem Namen des Ortes, in dessen Nähe die Bewohner von Forcona und Amiterno die neue Stadt zu gründen beabsichtigten, wie aus einem Brief Gregors IX. vom 7. 9. 1229 hervorgeht. Erst 1254 unter Konrad IV. konnte die Stadt gegründet werden: Ein erstes Gründungsvorhaben fällt zwar in die Zeit Friedrichs, doch vereitelte dieser 1229 die Initiative der Bevölkerung, die sich deswegen an Papst Gregor IX. gewandt hatte.¹⁷ Auch die Stadt Leonessa soll nach der lokalen Tradition von Friedrich II. gegründet worden sein, doch scheint es für diesen Vorgang, der angeblich 228 erfolgte,¹⁸ keine stichhaltigen Belege zu geben. Diese Übersicht zeigt jedoch, dass sich die Gründungstätigkeit Friedrichs II. vor allem auf das ererbte Süditalien einschließlich Sizilien konzentrierte.

Handelte es sich in jedem Fall tatsächlich um Stadtgründungen? Die verbreitete, für das 14. Jahrhundert sicherlich häufig zutreffende Gleichsetzung, Stadt heißt „Civitas“ und bedeutet auch Bischofssitz,¹⁹ lässt sich auch für Italien nicht unumschränkt anwenden.²⁰ Zwar tritt der Begriff vielfach in Verbindung mit Bischofssitzen auf,

14 Die entsprechenden Quellenverweise nach A. Haseloff, Die Bauten der Hohenstaufen in Unteritalien, Leipzig 1920, S. 24 f.; vgl. E. Kantorowicz, Kaiser Friedrich der Zweite, Ergänzungsband, Berlin 1931, S. 116 f.

15 Sie wurde bereits von Niese als friderizianische Domänen Gründung eingestuft: H. Niese, Normannische und Staufische Urkunden aus Apulien I, Rom 1906, S. 257. Hier sind auch die zentralen Quellen wiedergegeben, die eine ungefähre Datierung erlauben: 1299 wurde in einer Zeugenaussage von Altamura als Gründung Friedrichs II. gesprochen. Der Ort muss aber mindestens schon 1232 existiert haben. Zu den Domonialstädten, insbesondere ihrer Verwaltung: J.-M. Martin, Le città demaniali, in: Federico e le città italiane, a cura di P. Toubert e A. Paravicini Bagliani, Palermo 1994, S. 179-195.

16 E.S. und G. Rösch, Kaiser Friedrich II und sein Königreich Sizilien, Sigmaringen 1995, S. 70.

17 J.F. Böhmer (s. A 17), 1. Bd., 2. Abt., hrsg. und ergänzt von J. Ficker, Innsbruck 1882, S. 846 f. (Regest.Nr. 4627); O. Lehmann-Brockhaus, Abruzzen und Molise, Kunst und Geschichte, München 1983, S. 245; W. Müller, L'Aquila zwischen Staufern und den Anjou: Ein neu aufgefundener Brief Papst Clemens' IV. von 1268, in: Deutsches Archiv 44 (1988), S. 186-194, hier: S. 188 f.

18 E. Guidoni, L'arte di progettare le città. Italia e Mediterraneo dal medioevo al settecento, Rom 1992, S. 74.

19 So E. Dupré-Thésider (s. A 2), S. 36. Wie die umfangreiche Forschungsgeschichte zeigt, konnte bislang noch keine befriedigende Definition des mittelalterlichen Stadtbegriffs gefunden werden, s. „Stadt“ in: LexMa VII (1995), Sp. 2169-2174 (E. Pitz). Zur Terminologie aus archäologischer Sicht: A. Baeriswyl, Stadt, Vorstadt und Stadterweiterung im Mittelalter. Archäologie und historische Studien zum Wachstum der drei Zähringerstädte Burgdorf, Bern und Freiburg im Breisgau, Basel 2003, S. 24-34.

20 Dies konnte auch für die Gründungen der Wittelsbacher im 13. Jahrhunderts festgestellt werden: G. Thoma, Entstehungsprozesse wittelsbachischer Gründungsstädte, in: 1204 und die Folgen. Zu den Anfängen der Stadt Landshut, Landshut 2002, hier S. 122-124 und 129.

doch die von Friedrich gegründeten Siedlungen besitzen diese Qualifikation fast alle nicht. Der Cathedralort Altamura ist jedoch in den Quellen immer mit dem Attribut „Terra“ versehen, also als Einheit der Provinzialverwaltung bezeichnet.²¹ Über die Größe oder Rechtsverfassung der Siedlung sagt der Begriff nichts aus. Bereits Ghittolini betonte, dass selbst Großstädte mit „castra“, „burghi“, oder „terrae“ bezeichnet wurden²².

Daraus resultiert die Frage: Waren die Gründungen von vorneherein als alle Bedürfnisse befriedigende Siedlungen angelegt, oder sollten sie, wie es bei Altamura zu sein scheint, zunächst nur bestimmte zentralörtliche Funktionen wahrnehmen? Die Errichtung einer „chiesa palatina“ wie in Foggia²³ spricht für ersteres. Auch Augusta wird in den Diplomen nur mit „terra“ bezeichnet. Man kann der Siedlung, mit Kastell, Hafen und Markt ausgestattet, aber nach heutigen Kriterien wohl nicht die Urbanität absprechen. Allerdings: Der Kriterienkatalog, den Pitz für die deutschen Städte aufstellen konnte – die Bürgergemeinde besteht aus Freien, sie war regelmäßig Marktort, ein Gerichtsbezirk und besaß Privilegien hinsichtlich der öffentlichen Lasten²⁴ –, trifft auf die meisten hier zu behandelnden Städte in entscheidenden Punkten wie der Zusammensetzung der Bürgerschaft gerade nicht zu. Aufgrund dessen, aber auch wegen der mangelhaften Quellenlage, sind die Einstufungen von Petrolla, dem heutigen Villanova²⁵, und Caesarea Augusta in der Terra d’Otranto (nach Sthamer Porto Cesareo), als Städtegründungen Friedrichs II. problematisch.²⁶ Die Anlage des Pfalzortes Dordona,²⁷ besaß lediglich mit der Ummauerung ein Kriterium von Urbanität. Bei dem bislang unidentifizierten Ort Melehudi, in dem unter anderem die Vorgängersiedlung von Caesarea Augusta vermutet wurde,²⁸ handelte es sich wohl um eine dörfliche Siedlung.

21 Vgl. E. Cuozzo, L’Unificazione normanna e il regno normanno svevo, in: Storia del Mezzogiorno, vol. 2, tom. 2: Il Medioevo, Portici 1989, S. 761-763.

22 „Stadt“ in: LexMa VII (1995), Sp 2181.

23 W. Krönig, L’architecture apulienne au temps de Frédéric II, in: L’Art dans l’Italie Méridionale. Aggiornamento dell’opera di Émile Bertaux sotto la direzione di A. Prandi, Bd. 5, Rom 1978, S. 789.

24 „Stadt“ in: LexMa VII (1995), Sp. 2177.

25 Auch bei Petrolla handelt es sich um eine Wiedergründung: Bereits Graf Tankred von Lecce gestattete vor 1182 dem Bischof und den Leuten von Ostuni, dort Häuser zu errichten und weitere Siedler anzuwerben. Das Vorhaben scheiterte offenbar, so dass Friedrich II. einen neuen Versuch unternahm, der wohl auch nicht den gewünschten Erfolg zeigte, denn Charles von Anjou versuchte es erneut (J.-M. Martin, Les villes neuves en Pouille au XIIIe siècle, in: I borghi nuovi. Secoli XII-XIV, a cura di R. Comba / A.A. Settia, Cuneo 1993, S. 119).

26 A. Haseloff (s. A 14), S. 24, Anm. 3 verwies auf die Stelle eines Mandats vom 29. Februar 1240, welche die Peuplierung auf Initiative Friedrichs belegt.

27 Zu Ortona als eine der „casalia imperialia“ Friedrichs: M.S. Calò Mariani (s. A 12), S. 137 und fig. 30.

28 J.-M. Martin, Pouvoir, géographie de l’habitat et topographie urbaine en Pouille sous le règne de Frédéric II, in: Archivio Storico Pugliese XXXVIII (1985), S. 68.

Soweit bis jetzt bekannt, sind keine zeitgenössischen kartographischen Dokumente für die genannten Städte erhalten. Schließlich erhielt die allgemeine Kartographie auf der Grundlage geodätischer Messungen im 13. Jahrhundert erst eine neue Grundlage, als verbesserte Fassungen der „Kosmographie“ des Ptolomäus nach Italien gelangten.²⁹ Der Mangel an kartographischem Material belegt indes noch nicht die Annahme, dass die Städte eher in kleineren Einheiten als in ihrer Gesamtanlage geplant wurden. Gerade die Anlage bestimmter Gründungen Friedrichs II. widerspricht dieser These völlig, wie noch zu zeigen ist. Nach neuesten Überlegungen zu den heutigen Anlagen von süddeutschen Städten soll deren Grundplan auf in nur wenigen Tagen umsetzbaren geometrischen Konstruktionen beruht haben und direkt in den Boden eingezeichnet worden sein.³⁰ Stützt man sich aus Mangel an zeitgenössischen Plänen auf das vorhandene veröffentlichte kartographische Material, das zumeist erst aus dem 17. Jahrhundert stammt und ohnehin fast nur für die prominentesten Gründungen angefertigt wurde, so ergibt sich folgendes Problem: Zwar ist die Verwendung eines späteren Plans zur Erschließung der ältesten Stadtanlage nach Lavedans „loi de la persistance du plan“³¹ – also dem Gesetz, dass sich die Substanz einer Stadtanlage nicht grundlegend ändert – durchaus legitim. Dies setzt allerdings eine ungebrochene Siedlungskontinuität voraus, die bei den meisten Gründungen zumindest nicht flächendeckend gegeben ist. Letzte Gewissheit über die ursprüngliche Stadtanlage könnten nur entsprechende archäologische Untersuchungen geben. Sie sind aber für die hier zu behandelnden Städte entweder noch nicht geleistet oder noch nicht hinreichend publiziert.

Deshalb soll auf der Basis der Quellennachrichten und vorhandenen Baustrukturen versucht werden, die politischen und strategischen Motive für die einzelnen Gründungen zu definieren, um deren Auswirkung auf die Position und Anlage der Städte zu bestimmen. Aufgrund der Überlieferung zu Victoria kann an diesem Beispiel der Gründungsvorgang diskutiert werden. Schließlich gibt die gut überlieferte Anlage

29 U. Lindgren, Karte, Kartographie, in: LexMA 5, 1991, Sp. 1023.

30 K. Humpert / M. Schenk, Die Entdeckung der mittelalterlichen Stadtplanung, Stuttgart 2001, S. 54. Die heftig entbrannte Diskussion über das von den beiden Autoren postulierte „Ende vom Mythos der ‚gewachsenen Stadt‘“, so der Untertitel des Werks, zeigt, dass die These keineswegs eine Patentlösung lieferte; s. z.B. Kritik von S. Albrecht, Die vermessene Stadt. Mittelalterliche Stadtplanung zwischen Mythos und Befund; Tagung der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Bamberg, 24.-26. März 2003, in Kunstchronik, 57, 2004 No. 2, S. 80-86; und die Rezensionen von W. Boerefijn, in: Bulletin KNOB, 102.2003, S. 196-197; R. Schreg, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters, 30, 2002, S. 226-228; C. Meckseper, „Wer sucht, der findet ...“ – Zur vorgeblichen Entdeckung mittelalterlicher Stadtplanung, in: Die Alte Stadt 3/2003, S. 253-256; J. Krüger, Rezension von: G. Binding u.a., Planen und Bauen im frühen und hohen Mittelalter nach den Schriftquellen bis 1250 [...], Darmstadt 2002; Klaus Humpert [et al.]: Entdeckung der mittelalterlichen Stadtplanung [...], Stuttgart 2001, in: Journal für Kunstgeschichte Jg. 6, 2002, H. 4, S. 395-396, hier: S. 396.

31 P. Lavedan, Histoire de l'Urbanisme, 1. Band: Antiquité – Moyen Age, Paris 1926, S. 91.

der Stadt Augusta im „Schachbrettmuster“ Anlass zur Beschäftigung mit der Frage nach der mehrfach postulierten Antikenrezeption bei der friderizianischen Stadtanlage.

2. Die Motivationen für die Gründungen

Die Städtegründungen Friedrichs waren wie die anderer Gründer politisch, fiskalisch und strategisch motiviert. Der Blick auf das Itinerar Friedrichs vergegenwärtigt die eminent politische Bedeutung mancher Gründungen: Victoria, Flagella und Lucera wurden in den Hauptaufenthaltsgebieten des Staufers gegründet.³² In einer Zeit der Auseinandersetzungen Friedrichs mit der Kurie oder dem Adel auf dem Land dienten sie der Absicherung und Manifestierung gewonnener Einflussphären. Darüber hinaus verstärkten sie den Eindruck der Omnipräsenz des Herrschers.³³

Die Küstenstädte wie Augusta waren so angelegt, dass das Kastell auf der einen Seite das Meer und auf der anderen die Siedlung beherrschte, während bei den Binnenstädten wie Lucera das Kastell auf einer Anhöhe die Stadt mit ihren Verteidigungsanlagen schützte.³⁴ Bei beiden Formen besaßen die Städte die Versorgungsfunktion gegenüber dem Kastell, sie sollten dessen Wehrfähigkeit erhalten, auch wenn, wie im Falle Luceras vermutet wurde, die Erbauung des Kastells erst nach der Anlage der Siedlung erfolgt sei.³⁵ Es ist jedoch plausibler, davon auszugehen, dass auch dort das Kastell wie bei Augusta in Zusammenhang mit der Ansiedlung geplant wurde, wohl zur militärischen Kontrolle der neuangesiedelten sarazenischen Stadtbevölkerung.³⁶ Allerdings sind Lage, Anlage und Ausdehnung dieser „Neustadt“ nicht gesichert und schwierig zu rekonstruieren, da das spätantik-früh-

32 Vgl. Karte der Aufenthaltsorte 1212-1250, in: Die Zeit der Staufer, Bd. 4, Stuttgart 1977; *G. Fasoli*, Castelli e strade nel „Regnum Siciliae“. L'itinerario di Federico II, in: Federico II e l'arte del duecento italiano, Atti della settimana di studi di storia dell'arte medievale dell'Università di Roma, 15-20 maggio 1978, vol. 1, Rom 1980, S. 27-52. *C. Brühl*, L'itinerario italiano dell'Imperatore: 1220-1250, in: *P. Toubert/A. Paravicini Bagliani* (Hrsg.), Federico II e le città italiane, Palermo 1994, S. 34-49.

33 *Calò Mariani* (s. A 12), S. 125 wies – gestützt auf die Aussage Fra Salimbenes, dass der Herrscher in jeder Stadt, in der er seine Herrschaft ausübe, ein „palatium“ und ein „castrum“ haben wolle, – auf diesen Grundzug der Territorialpolitik Friedrichs hin.

34 *F. Bocchi*, L'autonomia e la repressione: castelli urbani et città nel Regno di Sicilia in età federiciana, in: Atti delle quinte giornate Federiciane, Società di storia patria per la Puglia, Convegni 15, Oria 10.-12. 10. 1980, Bari 1983, S. 75 f.

35 Nach *C.A. Willemsen*, Die Bauten Friedrichs II. in Süditalien, in: Ausstellungskatalog Stuttgart 1977, Bd. III, S. 155. Hier wird aber eingeräumt, dass es für diese Datierung keine Quellenbelege gibt.

36 *A. Knaak*, Das „Kastell“ von Lucera, in: Kunst im Reich Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen, hrsg. von *K. Kappel, D. Kemper* und *A. Knaak*, München 1996, S. 76. Die Interpretation als Zwingburg vertrat bereits *A. Haseloff* (s. A 14), S. 103.

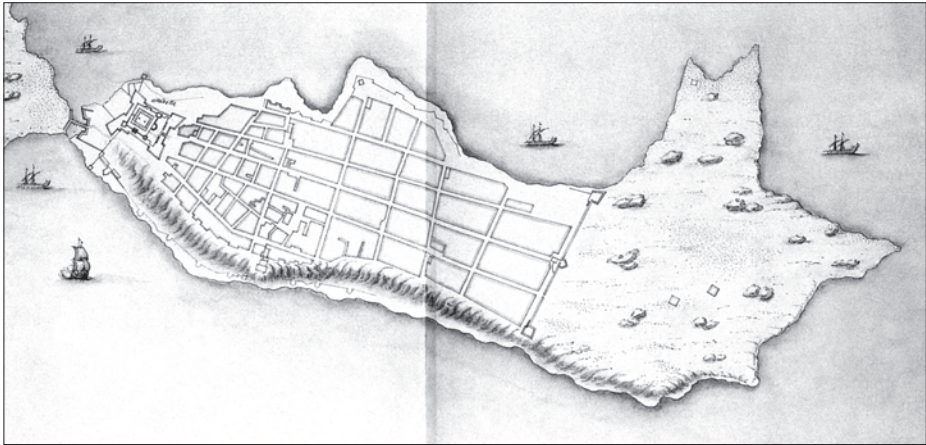


Abb. 1: Anlage der Küstenstadt Augusta.

mittelalterliche Luceria zum Zeitpunkt der Besiedlung durch Friedrich noch teilweise – von einer christlichen Gemeinde bewohnt – bestand: Durch archäologische Untersuchungen konnte für das spätantike „Luceria“ eine Reihe von Insulae sowie die Lage des Amphitheaters und der Thermen festgestellt werden. Das Forum wird an der Stelle der heutigen Piazza del Duomo vermutet. Eine Straße verband die Stadt mit der Akropolis auf dem Hochplateau, auf dem Friedrich dann das Kastell erbauen ließ.³⁷ Hier ist deutlich eine Siedlungskontinuität zu erkennen. Darüber hinaus wurden, wie den päpstlichen Beschwerden zu entnehmen ist, kirchliche Bauwerke abgebrochen, um Baumaterial für die Neustadt zu gewinnen;³⁸ zudem hat das heutige Lucera sein Aussehen erst im 14. Jahrhundert bekommen; die Trennung zwischen Stadt und Kastell erfolgte möglicherweise nach 1269.³⁹ Aufgrund der Quellen kann man jedoch mit Haseloff lediglich festhalten, dass die Sarazensiedlung bis 1233 noch offen war und die „Sarazenen [...] – 1254 – eine befestigte Stadt [bewohnten], in der das königliche palatium lag.“⁴⁰

37 C. d'Angela, Nota sulla topografia di Lucera tardoantica, in: Lucera tra tardoantico e altomedioevo, in: Atti del 18° convegno sulla storia del cristianesimo in Puglia, Lucera 1°, Lucera 1984, S. 105-110. Man kann also von einer großen Kontinuität ausgehen.

38 So soll nach der Vita Gregorii IX. am Ort der niedergedrungenen Kathedrale die kaiserliche Residenz errichtet worden sein. Allerdings verwahrte sich Friedrich gegen diesen Vorwurf, indem er beteuerte, dass das alte Bauwerk bereits eine Ruine war und er zu einer Wiederherstellung immer noch bereit sei, was er auch in seinem Testament festhielt (s. P. Egidì, La colonia saracena di Lucera e la sua distruzione, in: Archivio storico per le Province Napoletane XXXVI (1911) – Fasc. 4, S. 627 f.).

39 Stadtplan s. G. d'Amelj, Storia della città di Lucera, Lucera 1861.

40 A. Haseloff (s. A 14), S. 104 und 105. Zu Lucera im 13. Jh.: ebda. S. 99-135.

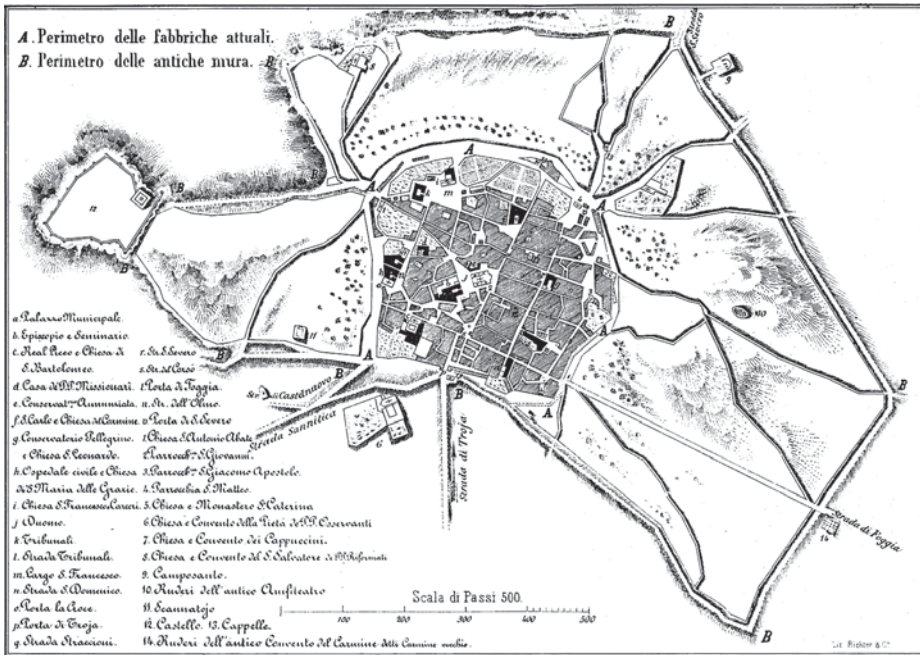


Abb. 2: Anlage der Binnenstadt Lucera.

Deshalb lässt sich keineswegs behaupten, dass die Sarazenen „ihre Stadt [gestaltet], wie sie es aus der Heimat gewohnt waren“,⁴¹ selbst wenn eine Moschee in anjouinischer Zeit belegt ist⁴² und die muslimische Stadtgemeinde nachweisbar eine ausgeprägte Sozialstruktur bis hin zum Ältestenrat besaß.⁴³ Wie die Errichtung dieser monumentalen Residenz in Lucera signalisiert, sollte insbesondere einer solchen Stadtgründung auch eine zentralörtliche Funktion zukommen. Friedrich II. wollte hier offenbar einen Herrschaftsmittelpunkt für die Capitanata schaffen, der auch strategisch günstig auf einer Anhöhe lag. Hier ließ er eine Münze einrichten, einen Teil des Schatzes sowie das kaiserliche Archiv verwahren⁴⁴ und Waffenschmieden aufbauen.⁴⁵ Auch die Begründung einer Kunstsammlung zu Beginn der 1240er Jahre spricht für die Ausgestaltung als Residenzstadt,⁴⁶ die mit dem donjonartigen Turm-

41 G. Rösch (s. A 16), S. 77.

42 A. Haseloff (s. A 14), S. 132-134.

43 P. Egidi (s. A 38), S. 610-618.

44 A. Haseloff (s. A 14), S. 108 und 110 mit Quellenangaben. Zu den Funktionen der einzelnen Kastelle u. a.: G.M. Radke, *The Pallaces of Frederick II*, in: *Intellectual Life at the Court of Frederick II of Hohenstaufen*, edited by William Tronzo, Washington 1994, S. 179-186.

45 A. Haseloff (s. A 14), S. 111 f.

46 Ebda., S. 107.

bau des Kastells einen ausgeprägt wehrhaften Charakter besaß.⁴⁷

Handelsinteressen sind als Motive für die Gründung von Heraclea zu vermuten; so wurde 1239 dem Begehren der Bürger nach einer „Plagia“ entsprochen „ut barce possint ingradari“.⁴⁸ Ähnlich war die Situation bei Petrolla /Villanova, das an einem sonst hafenslosen und unbesiedelten Küstenlandstrich gegründet wurde.⁴⁹ Ein ausgesprochen wirtschaftliches Interesse verfolgte Friedrich auch bei der Gründung Altamura. Von hier aus sollte königlicher Domänenbesitz verwaltet und mit Hörigen besetzt werden, auch für die Stadtgründung selbst wurden Hörige abgeordnet. Gleichzeitig sollten mit einer solchen Gründung die königlichen Gebietsansprüche gegenüber dem Adel auf Land geltend gemacht werden. Schon unter Roger II. hatten die Barone immer wieder mit Erfolg versucht, königliche Domänen ihrem Grundbesitz einzuverleiben, und setzten diese Politik auch zu Beginn der Regierungszeit Friedrichs fort.

Neben den politischen und wirtschaftlichen Motiven spielten militärische und strategische Gründe am signifikantesten bei der Gründung von Victoria eine Rolle. Schon ihrem Namen nach sollte die Stadt antikisierend ein Zeichen des Sieges von 1247 über das benachbarte Parma sein, von dem es jedoch bald darauf wieder zerstört wurde. Ähnlich weist bei Flagella der Name auf den militärischen Zweck der Gründung hin: „Flagella“, d.h. Geißel, sollte als Festung gegen den Kirchenstaat dienen, der in dem gegenüberliegenden Ceperano einen Stützpunkt besaß. Allerdings geschah die Benennung auch in Anlehnung an das antike Fregella, eine Militärkolonie, die 125 v.Chr. zerstört worden war.⁵⁰ Eine Säule markierte die ehemalige Grenze zum Kirchenstaat.⁵¹ Von Flagella selbst ist kaum noch etwas erhalten.⁵²

47 M.S. Calò Mariani (s. A 12), S. 135.

48 Zit. nach J.L.A. Huillard-Bréholles (Ed.), *Historia Diplomatica Frederici Secundi*, Tomus V, pars 1, S. 633.

49 Vgl. J.-M. Martin (s. A 25), S. 120.

50 Dies wurde schon bei J. Ficker vermutet (s. A 17) V, 1, Regest-Nr. 3303, S. 579 f. und konnte auch bestätigt werden (G. Colasanti, *Il passo di Ceprano sotto gli ultimi Hohenstaufen*, in: *Archivio della R. Società Romana di Storia Patria*, Roma 1912, S. 56).

51 G. Colasanti (s. A 50), S. 32.

52 G. Colasanti, der das Gelände 1909 untersuchte, beschrieb als einziger die Überreste: „I massi erano di dimensioni varie; in media avevano una lunghezza di m. 1,00, e qualcuno arrivava fino a circa m. 1,90. Non essendo lavorati, ma tagliati rozzamente secondo il piano di sfaldatura, il loro spessore era incostante. In un' altezza di circa m. 2,50, quanti ne furono scoperti dalla profondità della trincea, erano sovrapposti circa di tali massi. [...] Cosicché ricostruiremmo ivi una grande colmata fatta di enormi blocchi di calcare, e disposta, per difesa o per altro, presso la linea occupata dai fortini dianzi disritti. Il materiale antico (embrici, mattoni ecc.) che si trova sparso tra questi blocchi e nei loro strati più profondi; e la forma delle costruzioni a pianta quadrangolare a mo' di torrioni, ci fan ritenere che qui si tratti di una giacitura archeologica di tempi post-classici. Questi torrioni dovevano essere probabilmente addossati a qualche linea murale, che completava lo schema di difesa: di questa linea noi abbiamo tracce qua e là tra i «fortini» presso il «muraccio» e non lontano dal ciglio dell' altipiano.“ (ebda., S. 54 f. mit Lageplan Flagellas und Foto des „muraccio“).

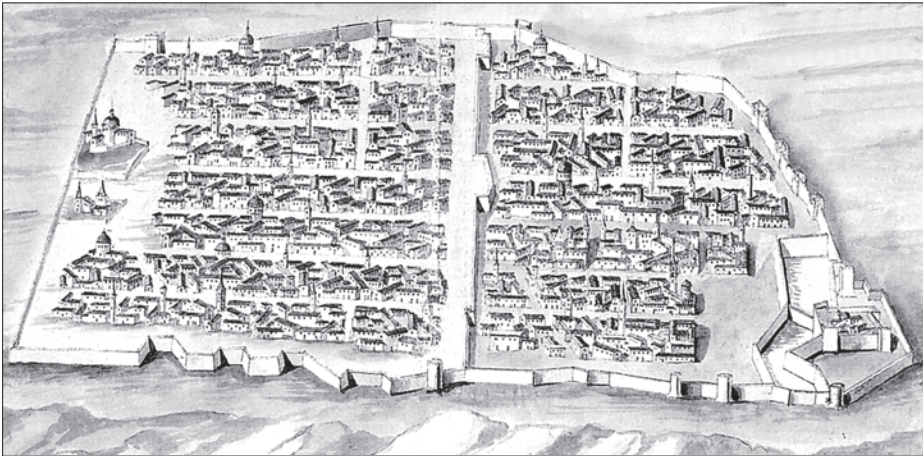


Abb. 3: Anlage der Stadt Heraclea, heute Gela.

In einem im Mai 1242 verfassten Brief Friedrichs an seine Untertanen in der Terra di Lavoro heißt es wörtlich: „Civitatem nostram Flagelle ad flagellam hostium in eo sito fundari providimus quo infidelius transitus habilior cernebatur.“⁵³ Aus dieser Stelle geht deutlich hervor, dass der Ort für die Gründung gewählt wurde, da er eine für Feinde bequem zu passierende Stelle, also einen Schwachpunkt für die Verteidigung darstellte.

Bei der Gründung von Augusta sind fast alle Motivationen erkennbar: Zum einen stellte eine solche Neugründung immer eine neue fiskalische Einnahmequelle dar, schließlich hatte Friedrich II. – offenbar zusätzlich zur ansässigen Bevölkerung – Siedler aus Catania holen lassen, die dort Weinbau betrieben hatten.⁵⁴ Aufgrund einer Quelle der 1230er Jahre lässt sich etwas über den Organisationsgrad und das Selbstverständnis der Siedler sagen: In diesem Dokument, mit dem die Stadtgründung ihre juristische Grundlage erhält, da Friedrich darin den Leuten das Land in

53 J.L.A. Huillard-Bréholles (Ed.), *Historia Diplomatica Frederici Secundi*, Tomus VI, pars 1, Paris 1860, S. 51; vgl. auch: *Regesta Imperii* V, 1. Band, S. 580 (Regest-Nr. 3303) nach Petrus de Vinea.

54 Dies geht aus einem Brief Friedrichs II. an den Justiziar von Sizilien hervor, der mit dem 27. 02. 1240 datiert ist (*G. Messina*, *Ridiscutendo della fondazione di Augusta*, in: *Notiziario storico di Augusta* 19, 1997, S. 26). Da die Absichten der Gründung „pro faciendis agriculturis, vineis, habitatibus et opportunitatibus eorumdem“ in einem Privileg mitgeteilt werden, das erst 1653 publiziert wurde und dessen Authentizität nicht nur deshalb zu großen Teilen anzuzweifeln ist, können sie hier nur unter großem Vorbehalt angenommen werden. *Agnello* kam zu dem Schluss, dass es sich bei dem Text um eine Fälschung aus aragonesischer Zeit handelt (*G.M. Agnello*, *Augusta nell'età medievale*, Catania 1995, S. 18), *G. Messina* hingegen sah hier ähnlich wie *H. Bresc* die späte Umarbeitung einer originalen Quelle vorliegen.

seinen genauen Grenzen und mit den dazugehörigen Rechten bestätigt, wird die Siedlungsgemeinschaft u.a. als „universitas inclinati“ bezeichnet.⁵⁵ Darin spiegelt sich das Verwaltungssystem: „Universitas“ war die Bezeichnung für die Bewohnerschaft der „terrae“, der kleinsten Verwaltungseinheiten, die von einem „baiulatio“ verwaltet wurden. Nach Eugenio Dupré-Theiseider ist „universitas“ der meridionale Ausdruck für „Communitas“.⁵⁶ Wie aus den Constitutiones von Melfi hervorgeht, stellte die „Universitas“ eine juristische Person dar.⁵⁷ Diese Gemeinschaft handelte korporativ, die Gründung erfolgte angeblich auf ihre Eingabe, um Landwirtschaft zu betreiben; die Besitzer des Landes seien bereits an anderer Stelle entschädigt worden sein.⁵⁸

Andererseits bot sich die Lage auf einer Halbinsel Siziliens im ionischen Meer, die zugleich einen schnellen Zugang zum tyrrhenischen Meer ermöglichte, als Flotten-Stützpunkt und Wachposten an. Dieser Bedeutung als Seehafen entsprach auch die Ernennung eines eigenen Kustos des Hafens 1239 durch Friedrich II.⁵⁹ Sein Einflussbereich mag mit dem der zum Parlament geladenen Städtevertreter gleichzusetzen sein.⁶⁰ Aber auch innerhalb Siziliens war Augusta zusammen mit dem als Terranova wiederbegründeten Heraclea (heute Gela) ein Stützpunkt gegen die Städte Syrakus, Catania und Messina, die sich 1229 erhoben hatten. Vor diesem Hintergrund erscheint die sich dazu fast komplementär verhaltende topographische Lage Augustas zu Gela, auf die bereits Nigrelli hinwies, und seine durch ein Diplom von 1273 zu stützende Datierung der Gründung in das Jahr 1233 plausibel.⁶¹ Beide Städte

55 „Nos autem eidem universitati inclinati, terram ipsam Auguste, a nobis fundatam et nostro nomine nuncupatam, ampliare de bono in melius cupientes, predicta territoria [...] concedimus et ex certa nostra scientia confirmamus, ut homines universitatis ipsius territoria ipsa in perpetuum pacifice et quiete possideant“. Die Urkunde ist vollständig abgedruckt bei P. Scheffer-Boichhorst, Die Gründung Augustas und die Wiederherstellung Regalbutos, in: *ders.*, Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts, Diplomatische Forschungen, Berlin 1897, S. 253-255. Scheffer-Boichhorsts Datierung der Urkunde mit 1231 wurde ebenso wie ihre Authentizität von Agnello angezweifelt, der als Gründungsjahr 1239 ansetzte (ausführlich: G.M. Agnello, La Sicilia e Augusta in età sveva, in: *La spada e l'altare*, hrsg. von *dems.* und L. Trigilia, Palermo 1994, S. 36 ff.), während Messina noch Scheffer-Boichhorst folgte; vgl. G. Messina (s. A 54), S. 21.

56 E. Dupré-Theiseider (s. A 2), S. 35. Man könnte den „universitas“-Begriff in diesem Zusammenhang möglicherweise als komplementären säkularen Begriff zur „communitas“ interpretieren, deren Vorstellung religiös konnotiert war: M.C. de Matteis, Societas cristiana e funzionalità ideologica della città in Italia: linee di un sviluppo, in: *Annali dell' Istituto storico italo-germanico*, Quaderno 8: La città in Italia e in Germania nel Medioevo: cultura, istituzioni, vita religiosa, Bologna 1981, S. 17.

57 J.-M. Martin (s. A 15), S. 180 und 189. Dazu auch: E. Cuozzo (s. A 21), S. 761-763.

58 Zit. nach P. Scheffer-Boichhorst (s. A 55), S. 253.

59 Zit. nach *Historia Diplomatica Frederici Secundi V*, pars 1, S. 424.

60 G. Vaccaro, Il territorio di Augusta, in: *Notiziario storico di Augusta* 17, 1989, Tav. 4.

61 I. Nigrelli (s. A 9), S. 177-180. G.M. Agnello (s. A 55), S. 36-43 postulierte hingegen 1239 als Gründungsjahr, was G. Messina (s. A 54), S. 21 zu widerlegen versuchte.

waren mit einem Kastell bewehrt; jenes in Terranova, das noch auf den Plänen des 17. Jahrhunderts verzeichnet ist,⁶² wurde jedoch abgebrochen. Diese Gründe waren wohl entscheidender als das Interesse Friedrichs an der Pflege antiker Denkmäler, das für 1240 belegt ist.⁶³ Es ist aber sicher berechtigt, in dieser Maßnahme einen Beleg für Friedrichs bewusst vollzogene Antikenrezeption zu sehen. Auch in der antikisierenden Namensgebung ist das Bemühen um Anknüpfung an die imperiale Tradition zu erkennen.⁶⁴ Dies ist gerade bei Augusta der Fall, denn Friedrich war ein Herrscher, „der kaum eine Gelegenheit ausließ, sich selbst als zweiten Augustus feiern zu lassen“.⁶⁵ Dies ließe sich insbesondere mit einer der beiden überlieferten Inschriften des Brückentores belegen, doch ist deren friderizianischer Ursprung zweifelhaft. Aufgrund des humanistischen Lateins wird sie als Schöpfung aus aragonesischer Zeit eingeschätzt.⁶⁶ Eine antike Quelle mit der Bezeichnung der Stadt als Gründung Oktavians oder überhaupt eine Nennung des Ortes „Augusta“ in vorstaufischer Zeit ist nicht überliefert.⁶⁷ Selbst in der zweifelhaften „Gründungs-Urkunde“ der Stadt ist nur von Friedrich als Namensgeber und Gründer die Rede. Dies wurde auch weiter rezipiert, wie ein Schreiben von Bartolomeo di Nicastro 1287 belegt.⁶⁸ Es ist jedoch unbestreitbar, dass die Halbinsel zum Zeitpunkt der Gründung bereits besiedelt war. Welche propagandistische Bedeutung der Benennung einer Stadt zukam, zeigt sich bei Friedrichs Wiedergründung Celanos, das nach der Zerstörung durch ihn 1223 der *Damnatio Memoriae* wegen in Cesarea umbenannt wurde, was sich jedoch nicht durchsetzen konnte; heute heißt die Stadt wieder Celano.⁶⁹

Neben den fiskalischen, politischen und strategischen Interessen ist ein Motiv nicht zu unterschätzen: Viele Gründungen dienten der Aufnahme von Deportierten. Dabei handelte es sich vor allem um die sarazenischen Bevölkerungsteile, die von Sizilien ausgesiedelt wurden, und Hörige, die in ihr altes Lehnverhältnis mit dem Kaiser zurückgerufen wurden, die sog. *Revocati*.⁷⁰

62 L. Dufour, *Gela e Augusta: due città, due castelli*, in: *L'età di Federico II nella Sicilia Centro Meridionale*. Atti delle giornate di studio a cura di S. Scuto, Gela 8.-9. 9. 1990, Agrigento 1991, S. 90.

63 *Historia Diplomatica Frederici Secundi V*, pars 2, Paris 1859, S. 869 [Mandat vom 31. März 1240]. Danach ließ Friedrich Ruinen in der Nähe Augustas renovieren. Sie werden mit den Ruinen des antiken Megara identifiziert.

64 Vgl. R. Elze, *Papato, Impero e Regno meridionale dal 1210 al 1266*, in: *Potere, Società e Popolo nell'età sveva (1210-66)*, Atti delle seste giornate normanno-sveve del Centro di studi normanni-svevi dell'Università di Bari, Bari 1985, S. 33.

65 G. Rösch (s. A 16), S. 59.

66 G.M. Agnello (s. A 54), S. 18; G. Satta, *Le iscrizioni latine di Augusta con commento storico*, in: *Notiziario storico di Augusta* 19, 1997, S. 36-50.

67 Vaccaro hat Bezeichnungen für das Territorium von Augusta zusammengestellt (G. Vaccaro, *La fondazione di Augusta*, in: *Notiziario storico di Augusta* 2, 1968, S. 57-82, hier: S. 80).

68 L. Dufour, *Augusta da città imperiale a città militare*, Palermo 1989, S. 20.

69 E. Dupré-Theseider (s. A 2), S. 36 und S. 37.

70 Mit den „revocati“, beschäftigte sich zuerst und grundlegend H. Niese (s. A 15). 1299 wurde der Vorgang in Altamura folgendermaßen beschrieben: „... quando in terra Altamure nullus habitabat,

Um die Gründungen zum Leben zu erwecken, wurde oft eine recht rigorose Bevölkerungspolitik betrieben: Nicht nur in Altamura, sondern auch in Lucera, Augusta und Penna di Luce kam es zur Zwangsansiedelung von Hörigen, die zum Teil nicht aus der Umgebung stammten, wie es sonst bei Städtegründungen im Hochmittelalter, vor allem im deutschsprachigen Raum, üblich war. Bei den hier betrachteten Gründungen ist letztere Praxis explizit nur für Flagella belegt.⁷¹ Dies muss jedoch nicht heißen, dass gerade bei kleineren Gründungen nicht öfter so verfahren wurde.

Dennoch darf wohl die Maßnahme Friedrichs, ganze Bevölkerungsteile zu verpflanzen, als charakteristisches Element seiner Besiedlungspolitik gelten. Auch der gegenteilige Fall der Entvölkerung ist belegt: 1223 wurden die Bewohner Celanos nach Malta deportiert, nachdem die Stadt eingeeichert worden war.⁷² Ein Schreiben Papst Alexanders IV. aus dem Jahre 1255 lässt ahnen, wie Umgesiedelte vielfach zum Spielball der Machtinteressen wurden: So nahm der Papst die von Friedrich anlässlich der Gründung Penna di Luces angesiedelten Leute auf, als der Kaiser in Ungnade gefallen war.⁷³ Als Gegenmaßnahme für einen derartigen Abzug von Hörigen, siedelte Friedrich wie im Falle Altamuras „revocati“ verstärkt bei seinen Neugründungen an, es scheinen sogar manche Gründungen – außer Altamura sind Petrolla, Melehudi und Caesarea Augusta zu nennen – nur deshalb ins Leben gerufen worden sein, um diese aufzunehmen.⁷⁴ Mit dieser Maßnahme versuchte er, das vielschichtige Rechtsproblem, das diese Hörigen aufgrund ihrer sich überschneidenden Abhängigkeitsverhältnisse darstellten, praktisch zu lösen, nachdem es theoretisch schon in den Constitutiones von Melfi geregelt worden war.⁷⁵ Allerdings soll er die Ansiedlung durch eine zehnjährige Steuerbefreiung schmackhaft gemacht haben.⁷⁶

Wohl etwas früher als in Altamura, 1223/24, hatte Friedrich eine ähnliche Taktik bei der Besiedlung Luceras angewandt. Hier waren es die in Sizilien überlebenden

tamen vocabatur tunc eodem nomine locus ille ita desertus. Antiquo tamen tempore ... vocabatur idem locus Altilia quando erat locus Sarracenorum, et a sexaginta annis parum plus vel parum minus dicta terra posita et fundata fuit de mandato Frederici Imperatoris, et vidit inde officiales, de quorum nominibus non recordatur, missos per predictum Imperatorem apud Gravinam, qui fecerunt banniri publice in eadem terra Gravine, quod omnes illi, qui dicebantur revocati et mandatum erat quod deberent ire ad habitandum in terra Altamure, quod deberent sub certa pena infra certos dies ire ad habitandum illuc, ita quod idem testis vidit plures de predictis revocatis plorare propter dictam revocationem, et postquam eadem terra posita et fundata fuit pro maiori parte, idem testis fuit Baiulus, tamen non affidavit aliquem in Altamura in territorio Altamure, eo quod homines Gravine et Altamure habent aquam et herbam comunem, et territorium est comune inter eos...“, zit. nach A. Giannuzzi (Bearb.), *Le Carte di Altamura (1232-1502)*, Bari 1935 (Codice Diplomatico Barese 12), S. 111.

71 J.F. Böhmer (s. A 17), 1. Bd., 1. Abt., S. 570 (Sept. 1241; Regest-Nr. 3229b).

72 J.-M. Martin (s. A 15), S. 185 f.

73 J.F. Böhmer (s. A 17), S. 1419, Regest-Nr. 9023.

74 J.-M. Martin (s. A 25), S. 119.

75 H. Niese (s. A 15), S. 258 f.

76 Celiberti 1973, S. 69.

Muslime – die Schätzungen sprechen von 15.000 – 60.000 und mehr Menschen, die von dort ausgesiedelt und in Lucera spätestens seit 1239 gesammelt angesiedelt wurden.⁷⁷ Diese Zahlen dürften jedoch für die Verhältnisse des 13. Jahrhunderts auch im stark urbanisierten Italien zu hoch angesetzt sein. Sanfilippo ging von ca. 10-30.000 Einwohnern für die wichtigsten Städte aus. Selbst Städte wie Bologna, Genua, Pisa, Siena, Palermo und Neapel zählten im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts erst ca. 50.000 Einwohner.⁷⁸ Deshalb erscheint die Einschätzung von P. Egidi, der von zwei Umsiedlungsmaßnahmen, einer ersten um 1224/1225 und einer zweiten 1246, ausging,⁷⁹ mit einer Einwohnerzahl von maximal 35.000 – 40.000 selbst in den bevölkerungsstärksten Zeiten realistischer.⁸⁰ Für Gela ist 1277 die Zahl von 2.214 Herdstellen belegt, woraus sich eine Einwohnerzahl von 8 – 10.000 errechnen lässt, was sogar etwa die doppelte Menge der damaligen Einwohner von Syracus ausmachte.⁸¹

Auch wenn Deportationen nicht mehr quantitativ messbar sind, steht fest, dass sie in Sizilien, insbesondere für das Wirtschaftsleben der Städte eine nachhaltige Schädigung bewirkten.⁸² Eine solche Verpflanzung bot für den Herrscher den Vorteil, dass bei der Gründung weder sozial noch verfassungsrechtlich auf gewachsene Strukturen Rücksicht genommen werden musste und das Gemeinwesen ihm direkt unterstellt wurde, wobei er sich die Gewährung des internen Selbstverwaltungsrechtes und der Religionsfreiheit vergolden ließ.⁸³ Dies entsprach der generellen Städtepolitik Friedrichs II., urbane Autonomie auszuschalten und die Städte seinem *Dominium* einzuverleiben⁸⁴.

Durch die Gesetzgebung unterband der Monarch die Wahl der Magistrate, wohl gerade weil er sich der wachsenden politischen Macht der autonomen Bürgerschaften bewusst war.⁸⁵ Damit stellte die Gründungsstadtgemeinde sowohl architektonisch als auch konstitutionell ein eindeutiges Gegenmodell zu den aus freien Bürgern bestehenden und in Zünften organisierten völlig selbst verwalteten oberitalieni-

77 A. Haseloff (s. A 14), S. 102 und A. Knaak (s. A 36), S. 85, Anm. 6. Es wird davon ausgegangen, dass damals 15-20.000 Wehrfähige angesiedelt wurden, woraus sich unter Berücksichtigung der zugehörigen Familien eine Gesamtzahl von 50-60.000 Einwohnern errechnen lässt; so auch H. Bresc, Lucera, in: LexMA 5 (1991), Sp. 2157.

78 M. Sanfilippo, *Medioevo e città nel Regno di Sicilia e nell'Italia comunale*, Messina 1991, S. 83.

79 P. Egidi (s. A 38), S. 604.

80 Nach P. Egidi (s. A 38), S. 623-624 hatte Lucera 1911 gerade einmal 16.600 Einwohner.

81 L. Dufour (s. A 52), S. 87.

82 Vgl. M. Sanfilippo (s. A 78), S. 27.

83 Die Sarazenen erbrachten ein Sechstel der Steuern der ganzen Provinz; vgl. H. Bresc (s. A 77), Sp. 2157. In den Diplomen der Hohenstaufen und Anjou werden die Sarazenen als „servi fisci“ bezeichnet (P. Egidi, s. A 38, S. 606).

84 Vgl. J.-M. Martin (s. A 28), S. 65.

85 E. Cuzzo (s. A 21), S. 262.

schen Stadtgemeinden dar.⁸⁶ Diese Kommunen, welche im 13. Jahrhundert eine erneute Blüte erlebten,⁸⁷ waren in besonderem Maße die Kräfte, deren Unabhängigkeitsstreben dem Ausbau der staufischen Machtposition zuwiderlief.

3. Der Gründungsvorgang: Victoria

Die Initiative zur Stadtgründung ging nicht immer allein vom Herrscher aus. Insbesondere für Augusta ist belegbar, dass der Wunsch nach einer Stadtgründung aus der Bevölkerung kam. Hier ist Friedrichs Bestätigung ihrer Bitte um eine Stadtgründung aus den 1230er Jahren erhalten.⁸⁸ Auch bei Flagella war der eigentliche Stadtgründungsauftrag bereits im September 1241 erfolgt,⁸⁹ aber erst in dem bereits zitierten Brief vom Mai 1242 befahl Friedrich seinen Getreuen, die Stadt mit Mauern zu umgeben, wobei er die Überwachung der Arbeiten Rogerus de Canalibus übertrug. Die Nennung solcher Namen mit konkreten Funktionsangaben ist äußerst selten; für Monteleone ist beispielsweise nur bekannt, dass Matteo Marcafaba, „segreto“ von Messina in den Jahren 1234-38, die Gründung betrieb, wie aus einer Bulle Alexanders IV. hervorgeht.⁹⁰ Eine große zeitliche Differenz zwischen Auftragserteilung und der Errichtung sowie auch innerhalb des Bauprozesses selbst ist insbesondere bei Altamura und Lucera erkennbar. Sie erschwert es nicht nur, eine klare Datierung zu ermitteln, sondern auch eine konsequente Bauplanung vorzusetzen. Bei Altamura ist sogar fraglich, ob hier zunächst überhaupt eine Stadtgründung beabsichtigt war: Denn bevor Friedrich im Dezember 1242 den Auftrag zur Absteckung der Grenze und Feststellung des Zinses von Altamura erteilte, hatte er hier

86 Das keineswegs immer harmonische Verhältnis zu den Muslimen wich jedoch nicht von dem anderer Herrscher der Zeit ab (*D. Abulafia*, *Ethnic Variety and its Implications: Frederick II's Relations with Jews and Muslims*, in: *Intellectual Life at the Court of Frederick II of Hohenstaufen*, edited by *W. Tronzo*, Washington 1994, S. 213-224. Zur allgemeinen Situation der beiden Minderheiten zur Zeit Friedrichs II.: *A.L. Udovitch*, *I musulmani e gli ebrei nel mondo di Federico II: linee di demarcazione e comunicazione*, in: *Federico II e il mondo mediterraneo*, a cura di *P. Toubert* e *A. Paravicini Bagliani*, Palermo 1994, S. 191-213. In wieweit die Inschrift im Totenkleid des Kaisers „für den Sultan“ tatsächlich den Stellenwert Friedrichs für die muslimische Gemeinde widerspiegelt (so *E. Horst*, *Der Sultan von Lucera. Friedrich II. und der Islam*, Freiburg 1997, S. 10), lässt sich m.E. kaum entscheiden, da Stoffe mit derartigen Inschriften auf vielfache Weise Verwendung fanden, z.B. auch zu liturgischen Gewändern verarbeitet wurden.

87 Dazu: *R. Greci*, *Forme di organizzazione del lavoro nelle città italiane tra età comunale e signorile*, *Annali dell'Istituto storico italo-germanico* Quaderno 8, Bologna 1981, S. 86 ff. Zu den wirtschaftlichen Grundlagen für diese urbanen Veränderungen *F. Bocchi*, *La città e l'organizzazione in età medievale*, in: *Annali dell'Istituto italo-germanico*, Quaderno 8, 1981, S. 51-81 insb. S. 67.

88 Gedruckt bei: *P. Scheffer-Boichorst* (s. A 55), S. 253-255.

89 *Regesta Imperii* V, 1. Band, S. 570 (Regest-Nr. 3229b).

90 *J.-L.-A. Huillard-Bréholles* (Ed.), *Historia Diplomatica Frederici Secundi*, Préface et introduction, Paris 1859, S. CDXXV.

bereits eine Marienkirche gegründet, für die er 1232 Richard von Brindisi als Erzpriester einsetzte – auch wenn der Bau der friderizianischen Kathedrale wohl erst 1245/46 begann⁹¹. Das bedeutet, dass hier schon vorher eine Siedlung bestanden haben muss, die eine Gemeinde bildete. In der Forschung konnte bisher kein Zeitpunkt ermittelt werden. Vito Torelli setzte das Gründungsdatum nicht vor 1220 an. Celiberti grenzte die friderizianische Anlage von Altamura auf 1227-30 ein.⁹² Mit Torelli ist jedoch in dem 1242 erteilten Auftrag und dessen urkundlicher Bestätigung von 1243 der eigentliche, juristisch wirksame Gründungsakt zu sehen.⁹³ Damals aber war die Stadt noch nicht fertig gestellt, dies war wohl frühestens 1248 der Fall. Wie schon der Gründungsauftrag zu Altamura belegt, wurden auch hier zuerst die Grenzen abgesteckt. Dies setzte die Kenntnis landvermesserischer Techniken und Planungen voraus. Am umfassendsten sind wir über die Gründung der Stadt Victoria informiert. Die erste Nachricht, die sich über diese Gründung erhalten hat, ist die Bemerkung Friedrichs in einem Brief an Bischof Mainardino von Imola, dass er zur Überwinterung des gegen Parma geführten Heeres am 1. Oktober 1247 Victoria erbaut habe.⁹⁴ Der Gründungsritus ist in der Chronik des Rolandinus Patavinus überliefert; für keine andere friderizianische Stadt ist ein solches Vorgehen belegt, allerdings soll Friedrichs Sohn Manfred bei der Gründung von Manfredonia ähnlich verfahren haben.⁹⁵ Wie am Anfang der Beschreibung zu erfahren ist, sei Friedrich dem Vorbild der Alten gefolgt, die den Zeitpunkt nach den Sternen bestimmten und dann persönlich den Pflug führten.⁹⁶ Man könnte darin den Beleg für eine Antikennachahmung sehen, was sich schon bei der antikisierenden Namensgebung „Victoria“ anbietet. Doch allein schon der Quellentyp der Chronik lässt eine Reihe von Inten-

91 So datierten den Bau: *R. Bonelli* und *C. Bozzoni*, Federico II e la Cattedrale di Altamura, in: *antichità viva*, Anno 21, Nr. 2-3, Florenz 1982, S. 5-20, hier: S. 5 f.

92 *Celiberti* 1973, S. 66.

93 *Tirelli* 1956, S. 72.

94 „Civitatem [Parmensem] civitatis nostre, que vires obsistentium ab hyemalis temporis quantalibet tempestate tuebitur, nova constructione vel oppressione comprimimus“; zit. n. *P. Scheffer-Boichhorst* (s. A 55), S. 283.

95 Siehe: *G.M. Agnello* (s. A 55), S. 36.

96 „Et in contrarium civitatis quodammodo ante portas aliam civitatem construxit, quam nomine Victoriam appellavit. Et quia scivit, quod antiqui magnates respiciebant ascendens, cum volebant condere civitates, et faciebant ipsimet urvum cum aratro, quo circumdabant civitates, unde dicte sunt urbes, incepit et ipse designare hanc suam novam civitatem signo Arietis ascendente; tum quia signum est Martis qui dicitur deus belli, tum quia erat Libre ascendenti contrarium in occasum, quod est signum Veneris, qui planeta Parme dicitur et esse fortuna eius. Quasi per hoc forsitan cogitaret, quod Parmensium fortuna, qui oppositi ei erant, tenderet in occasum.“, zit nach *P. Jaffé* (Ed.), MGH SS XIX, S. 32ff. Rolandinus Patavinus (geboren um 1200) wird als tabellionis bezeichnet, stand aber wohl nicht im höheren Dienste des Kaisers; sein Name tritt zumindest nicht in den Kanzleilisten Friedrichs II. auf (s. *H. M. Schaller*, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil, Diss. Göttingen 1951 [Masch.] und Register von Hans Martin Schaller, Stauferzeit. Ausgewählte Aufsätze, Hannover 1993 (MHG Schriften 38).

tionen von Seiten des Auftragsgebers oder des Autors in Betracht ziehen, die an der Authentizität des dargestellten Vorganges zweifeln lassen. Da der Autor keinen Auftraggeber nennt, sondern vorgibt, die historiographische Arbeit seines Vaters „ad usum publicum“ fortzusetzen, kommt ihm in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu, zumal Rolandinus Patavinus als Magister der Grammatik mit Topoi vertraut war: Er hatte in Bologna studiert, lehrte dort⁹⁷ und war deshalb wie der Autor von „De rebus gestis Frederici secundi imperatoris“ an antiken Modellen geschult.⁹⁸ Nimmt man die zitierte Beschreibung jedoch für einen authentischen Bericht und vergleicht sie inhaltlich mit spätantiker Agrimensorenliteratur, beispielsweise mit Hyginus Gromaticus und Iulius Frontinus⁹⁹ – beide Autoren wurden im Mittelalter nachweislich rezipiert, wie die karolingischen Agrimensoren-Codices,¹⁰⁰ aber auch die zeitgenössische Feldmesserliteratur wie Leonardo Pisano (1220), die „Practica geometria“ des Hugo Physicus aus dem ausgehenden 12. Jahrhundert oder die „Geometria“ vom Beginn des 11. Jahrhunderts bezeugen –, so findet man hier nichts über astrologischen Praktiken im Vorfeld der Einmessung, vielmehr werden dort rein mathematische Methoden erläutert. Nach Hyginus orientierten sich Landvermesser lediglich am Lauf der Sonne,¹⁰¹ um die Himmelsrichtung zu bestimmen.

Aufgrund dieser Feststellung ist zu fragen, ob die Stelle lediglich ein gelehrtes Zitat war, das an vergangenen Ruhm anknüpfen sollte, oder ob darin doch noch reelle Praktiken widerspiegelt wurden. Welchen propagandistischen Effekt die Gründung haben sollte, in dessen Dienst sich auch Patavinus stellte, zeigt sich natürlich schon bei den Gründungsumständen und an der Tatsache, dass Friedrich eine eigene Münze mit seinem Namen und dem der Stadt Victoria, die sogenannten „Victorinen“, prägen ließ.¹⁰² Eine topische Ausdrucksweise lag Patavinus als höfischem

97 P. Jaffé (s. A 96), MGH SS XIX, S. 85.

98 Vgl. E. Pispisa (s. A 7), S. 69 f.

99 Charakteristisch dafür ist der Anfang von Iulius Frontinus' Meßlehre: „Principium artis mensoriae in agendi[s] positum est experimento. exprimi enim locorum aut modi ueritas sine rationa[bi]libus lineis non potest, quoniam omnium agrorum extremitas flexuosa et inaequali[s] cluditur finitione, quae propter angulorum dissimilium multitudinem numeris suis manentibus et cohoberi potest et extendi: nam sola mobile[m] habent spatium et incertam iugerum enuntiationem“ (Corpus agrimensorum Romanorum recensuit C. Thulin, vol. 1, Fasc. I, opuscula agrimensorum veterum, Leipzig 1913, S. 15). Aus der Antike sind zudem diverse Fragmente von Stadtplänen erhalten, die nach Heisel zumindest zum Teil für die Bauausführung bestimmt waren (J.P. Heisel, Antike Bauzeichnungen, Darmstadt 1993, S. 64 und S. 68).

100 Exemplarisch dazu: F. Mutherich, Der karolingische Agrimensoren-Codex in Rom, in: Aachener Kunstblätter 45, 1979, S. 59-74.

101 Nach O.A. Dilke, The Roman Land Surveyors. An Introduction to the Agrimensores, Newton Abbot 1971, S. 57.

102 Dazu ausführlich: L. Travaini, Zecche e monete nello Stato federiciano, in: Federico II e il mondo mediterraneo, a cura di P. Toubert / A. Paravicini Bagliani, Palermo 1994, S. 162 f.

Literaten sicherlich nicht fern, aber auch die Kenntnisse der Astrologie muss er besitzen haben, wenn er wirklich aus Padua stammte, einem Zentrum mittelalterlicher Astrologie. Er erlaubte sich sogar ein eigenes astrologisches Urteil, wenn er im Anschluss an die zitierte Stelle schreibt: „Set puto, quod non notavit quartum ab ascendente fuisse Cancrum quartum enim hedificia domos et civitates designat; et sic civitates, sub tali ascendente incepta, cancrizare debebat.“¹⁰³ Er spielt darauf an, dass die Stadt nur kurz nach ihrer Erbauung wieder von den Truppen Parmas zerstört wurde.¹⁰⁴ Auch Friedrich II. selbst war in höchstem Maße an diesen Dingen interessiert, wie die in seinem Umkreis entstandenen Schriften wie der *Liber astrologiae* von Georgius Zaparus Zotorus Fendulus, der weitgehend eine Übersetzung des astrologischen Werks von Abu Ma'shar ist, und der *Liber introductorius* seines Hofastronoms Michael Scotus belegen.¹⁰⁵ Auch den Automaten, der u. a. die Planetenlaufbahnen veranschaulichte – ein Geschenk des Sultans von Babylon im Jahr 1232, soll der Kaiser sehr geschätzt haben.¹⁰⁶ Die orientalischen Wissenschaften boten ein neues Instrumentarium für die Erklärung des Kosmos,¹⁰⁷ in gleichem Maße wurden offenbar Texte wie die von Abu Ma'shar dazu genutzt, den Einfluss der Himmelskörper auf die einzelnen Menschen zu bestimmen: Vermutlich ließ man sich auch am Hofe Friedrichs bzw. in dessen Umkreis Horoskope erstellen.¹⁰⁸ Die Darstellung des Mars in seinen Häusern im *Liber astrologiae* des Georgius Fendulus, um 1220/30, zeigt Mars in seiner Erniedrigung im Zeichen des Krebses. In der Inschrift wird die Gefahr einer solchen Konstellation betont: „Affinitatem suam et mortem habet detrimentum et mortem in signo cancro totidem gradibus“¹⁰⁹. Eine solche Deutung scheint der Aussage des Patavinus zugrunde zu liegen.

Wenn man aufgrund dieser Quellen die astrologischen Anteile der Gründungsbeschreibung nicht als unmittelbare Antikenrezeption werten muss, sondern viel-

103 Zit. nach P. Jaffé (s. A 96), MGH SS XIX, S. 85.

104 Diese Niederlage wurde Gegenstand eines eigenen Triumphliedes, die „Carmina Triumphalia de Victoria urbe eversa“ eines unbekanntes zeitgenössischen Autors; vgl. P. Jaffé (s. A 96), MGH SS XVIII, S. 790-799. Zwar besaß das Städtelob schon eine lange Tradition in der Antike, dort wurde aber das städtische Leben nicht berücksichtigt (s. C.J. Classen, *Die Stadt im Spiegel der Descriptiones und Laudes urbium*, Hildesheim 1980, S. 14), wie es bei den Werken über Victoria der Fall ist. Für Italien ist das Städtelob von besonderer Bedeutung, denn an ihm lässt sich kontinuierlich vom 8.-16. Jahrhundert der Wandel im bürgerlichen Bewußtsein ablesen (ausführlich: G. Fasoli, *La coscienza civica nelle "Laudes civitatum"*, in: *La coscienza cittadina nei comuni italiani del duecento*, Todi 1972, S. 11-44).

105 D. Blume, *Regenten des Himmels. Astrologische Bilder in Mittelalter und Renaissance*, Berlin 2000, S. 35-63. Zu Astronomie und Astrologie am Hofe Friedrichs II. auch: E. Poulle, *L'astronomia, in: Federico II e le scienze*, a cura di P. Toubert e A. Paravicini Bagliani, Palermo 1994, S. 122-137, und S. Caroti, *L'astrologia*, ebda., S. 138-151.

106 D. Blume, ebda., S. 49.

107 Ebda., S. 51.

108 Ebda., S. 37.

109 Paris, Bibl. Nat. Ms. lat. 7330, fol. 49v; D. Blume (s. A 105), Abb. 29 und Transkription S. 220.

mehr als Ergebnis der Auseinandersetzung mit zeitgenössischen, von der arabischen Literatur beeinflussten Sterndeutung, so steht doch der Brauch des Umpflügens, wie er von Patavinus beschrieben wurde, eindeutig in der Tradition der Antike: Er geht, wie Varro (116-27 v. Chr.) in „De lingua latina“ zu berichten wusste, auf etruskische Ursprünge zurück.¹¹⁰ Nach Varro umpflügte der Stadtgründer an einem anhand des Vogelfluges bestimmten Tag mit einem Gespann die Grenzen der zu gründenden Stadt. Die entstandene „Urfurche“,¹¹¹ bezeichnete nun den Stadtgraben, wobei die nach rechts geworfene Erdscholle die künftige Stadtmauer markierte; sie gehörte zu den „Sancta“ und durfte nicht überstiegen werden. Sie war lediglich durch die Tore zu betreten, die dadurch von den Sancta ausgenommen waren, dass an ihrer Stelle der Pflug getragen wurde, wie Plutarch (um 46-120 n. Chr.) in seiner Romulus-Biographie ausführt.¹¹²

Dieser Gründungsvorgang wurde von allen bedeutenden Chronisten Roms mehr oder weniger vollständig wiedergegeben: So wird der Ritus des Umpflügens in den Schriften des 30 v. Chr. in Rom nachweisbaren Dionysius von Halikarnassos in seinem Werk über die römische Geschichte beschrieben (1, 88)¹¹³. Livius (59 v. Chr. – 17 n. Chr.), der in Buch I,6,3 bis I,7,3 seiner „Ab urbe condita libri“ auf die Gründung Roms eingeht, hebt in diesem Zusammenhang zwar nur die Vogelschau hervor,¹¹⁴ an anderer Stelle erläutert er jedoch die Bedeutung und Geschichte des Pomeriums, also des von den Etruskern für heilig erklärten Landstreifens, auf den die Stadtmauer gebaut werden sollte.¹¹⁵ Dass der Brauch auch noch später praktiziert wurde,

110 „Oppida condebant etrusco ritu, quem Cato in originibus dixit morem fuisse. Conditores enim civitates taurum in dextram, vaccam intrinsecus iungebant et aratro circumagebant sulcum. Sulco ducto loca murorum designabant. Hoc fecerunt religionis causa die auspiciato ut fossa et mura essent muniti. Terram unde exculpserant fossam vocabant et introrsus iactam murum“, zit. nach *L. Voelkl*, Die Kirchenstiftungen des Kaisers Konstantin im Lichte des römischen Sakralrechtes, Rom 1964, S. 18.

111 Ebda.

112 *R. Flacelière/É. Chambry/M. Jumeaux*, Plutarque. Vies, Tome 1: Thésée-Romulus-Lycurgue-Numa, Paris 1957, S. 71 f. (grch./frz.).

113 *J.B. Carter*, Romulus, in: Ausführliches Lexikon der griechischen und römischen Mythologie, hrsg. von *W.H. Roscher*, Bd. 4, Leipzig 1909, Sp. 183.

114 Titus Livius, Römische Geschichte, Buch I-III, lateinisch und deutsch, hrsg. von *H.J. Hillen*, 2. Aufl. München/Zürich 1991, S. 22; Properz (um 50-15 v. Chr.) klagte in seinen Elegien (IV, 6, 43): „Romulus auguri ire Palatinas non bene vidit avis.“ (zit. nach Properz, Gedichte. Lateinisch und Deutsch von *R. Helm*, 4. Aufl. Berlin 1986, S. 222).

115 I, 44, 3-5: „Pomerium verbi vim solam intuentes postmoerium interpretantur esse; est autem magis circumoerium, locus, quem in condendis urbibus quondam Etrusci, qua murum ducturi erant, certis circa terminis inaugurato consecrabant, ut neque interiore parte aedificia moenibus continuarentur, quae nunc vulgo etiam coniungunt, et extrinsecus puri aliquid ab humano cultu pateret soli...“ (zit. n. *H.J. Hillen*, s. A 114, S. 116 und 118).

ist durch Cicero (106-43 v.Chr.) belegt, der den Ritus in seinen 44 v.Chr. verfassten Philippinischen Reden als den zeitgenössischen Gründungsbrauch beschrieb.¹¹⁶

Wie man aus den Formulierungen der Gründungsnachrichten erschließen kann, wurde er offenbar bis ins Hochmittelalter tradiert: Das Umpflügen der Stadtgrenze ist zum Beispiel für die Gründung von Villafranca 1184 belegt.¹¹⁷ Aufgrund dessen ist es sicher richtiger, von einer Antikentradition als von der Antikenrezeption zu sprechen, obgleich angesichts der einzigartigen Betonung des Vorgangs und seiner antikisierenden Begleitumstände wie die Namensgebung und die Münzprägung zu schließen ist, dass die antike Tradition auf neue Weise bewusst vollzogen und der Anklang an sie gesucht wurde.

Zusammenfassend lässt sich für die Interpretation dieser Quellenstelle festhalten, dass sie wie der gesamte Text, vor allem dem Zweck diene, die Person Friedrichs II. und seine Politik zu verherrlichen. Der beschriebene Ritus ist sonst nicht als Praxis des Kaisers bei der Stadtgründung belegt. Auch wenn, wie es die zitierte Tradition will, der Gründer möglicherweise selbst den Pflug führte, hat er doch die weitere Ausführung seinen Vasallen überlassen.

Was für eine Stadt war nun im Falle Victorias entstanden? Die Quellen schildern ein vielfältiges Bild. Über ihre genauen Ausmaße sind wir nur mittelbar durch Pandolfo Collenuccio (1444-1504) informiert: „Fu la longhezza di questa citta 800 canne e la larghezza 600, e era la canna di 9 braccia; e haveva 8 porte e le fosse larghe e profonde di intorno.“¹¹⁸ Daraus lässt sich eine Ausdehnung von ca. 3,8 km Breite und 5 km Länge errechnen. Ein Zeitgenosse Pandolfos, Flavio Biondo, suggerierte in seinen 1483 veröffentlichten „Historiarum ab Inclinacione Romanorum Imperii, Decades III, Libri XXXI“ ein schillerndes Bild vom abwechslungsreichen Leben in der Militärstadt Victoria, das offenbar dem einer antiken Stadt in nichts nachstehen sollte.¹¹⁹ Die Stadt wurde demnach gleich mit Anbindung an die umliegenden Dörfer und Weinberge geplant. Was das Innere der Stadt betrifft, so ist die Schaffung eines religiösen Zentrums mit der Weihe der Hauptkirche zum hl. Victor überlie-

116 2. Philippinische Rede, Absatz 102, s. Marcus Tullius Cicero, Die politischen Reden, Bd. 3, Lat.-Deutsch, hrsg. übersetzt und erläutert von M. Fuhrmann, München 1993, S. 152.

117 „Fiat fossatum de campagna et fodiatur et exmpletur, et fiat fortior a montibus [...] et denitus fiat unum burgum vel villa quae debeat habere pro omni maso triginta tres campos [...]; mediatem de intus a suprascripto fossato et medietatem de foris infrascripti fossati contra Mincium“ (zit. nach G. Fasoli, Ricerche sui borghi franchi dell' Alta Italia, in: *Revista di Storia del Diritto Italiano* vol. XV, Fasc. II, Magg./Ag. 1942, S. 142).

118 Compendio delle historie del Regno di Napoli, verfasst zwischen 1491 und 1504, zit. n. P. Scheffer-Boichhorst (s. A 55), S. 283.

119 Zit. n. ebda., S. 286. Auf die nicht zu unterschätzende Bedeutung des Stadtpatronats kann hier mangels Quellen zu den friderizianischen Städten nicht näher eingegangen werden; dazu allgemein: H.C. Peyer, *Stadt und Stadtpatron im mittelalterlichen Italien*, Zürich 1955.

fert.¹²⁰ Es ist bemerkenswert, wie die antikisierende Namensgebung, Victoria, mit christlichem Heiligenkult, St. Victor, verknüpft wurde.

Darüber hinaus gab es nach den im 14. Jahrhundert verfassten „Annales Parmenses maiores“ auch gemauerte Häuser, Brücken und Mühlen. Bei einer Ausdehnung der Stadt von einer Meile und mehr als 3.000 Einwohnern – eine Soldateska, die sich aus Italienern, Sarazenen und Deutschen zusammensetzte, sowie Händler – muss man sich auch Märkte und andere öffentliche Gebäude vorstellen.¹²¹ Über die genaue Anlage der Stadt ist bei Biondo nur andeutungsweise bei der Beschreibung des Einfalls der Parmesaner zu erfahren: „viam, quae a castris in urbem recta lataque ducebat.“¹²² Insgesamt gab es nach den „Annales Parmenses maiores“ fünf Straßen, angeblich in der Breite der Reichweite einer Armbrust.¹²³ Doch über die weitere Straßenführung geht aus den schriftlichen Quellen nichts hervor. Es ist ohnehin erstaunlich, welcher Grad an Urbanität sich nach Biondo in so kurzer Zeit zwischen der Gründung im Oktober 1247 bis zur Zerstörung im Februar 1248 entwickelt haben soll. Wie Eugenio Dupré-Theiseider vermutete,¹²⁴ bestand die Stadt wohl zu meist aus Holzbauten, was ihre kurze Bauzeit und völlige Zerstörung erklären würde. In der Nuova Cronaca des Giovanni Villani wird Victoria auch als Bastide mit Palisadenkonstruktionen beschrieben: „una bastita a modo d’un altra cittade con fossi, e steccati, e torri, e case coperte e murate.“¹²⁵ Ob dies als Deklassierung Victorias in ihrer urbanistischen Qualität zu interpretieren ist, wie Sanfilippo meinte,¹²⁶ ist meines Erachtens fragwürdig. Schließlich entstand die Beschreibung mehr als ein halbes Jahrhundert später, also zu einem Zeitpunkt, da sich das Bild der Städte und damit auch die Wertmaßstäbe schon stark gewandelt hatten. Zudem ist nicht geklärt, aus welchen Quellen der Autor schöpfte.

Zur Baufinanzierung der Gründungen ist ein spektakulärer Fall überliefert, der wohl nicht die Regel darstellte: Bei der Anweisung zur Gründung von Flagella erging gleichzeitig mit der Gründungsanweisung auch der Befehl, dass alle Kirchenschätze aus Gold und Silber, aber auch die seidenen Paramente und die Edelsteine und selbst die Altartafel des heiligen Benedikt aus Montecassino, die er als Zwangslehen eingefordert hatte, nach Foggia, in seine damalige Residenz gebracht werden sollten.¹²⁷ Gerade ein solcher Missbrauch von sakralen Gütern wird vom Autor der

120 Siehe: MGH SS XVIII, S. 791 nach A. Haseloff (s. A 14), S. 26.

121 MGH SS XVIII, S. 673 f., vgl. V. Franchetti Pardo (s. A 6), S. 94.

122 Zit. n. P. Scheffer-Boichhorst (s. A 55), S. 286.

123 MGH SS XVIII, S. 673 f., vgl. V. Franchetti Pardo (s. A 6), S. 94.

124 E. Dupré-Theiseider (s. A 2), S. 38.

125 G. Villani, Nuova Cronaca, Edizione critica a cura di G. Porta, vol. I (libri I-VIII), Parma 1990, S. 320; vgl. M. Sanfilippo (s. A 5), S. 83.

126 Ebda.

127 Regesta Imperii V, 1, S. 570 (Regest.-Nr. 3229b).

„Carmina Triumphalia de Victoria urbe eversa“ kritisiert und als Wurzel des Unglücks der Stadt gesehen.¹²⁸

Die Kosten bei der Errichtung der neu gegründeten Städte im 12. und 13. Jahrhundert für weitere Arbeiten wie die Erbauung der Stadtmauern und -tore wurden in der Regel von der gesamten Stadtgemeinde getragen, die der Häuser von den einzelnen Bewohnern. Bei der völligen Neugründung seien den Siedlern Parzellen von Land innerhalb und außerhalb des Mauergürtels für die Errichtung der Häuser und zur Bewirtschaftung zugewiesen worden. Diese Parzellen, in den Quellen „feudum“, „allodium“ oder „livellum“ genannt, durften nur an Angehörige der „Comunitas“ vergeben werden, die jedoch nicht das Recht hatten, das Land weiter zu verpachten.¹²⁹ Diese Praktiken sind jenen der staufischen Gründungen in Deutschland nicht unähnlich.¹³⁰ Dort waren mit der Anlage der Stadt so genannte Lokatoren betraut, die meist aus dem niederen Adel stammten. Die Person Wolfhelms von Hagenau, der aus bäuerlichen Verhältnissen stammte und unter Friedrich II. zum Verwalter des elsässischen Reichsgutes aufstieg und mit der Organisation des Städte- und Burgenbau betraut war, ist darunter sicher einer Ausnahme. Eine solch zentrale Persönlichkeit ist für Italien nicht belegt, obgleich auch hier Lokatoren tätig waren.¹³¹ Das eigentliche Vermessen und Abstecken war jedoch die Aufgabe der Feldmesser, die in den Quellen mit „divisores“ (Pisa 1162), „estimatores“ (Piacenza 1212) oder „terminatores“ (San Gimignano 1255) bezeichnet werden.¹³² Für jenseits der Alpen ist belegt, dass häufig der Schultheiß, Vogt oder Schulze mit Messvorgängen zumindest administrativ betraut war, allerdings kann man die Kenntnis einfacher Absteckungstechniken vielfach voraussetzen.¹³³ Im Zusammenhang mit der im 12./13. Jahrhundert einsetzenden Gründungswelle waren vor allem im Rahmen der Ostsiedlung, in besonderem Maße planerische und vermesserische Tätigkeiten gefordert, so dass man davon ausgehen kann, dass sich ein Spezialistentum ausbildete.¹³⁴ Neueren Thesen zufolge, die aber durch nicht Schriftquellen zu erhärten sind, sollen die meisten Grundrisse auf komplexen geometrischen Konstruktionen beruhen; in Feldversuchen wurde danach Freiburg mit 10 Personen in fünf Tagen eingemessen.¹³⁵ Für ein dem Abstecken des Grundrisses vorausgegangenes Umpflügen scheint es nördlich der Alpen jedoch keine Nachrichten zu geben.

128 P. Jaffé (Ed.), MGH SS XVIII, S. 795.

129 G. Fasoli (s. A 104); R. Comba, I borghi nuovi dal progetto alla realizzazione, in: R. Comba / A.A. Settia (s. A 25), S. 279-297.

130 C. Meckseper, Kleine Kunstgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter, Darmstadt 1982, S. 76.

131 P. Pirillo, Borghi e terre nuove dell'Italia centrale, in: R. Comba / A.A. Settia (s. A 25), S. 91 f.

132 Th. Szabó, Vermessungstechnik, in: LexMA VIII (1997), Sp. 1554.

133 C. Meckseper (s. A 130).

134 C. Meckseper vermutete sogar, dass es bei den Bauhütten vergleichbare Trupps von Vermessungsspezialisten gegeben hat, die durch ihre wechselnden Tätigkeitsorte zur Verbreitung bestimmter Stadtgrundrisse beigetragen haben könnten: C. Meckseper (s. A 130, S. 77).

135 K. Humpert / M. Schenk (s. A 30), S. 68 f.

Aber selbst bei den Gründungen, die nicht im Schachbrettmuster gebaut wurden, wurde dem herkömmlichen Prinzip bei Architekturplanung entsprechend immer ein Quadratraster angelegt, das die Fluchtlinien der Straßen vorgab.¹³⁶ Auch für spanische Städtegründungen ist die Quadrierung als Teil des Gründungsvorganges belegt.¹³⁷ Die staufischen Landvermesser bedienten sich noch des Instrumentariums der antiken Agrimensoren z. B. der Groma (Winkelkreuz), des Messseils und der Messlatte.¹³⁸

4. Die Anlage einer friderizianischen Stadtgründung: Augusta

Wie die Anlage von Victoria aussah, ist aufgrund der spärlichen Hinweise in der bereits zitierten Quelle über die Gründung wie „viam, quae [...] recta lataque ducebat“ kaum rekonstruierbar. Diese Straße ließe sich unter Umständen als *Cardo* oder *Decumanus* interpretieren, so dass eine Anlage im Schachbrettmuster vorstellbar wäre, wie sie für andere Gründungen wie Augusta nachweisbar ist. Dufour rekonstruierte hier 16 *Insulae* von 50 x 150 Metern,¹³⁹ doch ist dies nicht in jedem Falle anzunehmen: Bei Altamura ist kein solches Gitternetz erkennbar; dort wird die Stadtanlage durch eine Längsachse strukturiert.¹⁴⁰ Bei Heraclea/Terranova/Gela ist eine solche Anlage nicht zu belegen.¹⁴¹ Bemerkenswert ist jedoch, dass die Neustadt eben-

136 C. Meckseper (s. A 130), S. 77 f.

137 J. Gautier Dalché, *Les villes neuves dans l'espace castillano-léonais de la péninsule ibérique*, in: R. Comba / A.A. Settia (s. A 25) S. 59.

138 Die Darstellung eines Vermessungsvorgangs in der Deckenmalerei der Unterkirche der Doppelkirche von Schwarzrheindorf, um 1151/56, die allerdings Ezechiel 40,3 illustriert, kann das Prinzip veranschaulichen (Abzeichnung nach: P. Clemen, *Die Romanischen Wandmalereien der Rheinlande*, Düsseldorf 1905, Tafel 19; Abdruck u. a. bei: G. Binding, *Der Baubetrieb in der nordeuropäischen Stadt 1150-1250*, in: *Stadtbaukunst im Mittelalter*, hrsg. von D. Dolgner in Zusammenarbeit mit I. Roch, Berlin 1990, S. 162, Abb. 3). Die Darstellung illustriert Ezechiel 40, Die Beschreibung des neuen Tempels, Vers 3 „Et introduxit me illuc; et ecce vir [...], et funiculus lineus in manu eius; stabat autem in porta.“ und Vers 5 „Et ecce murus forinsecus in circuitu domus undique; et in manu viri calamus mensurae sex cubitorum et palmo“ (zit. nach *Biblia Sacra iuxta Vulgatam Clementinam*, nova editio, septima editio, Madrid 1985, S. 843, vgl. G. Binding, ebda.).

139 L. Dufour (s. A 52), S. 88 f.

140 E. Guidoni (s. A 18), S. 14 und S. 22 (Plan).

141 A. Haseloff (s. A 14), S. 425 kolportierte hier die Aussage *Haverfields*; vgl. F. Haverfield, *Ancient Town Planning*, Oxford 1913, S. 143, der aber die Grundlage seiner Behauptung nicht näher erläutert. Sie geht vielleicht auf V. Amicos Fazello-Edition von 1749 zurück oder entstand aufgrund solcher idealisierter Darstellungen der Stadt wie derjenigen von 1686 (L. Dufour, *Atlante storico della Sicilia. Le città costiere nella cartografia manoscritta 1500-1823*, Palermo/Siracusa/Venezia 1992, S. 359). Auf einem Plan Terranovas aus dem Jahre 1823 sind zwar deutlich *Cardo* und *Decumanus* zu erkennen, die Viertel selbst gliedern sich dann aber nicht weiter in gleich große quadratische Einheiten (ebda., S. 365, Nr. 345). Möglicherweise beruht die Angabe auch auf einer Verwechslung mit einer Vorstadt Messinas namens Terranova, die wohl im 13. Jahrhundert im Schach-

so wie die Altstadt noch im 16. Jahrhundert von einer Stadtmauer umgeben war, wie aus entsprechenden Berichten hervorgeht.

Augusta wurde wiederholt durch Krieg und Erdbeben, insbesondere durch das Beben 1693¹⁴² so zerstört, dass man 1732 schon den Untergang der Stadt festhielt.¹⁴³ Wenn sie dennoch immer wieder auf den Fluchtlinien ihres ursprünglichen Straßennetzes wiederaufgebaut wurde,¹⁴⁴ – auch die jüngsten Forschungen zur Urbanistik nach dem Ereignis haben bislang noch nichts Gegenteiliges ergeben¹⁴⁵ – bietet sie auch aufgrund der Urkundenlage und der späteren Stadtpläne einen guten Ansatzpunkt zur exemplarischen Untersuchung der friderizianischen Stadtanlage.¹⁴⁶

Allerdings können die Aussagen über das Siedlungsgelände aus dem lange als „Gründungsurkunde“ betrachteten, erst im 17. Jahrhundert publizierten Privileg, das, wie anfangs ausgeführt, in seiner Authentizität zu großen Teilen angezweifelt werden muss, hierfür nicht als Basis dienen. Wie es mit der älteren Siedlung auf der Halbinsel, die in neuzeitlichen Quellen als „Terravecchia“ bezeichnet wird,¹⁴⁷ in Zusammenhang stand, ist auch an anderer Stelle nicht belegt.¹⁴⁸ Ob sich dahinter die „alten Häuser“ in der Nähe der Neustadt verbergen, deren Reparatur Friedrich anordnete, wie Nigrelli vermutete¹⁴⁹ oder diese doch mit dem antiken Ruinen Megaras

brettmuster angelegt worden ist (*M. Sanfilippo*, s. A 78, S. 34 f.). Dufours Rekonstruktion von 25 Insulae zu 16 x 20 Metern basierend auf der Angabe von 2214 Herdstellen in der Quelle von 1277 ist deshalb rein hypothetisch (*L. Dufour*, s. A 52, S. 89 f.).

142 Eine Augenzeugin beschrieb die Zerstörung als grundlegend: „Il secondo terremoto, che replicò la suddetta Domenica ad ore 21, fu così gagliardo e furioso, che totalmente spiantò tutti i Conventi, tutte le Chiese, tutti i Palagi e tutte le case, senza lasciare nella Città nè segui di edifici, nè vestigia di abitazioni, nè forma dei strade.“ zit. nach *T. Marcon*, Cronaca di un terremoto, in: Notiziario storico di Augusta, No. 4, giugno 1969, S. 106.

143 „Vor diesem eine Stadt und Hafen in Val di Noto auf der Insel Sizilien / ging aber an. 1693 durch ein großes Erdbeben unter und ward in einen See verwandelt.“ (*J.H. Zedler*, Großes Vollständiges Lexikon, Bd. 2, Halle/Leipzig 1732, Ndr. Graz 1982, Sp. 2174).

144 Es gibt zwar noch keine archäologischen Untersuchungen, doch ist dies aus Vergleichen der Darstellungen der Stadt vor 1693 mit dem heutigen Stadtplan zu schließen (s. *L. Dufour*, s. A 141, S. 353 ff.). Die Rekonstruktion eines radiozentrischen Stadtbildes nach Marcon scheint ohne die geringsten archäologischen Anhaltspunkte eher abwegig (*T. Marcon*, Origini ed evoluzione dell’abitato di Augusta, in: Notiziario storico di Augusta 2, 1968, S. 83-90).

145 *A. Casamento* (Hrsg.), Storia dell’urbanistica/Sicilia II: le città ricostruite dopo il terremoto siciliano del 1693; tecniche le progettazioni urbane, Rom 1997.

146 Die Anlage von Augusta ist insbesondere anhand eines Stiches von 1653 gut nachvollziehbar; vgl. die Abbildungen bei *L. Dufour* (s. A 58) Palermo 1989 und *G.M. Agnello* (s. A 54).

147 *L. Dufour*, ebd., S. 18. *I. Nigrelli* (s. A 9), S. 170 ff. hat sich der Frage nach der präfriderizianischen Gemeinde am ausführlichsten gewidmet. Auch auf Plänen aus der Zeit des beginnenden 19. Jhs. ist der südliche Teil der Insel so bezeichnet. Eine Bebauung ist nur in Resten erkennbar (s. *L. Dufour*, s. A 141, Nr. 240 und 241).

148 Nach *G.M. Agnello* (s. A 55), S. 39 bezieht sich diese Bezeichnung auf die Ruinen der Stadt, die nach der Zerstörung Augustas 1360 erhalten geblieben sind.

149 *I. Nigrelli* (s. A 9), S. 173.

zu identifizieren sind, wie vielfach angenommen, ist ohne Grabungen kaum zu entscheiden.

Auch wenn das genannte „Gründungsprivileg“ als Quelle für die Stadtgründung ausscheidet, ist das dort zu erschließende Datum 1231 keineswegs abwegig: Die Durchführung der Konstitutionen von Melfi erforderte neue Stützpunkte der imperialen Herrschaft, und die Erhebungen der sizilianischen Städte 1232 verstärkten diese Notwendigkeit. Daraus lässt sich zumindest ein Terminus post quem ermitteln.¹⁵⁰ Da das Kastell im November 1239 soweit fertig gestellt war, dass man sich über die „cohoptis voltis“, die Bedeckung der Gewölbe, Gedanken machte¹⁵¹ und mit der Anlage der Siedlung als Zulieferer mindestens gleichzeitig mit dem Bau des Kastells begonnen worden sein muss, scheint 1232 als Gründungsjahr durchaus plausibel. Das nur durch eine verlorene, erst im 16. Jahrhundert bezeugte Inschrift belegte Datum der Fertigstellung des Kastells im Jahr 1242, bei der es sich wohl wie bei der Gründungsinschrift um eine Schöpfung aus aragonesischer Zeit handelt,¹⁵² kann nicht mehr als Anhaltspunkt für die Stadtentwicklung dienen. Zu diesem Zeitpunkt bestand sicherlich auch weitgehend die Stadtanlage. Denn für 1249 ist die Stadtmauer belegt.¹⁵³ Frühere Zeugnisse für die Existenz der Stadt wie jene der angeblich von Friedrich II. einberufenen Städtetage, 1232 in Foggia und 1234 in Lentini, gibt es nicht; die erste nachweisbare Einberufung einer derartigen Versammlung fand 1240 statt.¹⁵⁴

Die Anlage Augustas ist dadurch geprägt, dass Stadt und Kastell von vorneherein als isolierte Einheiten angelegt sind. Dies ist eine Anordnung, wie sie kennzeichnend für die geplante Stadt mit Kastell ist, da ein freistehendes Kastell besser zu verteidigen ist als ein umbautes. Diese Form der Stadtanlage hatte sich offenbar bewährt, wie die Anlage Luceras und die Ergänzung des 1232 durch ihn zerstörten Catania durch Castell' Ursino 1239 zeigen¹⁵⁵. Was die Binnenstruktur der Stadtanlage Augustas betrifft, so fällt neben der strengen Rasterung, die aber keine Betonung des zentralen Achsenkreuzes zeigt, wie das bei der klassischen römischen Planstadt die Regel ist, auf, dass der Marktplatz nicht an zentraler Stelle liegt. Folgt man den Rekonstruktionsmodellen Dufours, so befand er sich ursprünglich aber nur in nordwestlicher Richtung leicht versetzt von der Mitte der Stadtanlage.¹⁵⁶ Dass Augusta auch ein wirtschaftliches Zentrum war, belegen die zahlreichen Nachrichten über

150 Vgl. *G. Messina* (s. A 54), S. 32.

151 *G. Satta* (s. A 56), S. 54 f.

152 Schon *I. Nigrelli* erkannte hier das Latein des Humanismus, zuletzt wurde die Inschrift noch einmal ausführlich von *Satta* behandelt; vgl. *G. Satta* (s. A 56), S. 51-58.

153 *L. Dufour* (s. A 58), S. 25.

154 Vgl. *G.M. Agnello* (s. A 54), S. 38 und 41.

155 Vgl. *M. Sanfilippo* (s. A 78), S. 30.

156 *L. Dufour* (s. A 58), S. 24. Die zentrale Crux viarum, die *Dufour* hier rekonstruiert, ist m. E. aus dem vorhandenen kartographischen Material nicht abzuleiten.

die Kornspeicher und Mühlen¹⁵⁷ sowie die Tatsache, dass die Stadt 1239 zu den einzigen beiden Städten gehörte, die ins Reich importieren durften. Dufour, die für die Anlage Augustas aufgrund des vorgelagerten Kastells vor allem Parallelen zu den französischen Bastides zog, vermutete auch eine ähnliche Größe der Parzellen: Danach sind die Parzellen Augustas 5 x 25 m groß, während die Parzellengröße der französischen Bastides zwischen 5 x 20 m und 8 x 24 m schwankt.¹⁵⁸

Die Namen der eigentlichen Stadtplaner sind urkundlich nicht fassbar, Nigrelli vermutete wie auch für Terranova/Gela die städtebauliche Leitung von Riccardo da Lentini,¹⁵⁹ der für die Planung des Kastells verantwortlich war.¹⁶⁰ Die schachbrettartige Anlage wurde bereits in der älteren Literatur als weiterer Akt der Antikenrezeption Friedrichs II gewertet,¹⁶¹ da man annahm, dass dies eine typisch römische Anlageform sei; möglicherweise hat dazu auch das erst zur Zeit Ciceros entstandene Wort von der Stadt Rom als „Roma quadrata“¹⁶² beigetragen. Doch reicht sein Ursprung weit in vorrömische Zeit.¹⁶³ Friedrich wurde auch in der jüngeren Literatur eine besondere Vorliebe für das Quadratmuster unterstellt,¹⁶⁴ das er bei seinen Städtegründungen auf Sizilien wieder eingeführt haben soll.¹⁶⁵ In Oberitalien

157 Siehe z. B.: *Historia Diplomatica Frederici Secundi V*, pars 1, S. 632-634 [Mandat vom 25. Dezember 1239]; *Historia Diplomatica Frederici Secundi V*, pars 2, S. 979f. [6. Mai 1240], passim.

158 *L. Dufour* (s. A 54), S. 27.

159 *I. Nigrelli* (s. A 9), S. 179 und 180.

160 Dies geht aus einem Brief vom 17. November 1239 hervor (s. *G.M. Agnello*, s. A 54, S. 40).

161 *A. Haseloff* (s. A 14), Nachtrag zu S. 24 und danach *E. Kantorowicz* (s. A 3), S. 117.

162 *F. Haverfield* (s. A 141), S. 74.

163 Dies hob bereits Nicolosi hervor: *G. Nicolosi*, *La città italiana nel medioevo* in: *Atti del Convegno Nazionale di Storia dell'Architettura*, XV: Assisi 1.-4. Ottobre 1937, XVIII: Roma 1939, S. 35. – Bereits in der Bronzezeit gab es schon rektanguläre Siedlungsschemata in Italien, die sog. „Terre mare“, die für die Zeit von ca. 1400 bis 800 v.Chr. für die Region zwischen Piacenza und Bologna nachgewiesen sind. Für die etruskische Zeit lassen sich zwar weniger eindeutig rektanguläre Grundrisse ausmachen, doch zeigt das um 500 v. Chr. gegründete Marzabotto eine Gitterstruktur mit oblongen Häuserpartien. Mason führte dies auf den griechischen Einfluss zurück, der in Italien vor allem seit dem 6. Jh. wirksam gewesen sei (*H. Mason*, *The City in the Ancient World*, Cambridge/Mass. 1972, S. 227). Ein eigenes römisches Schema bildete sich erst gegen Ende der Republik bzw. im Kaiserreich aus: Es war durch das zentrale Achsenkreuz von *Cardo* und *Decumanus* gekennzeichnet, welches die rechtwinklige Stadt in vier Teile teilte. Diese untergliederten sich ihrerseits durch die Quer- und Längsstraßen in die quadratischen „*Insulae*“. Die öffentlichen Gebäude waren zumeist dem Schema untergeordnet, seltener wurden sie durch Plätze hervorgehoben (*Aquileia* und *Piacenza*). Doch war selbst in der Antike das Schachbrettmuster nicht unumstritten. So wandte sich Vitruv in „*De Architectura libri decem*“ gegen eine rechtwinklige Anlage und schlug eine Art Achteck vor (1. Buch, Kap. 5, 2 und 6,13).

164 „Federico II ha sempre mostrato la sua preferenza per le piante geometriche o a scacchiera e che nei suoi castelli è frequente il ricorso a forme geometriche.“ (*M. Sanfilippo*, s. A 78, S. 48).

165 *Ebda.*, S. 31.

wurde jedoch beispielsweise bereits die um 1168 nach Papst Alexander III. benannte Stadt Alessandria in einer quadratischen Gitterstruktur angelegt.¹⁶⁶

Die Quadrierung ist eher dem praktischen Nutzen zuzuschreiben, den eine solche Anlage bot, als dass man darin die bewusste Anlehnung an antiken Urbanismus sehen sollte. Ein solcher Plan war beliebig erweiterbar und konnte so auf alle neuen Bedürfnisse eingehen, darüber hinaus war er durch seine Übersichtlichkeit auch besser zu verteidigen und zu verwalten. Auch die Erhebung des Arealzinses, die bei der Aufnahme in die Bürgerschaft erfolgte und eine der Haupteinnahmequellen der Stadt bildete, wurde durch gleichmäßige Areale erleichtert. Die Anlage im „Schachbrett“ war bekanntlich bei den Stadtneugründungen im 12. und 13. Jahrhundert nicht nur in Italien, sondern in ganz Europa verbreitet.¹⁶⁷ In Frankreich ist ein solcher Plan bereits bei dem 1114 vom Comte de Toulouse gegründeten Montauban zu erkennen, dem „Prototyp der meridionalen Bastide“.¹⁶⁸

5. Zur Bedeutung Friedrichs II. in der Geschichte der Stadtentwicklung Italiens

Die Gründungstätigkeit des Staufers ist im Zusammenhang mit der seit dem letzten Viertel des 12. Jahrhundert einsetzenden Stadtgründungswelle zu sehen: Nachdem sich für das 10. Jahrhundert schon ein verstärkter Bau von Kastellen erkennen lässt, ist im 11. Jahrhundert eine Intensivierung der Bautätigkeit in den alten urbanen Zentren festzustellen, die sich zunächst im Ausgreifen über die antiken Stadtgrenzen äußerte und im 12. Jahrhundert in eine Neugründungswelle überging. Gleichzeitig expandierten viele Städte in dieser Zeit, wie exemplarisch bei Teramo zu beobachten ist.¹⁶⁹

In Italien ging die Initiative dabei im Gegensatz zu Frankreich oder Deutschland vor allem von schon bestehenden Stadtgemeinden aus.¹⁷⁰ Parallel zur Siedlungskon-

166 A.A. *Settia*, *Le pedine e la sacchiera. Iniziative di popolamento nel secolo XII*, in: R. Comba / A.A. *Settia* (s. A 25), S. 66.

167 Siehe die Überblicke bei: P. Lavedan / J. Huguency, *L'urbanisme au moyen age*, Genf und Paris 1974 (Bibliothèque de la Société Française d'Archéologie 5), Taf. LXIVff. und CXIV; U. Reinisch, *Zur Grundrissentwicklung deutscher Planstädte im 12. und 13. Jahrhundert*, in: D. Dolgner (Hrsg.), *Stadtbaukunst im Mittelalter*, Berlin 1990, S. 126-136.

168 P. Lavedan / J. Huguency (s. A 167), S. 80.

169 E. Guidoni / C.M. Saladini, *Sistema feudale e urbanistica borghese in una 'città del sud': Lo sviluppo di Teramo al XII al XV secolo*, in: *Atti del XIX Congresso di Storia dell' Architettura*, L'Aquila 15.-21. 9. 1975, Bd. 2, L'Aquila 1980, S. 419-437.

170 Einen Überblick gibt der Artikel: G. Chittolini, *Stadt. C. Italien*, in: *LexMA VII* (1995), Sp. 2179-2182). Ausführlich: E. Guidoni, *Die europäische Stadt. Eine baugeschichtliche Studie über ihre Entstehung im Mittelalter*, 1. Aufl. Milano 1978, dt. Stuttgart 1980; *ders.*, *Storia dell' urbanistica. Il Medioevo. Secoli VI-XII*, Bari 1991 und E. Guidoni (s. A 18). Die dortigen ikonologischen Deutungen der Stadtgrundrisse entbehren jedoch der Grundlage; ferner: M. Sanfilippo (s. A 78); s. auch die allgemeine Siedlungsgeschichte exemplarisch zur Poebene: A.A. *Settia*, *Castelli e villaggi nell' Italia padana. Popolamento, potere e sicurezza fra IX e XIII secolo*, Napoli 1984.

tinuität erhielten sich auch viele Elemente der antiken Stadtverfassung.¹⁷¹

Die Neugründungen, die von aufstrebenden Städten und Landadeligen mit großem Grundbesitz initiiert wurden, sollten ebenso wie die Friedrichs II. auch als militärische Stützpunkte dienen: Als Filiation von Mutterstädten hatten sie die Funktion des militärischen Vorpostens und waren Zentren für die agrarische Erschließung des Umlandes, indem sie Markt- und Verwaltungsfunktionen übernahmen. Die Ansiedlung sollte auch hier attraktiv werden durch die Befreiung von Abgaben und Dienstverpflichtungen, deshalb tragen viele der Gründungen den Namenszusatz „franco“.¹⁷² Insbesondere die oberitalienischen Kommunen wie Bologna, Florenz, Verona, Lucca Pavia und Brescia fungierten als Mutterstädte.¹⁷³ Dabei war jedoch Piemont die Region, welche die größte Anzahl von Neugründungen aufzuweisen hatte: Vom 12. bis 15. Jahrhundert sind 110 Gründungen zu zählen.¹⁷⁴ Zur Zeit Friedrichs wurden hier u.a. die Städte Cherasco (1243), die das klassische Bild einer Gründungsstadt zeigt,¹⁷⁵ Villastellone und Frossasco (1236) gegründet. Bei der Mutterstadt Asti ist vor allem die Lage der Gründungen erhellend: Villanova d’Asti (1248) und Villafranca, San Damiano d’Asti und Nizza Monferrato, die im 13. Jahrhundert gegründet worden waren, liegen an den Hauptwegen nach Asti. Der Landesausbau wurde zwar in besonderem Maße durch die neuen landwirtschaftlichen Anbaumethoden der Zisterzienser gefördert, aber deshalb die kolonistische Tätigkeit des doch die Städte zunächst meidenden Ordens auch als konstitutiv für den italienischen Städtebau im allgemeinen anzunehmen,¹⁷⁶ ist ohne einen konkreten Nachweis nicht ge-

171 So wurde beispielsweise die Pflicht zur Instandhaltung der Mauern und Thermen vollständig in den Codex Justinianus aufgenommen (VII,11,11). Zu dieser und anderen Traditionen: *G. Mengozzi*, *La città italiana nell’alto Medio Evo. Il periodo Langobardo-Franco*, Rom 1914, v.a. S. 136 ff. Die Kontinuität kann aber nicht über den unverkennbar eigenen Rechtscharakter der mittelalterlichen Stadt hinweg täuschen, die mit Imperium und Sacerdotium konkurrierte und nicht wie in der Antike nur eine untergeordnete Verwaltungseinheit des Gesamtstaates darstellte.

172 Dies gilt vor allem für das späte 12. und 13. Jh., denn vorher wird der Begriff des „borgo franco“ nicht immer mit einer Neugründung verbunden, sondern auch, seinem Ursprung entsprechend, synonym mit Suburbium verwendet, wie es beispielsweise für das Jahr 1171 für Bergamo belegt ist (*G. Mengozzi*, s. A 171, S. 244). Vom 8.-9. Jh. bezeichnete der Terminus lediglich eine kleine Siedlung; *G. Petracco Sicardi*, *Considerazioni linguistiche e toponomastiche su „villanova“ e i suoi corrispondenti europei*, in: *R. Comba / A.A. Settia* (s. A 25), S. 234.

173 *M. Morini*, *Atlante di Storia dell’Urbanista. Dalla Preistoria all’Inizio del secolo XX*, Milano 1963, S. 119 f. und *A.A. Settia* in: *R. Comba / A.A. Settia* (s. A 25), S. 64 f.; siehe dazu auch die Übersichtskarte der Gründungen in der Toskana, ebda., S. 157.

174 *P. Lavedan / J. Hugueney* (s. A 167), S. 101.

175 Ebda., S. 103 und Abb. 416.

176 Nach *Guidoni* sei der zisterziensische Einfluss insbesondere in Piemont und Süditalien wirksam gewesen (*E. Guidoni*, *Cistercensi e città nuove*, in: *I Cistercensi e il Lazio. Atti delle giornate di studio dell’Istituto di Storia dell’Arte dell’Università di Roma 17-21 Maggio 1977*, Roma 1978, S. 264). Er ging dabei von den durch *Higounet* für Frankreich, insb. die Gascogne, nachgewiesenen Fällen aus, in denen königliche Beauftragte auf zisterziensischem Gebiet Städte gründeten; s. auch:

rechtfertigt. Auch der vermutete zisterziensische Einfluss auf die friderizianischen Gründungen¹⁷⁷ müsste erst belegt werden, auch wenn der Monarch nachweislich enge Beziehungen zu diesem Orden besaß.

In den Abruzzern, in Apulien und auf Sizilien sieht die Bilanz der Städtegründungen dagegen eher spärlich aus: Für die Abruzzern wäre außer L'Aquila erst sehr viel später Cittaducale (1309) zu nennen. In Apulien wurde Buonalbergo bereits im 12. Jahrhundert gegründet und dann im 13. Jahrhundert Manfredonia (1256). Angesichts der Gesamtzahl von Städtegründungen im 12. und 13. Jahrhundert relativiert sich nicht nur die quantitative, sondern auch die qualitative Bedeutung friderizianischer Gründungen für den Urbanismus Italiens. Denn wie auch eine von Gina Fasoli erarbeitete exemplarische Übersicht der Gründungen kurz vor Friedrichs Regierungszeit veranschaulicht,¹⁷⁸ setzte die Fundationsaktivität Friedrichs kurz nach dem Aufschwung bzw. dem ersten Höhepunkt der Gründungswelle ein.

Entscheidend und neu an den Städtegründungen Friedrichs II. in Italien waren – nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Stadtarchäologie – nicht die Anlagen selbst, sondern die für Victoria nahe gelegte Neu-Inszenierung des antiken Gründungsritus mit einer durch die arabische Literatur bereicherten astrologischen Ausrichtung. Darüber hinaus setzte der Staufer in stärkerem Maße als seine Vorgänger oder Zeitgenossen programmatische, an antike Tradition anknüpfende Städtenamen ein.

B. Cursente, Les villes de fondation du royaume de France [XIe-XIIIe siècles], in: R. Comba / A.A. Settia (s. A 25), S. 42. Die These wird, obwohl für Italien nicht überprüft, in der Literatur kolportiert; M.S. Calò Mariani (s. A 12), S. 126.

177 E. Guidoni (s. A 177), S. 264.

178 G. Fasoli (s. A 170), S. 199.

Ulrich Hieber

Stadtplanung allein führt nicht zur Realisierung *Aufgaben vor, neben und nach der Planung*¹

1. Unvollständiger Bericht der Bundesregierung

Vor wenigen Monaten hat die Bundesregierung ihren „Städtebaulichen Bericht 2004“ vorgelegt. Dieser weckt auf seinen 140 eng bedruckten und schwierig zu lesenden Seiten den Eindruck, dass die Stadtentwicklung in Deutschland auf gutem Wege sei, nachdem hier Stadtentwicklungsplanung, Stadtplanung, geeignete Rechtsregeln und finanzielle Hilfen gemeinsam eingesetzt werden könnten. Der Bericht ist, wenn man sich an der euphemistischen Darstellungsweise, die Regierungsverlautbarungen eigen ist, nicht stört, durchaus positiv zu werten, – aber er ist unvollständig.

Den Verfassern an ihren Schreibtischen in Berlin ist dies nachzusehen, denn sie leben in ihrem Regelungsolymp fern von den Vorbereitungs- und Durchführungsproblemen, die sich in den Ländern und vor Ort stellen und die sich mit Rechtsregeln und Finanzhilfen nur zum Teil lösen lassen. Zu bewältigen sind eben auch:

- die sinnvolle Anwendung vorhandener Rechtsnormen, was neben der Gesetzgebung eine gesondert zu nennende Aufgabe ist,
- daneben Fragen des städtebaulichen Managements,
- gesellschafts- und sozialpolitisches Fingerspitzengefühl,
- Grundsätze der Psychologie und
- Fragen der Finanzierung.

2. Zusätzliche Aufgaben – wenig diskutiert

Die Aufgaben, die sich bei Stadtentwicklungsvorhaben vor, neben und nach der Planung stellen, führten in Deutschland lange ein unscheinbares und wenig diskutiertes Leben. Offenbar waren sie leicht zu lösen und fielen deshalb nicht auf, oder man setzte sich durchschlagskräftig über sie hinweg, oder man gab ein Vorhaben wieder auf, wenn es auf schwierige Durchführungsprobleme stieß.

Es gibt auch heute Stadtentwicklungsvorhaben, die unproblematisch ablaufen. Sehr häufig sind sie allerdings nicht, denn sie setzen voraus, dass vor Ort wenig Beteiligte nachteilig betroffen sind, bzw. dass sich nur wenige wehren, dass investitionsbereite Bauherren zur Verfügung stehen und dass diese sich planerisch steuern lassen.

¹ Vortrag am Städtebau-Institut der Universität Stuttgart am 26. April 2005.

Doch was ist, wenn zwar ein Problem deutlich und unaufschiebbar gegeben ist, aber niemand die Aufgabe zu lösen vermag? Planung allein kann nur wirken, wenn Bewegung, d.h. Mitwirkungs- und Investitionsbereitschaft, gegeben ist. Sie bleibt hingegen wirkungslos, wenn Stillstand, Beharrung oder Überforderung vorliegen.

3. Neue Problemfelder verdeutlichen die „zusätzlichen Aufgaben“

Besonders deutlich treten zusätzliche Aufgaben immer dann auf, wenn neue Problemfelder der Stadtentwicklung, die sich marktwirtschaftlich allein nicht lösen lassen, unausweichlich in den Vordergrund rücken. Im Blick auf die letzten 40 Jahre und zugleich im Blick nach vorn sind dies aus meiner Sicht vor allem die folgenden drei Schwerpunkte:

- Einmal – und zeitlich zuerst – war es die Stadtsanierung,
- zum andern ist dies aktuell das Problem des Branchenrecyclings und
- schließlich ist dies – ebenfalls aktuell – der notwendige Stadtbau, der gegenwärtig vor allem die neuen Bundesländer belastet, allmählich aber auch die alten Länder erreicht.

4. Aufgabenfeld Stadtsanierung

Stadtsanierung ist heute ein gealtertes Politikfeld, das zwar weiterhin beachtet wird, das aber kaum noch Schlagzeilen macht. Aus ihrer Anfangszeit und aus ihrem Verlauf lassen sich aber eine Reihe „voraus laufender und begleitender Aufgaben“ festhalten, die auch für komplexe Stadtentwicklungsvorhaben, die heute und morgen zu lösen sind, ihre Bedeutung haben. Die Politik hat sich bei der Stadtsanierung Ende der 1960er Jahre nur zögernd, schließlich aber doch zupackend, dieser Aufgabe angenommen. Dafür ist sie zu loben. Ohne gesetzliche Regelungen und ohne Finanzmittel wäre vieles nicht gelungen, was wir später an Ergebnissen in unseren Städten und Gemeinden sehen und erleben konnten. Aber ohne die Erledigung „zusätzlicher Aufgaben“ bei der Umsetzung und Anwendung der gesetzlichen und finanziellen Vorgaben hätte der damals neue und komplexe städtebauliche Schwerpunkt in seiner ganzen Breite nicht aufgegriffen und bearbeitet werden können.

4.1 Vorstellungen zu Beginn

Die Notwendigkeit, Stadtsanierung zu betreiben, hat – jedenfalls mit ihrem gesellschafts- und sozialpolitischen Ansatz – schon Alexander Mitscherlich in seiner 1965 verfassten Streitschrift „Die Unwirtlichkeit unserer Städte“ aufgegriffen. Von ihm mit beeinflusst, entstand 1971 ein Städtebauförderungsgesetz, das für die Kommunen in besonderen Problemgebieten drei neue Komponenten geschaffen hat:

1. Die Aufforderung, wichtige Stadtentwicklungsaufgaben künftig nicht mehr nur planerisch zu steuern, sondern sie selbst in die Hand zu nehmen, d.h. sie vorzubereiten und bis zu ihrem Ende auch selbst durchzuführen.
2. Es brachte Durchführungsinstrumente, die den Kommunen die Wahrnehmung dieser Aufgabe erleichterten, und
3. verhiess es den Kommunen Finanzhilfen, die einen wesentlichen Teil der bei der Durchführung entstehenden unrentierlichen Kosten abdeckten.

Heute stehen diese Regelungen im Baugesetzbuch. – Was damals 1971 ins Gesetz geschrieben wurde, war und ist in seinen Grundzügen bis heute richtig und wichtig. In seinen Details waren der Gesetzestext und seine Interpretation allerdings in vielerlei Hinsicht problematisch. Im Mitscherlichs war es anfangs herrschende Meinung, dass Stadtsanierung im Wesentlichen nur eine Aufgabe der Großstädte sei, dass es in diesen Städten vor allem um die Ersetzung alter Mietskasernen und sonstiger heruntergekommenen Areale durch neue, aufgelockerte Wohnanlagen gehe und dass schließlich die neu gestalteten Gebiete in allen Einzelheiten langfristigen Zukunftserwartungen entsprechen müssten.

Damit waren die Anfangsvorstellungen zur Stadtsanierung auf Abbruch und Neubau begrenzt. In Umsetzung dieser Vorstellung fand sich anfangs ein Paragraph zum Sozialplan im Gesetz, der die zahlreichen umzugspflichtigen Haushalte schützen sollte. Er war fast eine Druckseite lang. Die seltsamsten Ausnahmefälle sollten jeweils gesondert aufgegriffen werden. Außerdem forderte das Gesetz verpflichtend schon zu Beginn der Sanierungsdurchführung einen Bebauungsplan.

Dergleichen gab auf leer zu räumenden Flächen Sinn. Das aber waren nur wenige. Baden-Württemberg kannte nur ein einziges Sanierungsgebiet, das den Ur-Vorstellungen von Stadtsanierung entsprach: das Karlsruher Dörfle. Pikanterweise wurde aber selbst dort nur die erste Hälfte durch Flächensanierung erneuert; in der anderen Hälfte wurden die alten Häuschen, die sich einst die Tagelöhner errichtet hatten, die man zum Bau des Karlsruher Schlosses herangezogen hatte, behutsam restauriert.

In den Jahren 1971 bis 1973 kam die Stadtsanierung in Baden-Württemberg kaum in Gang, denn die Vorstellung, Flächensanierung betreiben zu sollen, begründete Verunsicherung. Wenn Städte und Gemeinden überhaupt etwas unternahmen, dann nur in unwichtigen „Schmutzecken“. Die Bürgermeister wollten allenfalls an belangloser Stelle erproben, was Stadtsanierung verändern könnte. – Mehr nicht. Daneben entstanden im Wesentlichen nur gewaltige Sozialpläne. Ich erinnere mich an ein solches Werk aus Tübingen, das mehrere 100 Seiten stark war. Man konnte Anfang der 1970er Jahre meinen, Stadtsanierung erschöpfe sich in Sozialplanung.

Die meisten Bürgermeister im Land ließen damals – wie gesagt – die Finger gänzlich von der neuen Aufgabe. Sie waren zwar – und dies auch in den Mittel- und Kleinstädten – durchaus bereit und interessiert, Finanzmittel für ihre Innenstädte

entgegenzunehmen, mit Flächensanierung wollten sie sich aber nicht anfreunden: „Was soll die unsinnige Flächensanierung? Glauben Sie, wir reißen unsere in Jahrhunderten gewachsenen Innenstädte nieder, um die neue Mode flächiger Erneuerung mitzumachen?“

Ziemlich wortgleich bekam ich diese Sätze als Abgesandter des Innenministeriums von den Bürgermeistern der Städte Bad Wimpfen, Ladenburg, Ettlingen, Säckingen, Wangen i.A., Ravensburg, Esslingen, Rottweil, Wertheim und vielen anderen zu hören.

4.2 Ergänzende Interpretation geboten

Notwendig wurde, dass jemand die Vorstellungen der Sanierungsvordenker zurecht rückte. Es ging als „vorauslaufende Aufgabe“ darum, der städtebaulichen Erneuerung breiteren Anwendungsraum zu verschaffen – eine Aufgabe, um die ich mich damals in Baden-Württemberg zu kümmern hatte. Wie ein Wanderprediger zog ich von Stadt zu Stadt und erläuterte den Bürgermeistern, dass allein die Kommune darüber entscheide, ob es zu Flächensanierung oder zu erhaltender Erneuerung oder zu kombinierten Maßnahmen komme. Eine Vorgabe von Gesetzes wegen gebe es nicht. Ganz langsam schmolz danach das Eis der Vorbehalte. Mit dem Schwerpunkt „erhaltende Erneuerung“ gewann die Stadtsanierung an Boden und wurde kurz darauf für zwei Jahrzehnte zum kommunalpolitischen Renner.

Doch es gab anfangs noch zahlreiche weitere „Zusatzaufgaben“. Ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit will ich zwei davon an Beispielen verdeutlichen:

4.3. Problem Sozialplan

Der damalige Bürgermeister R. aus K. berichtete mir bei einem Besuch im Jahr 1973 sehr brummig, dass ihm das Regierungspräsidium soeben die Auszahlung von Fördermitteln verweigert habe, solange er keinen Sozialplan vorlege. „Was soll der Unsinn“, polterte er los, „unser Sanierungsgebiet ist fast verödet. Dort wohnen nur noch 10 alte Witwen, die ich alle seit Jahrzehnten persönlich kenne. Ich weiß von ihren Krankheiten, ihren Familienverhältnissen, ihren persönlichen Eigenarten und der Höhe ihrer Renten, weshalb muss ich für das Regierungspräsidium noch Lese-stoff produzieren?“

Der Sozialplan war und ist gut und wichtig, aber eben nur dort, wo er Sinn gibt. „Zusatzaufgabe“ in K. war es, den Bürgermeister – übrigens contra legem – zu ermutigen, den schriftlichen Sozialplan zu unterlassen. Das Regierungspräsidium habe ich damals gebeten, still zu halten.

4.4 Problem Genaue Detailverbesserung

Bürgermeister R. aus S. hatte 1973 ein anderes Problem aufgespießt. Er ärgerte sich über die generell vertretene Auffassung, dass im Sanierungsgebiet, alle Missstände bis ins Kleinste beseitigt werden sollten: „Was soll diese Vorstellung? Im Sanierungsgebiet soll ich für die Modernisierung der letzten Dachkammer sorgen, während ich außerhalb des kleinen Sanierungsgebiets nicht einmal eine Grünanlage einrichten kann.“

„Zusatzaufgabe“ war es hier, die Verbesserung des Kleingebiets im Blick auf die wartenden Nachbargebiete in vernünftigen Grenzen zu halten. Das war nicht einfach, denn der Perfektionsdrang im kleinen Gebiet war anfangs weit verbreitet. In S. haben wir im persönlichen Gespräch sinnvolle Begrenzungen zur Intensität festgelegt und sind danach entsprechend verfahren.

Nur mittels einiger lenkender Entscheidungen, die zum Teil – wie ich einräume – dem geltenden Recht widersprachen, ließ sich damals die Stadterneuerung in Gang setzen.

4.5 Eigener Weg in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg war 1973 finanziell noch besser gestellt als heute. So ist es in jenem Jahr gelungen, allein aus Landesmitteln ein Modellprogramm unter Beteiligung von sechs Städten zu finanzieren, das die Verbesserungen allein auf das Wohnumfeld beschränkte und bewusst nicht in die Gebäude hineinwirkte. Der Gedanke war, dass die Verbesserung des Wohnumfeldes auf die Eigentümer der Häuser ausstrahlen und sie zu eigenen Initiativen in ihren Gebäuden ermuntern werde. Diese Erwartung hat sich übrigens erfüllt.

Die Beschränkung auf das bauliche Umfeld haben wir im Jahr 1976 auch in das 14-Städte-Programm eingebracht und schließlich als Durchbruch in das Wohnumfeldprogramm von 1980. Ich erinnere mich noch, dass ich mit großem Behagen jeweils in die Programmrichtlinien geschrieben habe, dass im Rahmen dieser Programme das Städtebauförderungsgesetz mit seiner Verpflichtung zur Perfektion im Kleingebiet nicht anwendbar ist.

Alle hier geschilderten und auch einige weiteren gesetzlichen Hemmnisse und Hürden hat der Bundesgesetzgeber mit der Zeit bereinigt. Heute bestehen sie nicht mehr. Gelingen ist dies aber erst Mitte der 1980er Jahre. Wer in einem Land, wer in seiner Stadt zügig Stadtsanierung betreiben wollte, konnte aber nicht warten bis sich der Bundesgesetzgeber zu notwendigen Änderungen bequeme. Wir haben hier in Baden-Württemberg durch stille Vereinbarungen zwischen Land und Kommunen der Gesetzesänderung vorgegriffen.

Die Stadtsanierung lief jedoch immer noch nicht rund. Da gab es zwar ein neues Gesetz, da gab es auch einiges an Geld, wir hatten auch das Gesetz so zu recht gebo-

gen, dass es anwendbar wurde, aber es passierte – aufs Ganze gesehen – immer noch wenig. Es waren nicht die Planer, auch die Bürgermeister zögerten kaum noch, es waren die Gemeinderäte, die die finanzwirksamen Beschlüsse fassen mussten und die sich oft noch nicht entschließen konnten, das Abenteuer „Stadtsanierung“ zu wagen.

Weiter helfen konnten in dieser Situation nur rasch und gut realisierte Beispiele, die sich anschauen und anfassen ließen. Wir haben uns damals durch eine gewisse Vorzugsbehandlung besonders aktiver Kommunen bemüht, für solche zu sorgen. Aus einer größeren Zahl früh vorzeigbarer Innenstädte will ich einige nennen: Dazu gehörten Ladenburg, Güglingen, Möckmühl, Schwäbisch Hall, Ettlingen, Pfullingen, Schiltach, Markdorf, Bad Säckingen und Wangen im Allgäu. Diese frühen Ergebnisse der Stadtsanierung waren damals wichtige Stationen auf dem Weg, Unentschlossene und Zögernde zu motivieren. Als bald begannen auch die Kommunen, unterstützt von ihren Sanierungsträgerunternehmen, sich wechselseitig zusätzlich gute Beispiele nachzuweisen. Gegen Ende der 1970er Jahre ist es gelungen, in Baden-Württemberg einen regen Sanierungstourismus einzurichten. Es verging kein Wochenende, an dem nicht Reisebusse mit Gemeinderäten auf Besichtigungstour unterwegs waren.

Ein weiteres, wichtiges Feld „ergänzender Aufgaben“ bestand anfangs darin, die Kommunen für das Prinzip der schräg angeordneten Vorgehensweise zu gewinnen. Erste, meist von Planungsbüros ausgearbeitete Voruntersuchungen hatten empfohlen, in einem Gebiet dort anzusetzen, wo die Probleme am dringendsten waren: Also bei der miserablen Bausubstanz, bei den benachteiligten Bewohnergruppen, bei den lärm- und abgasbelasteten Gebieten, kurz in den schwierigsten Abschnitten. Dieser Ansatz war nachvollziehbar und honorig, er war aber regelmäßig auch erfolglos. Alte Menschen mochten nicht mehr umziehen, verzwickte Eigentumsverhältnisse ließen sich kaum entwirren, andere Hürden kamen hinzu. Was allein half, waren rasch zu vollendende Einzelmaßnahmen an unproblematischer Stelle (modernisierte Gebäude, ein öffentlicher Spielplatz, eine Parkgarage u.a.), die dann wie Leuchttürme auf das ganze Gebiet ausstrahlten und die Lösung weit schwierigerer Probleme nach sich zogen.

Später lieferten Studien- und Modellvorhaben Dokumentationen zur Stadtsanierung. Sie boten weitere Beispiele, die Rat und Hilfe geben konnten. Einen kleinen Einwand kann ich mir allerdings nicht verkneifen: Die meisten Dokumentationen schildern überzeugend die städtebaulichen Ausgangsprobleme und die gefundenen Ergebnisse. Die verschlungenen Wege, die vom Problem zur Lösung führten, sind dagegen meist nur knapp angedeutet, vielfach fehlen sie sogar völlig. In diesem wenig dokumentierten Bereich – jedoch ein Zentralbereich der voraus laufenden und begleitenden Stadtentwicklungsaufgaben – steckten aber oft die entscheidenden Lösungsschritte. Dazu ein Beispiel: In der Dokumentation eines Studien- und Modellvorhabens wurden gut und richtig die Ergebnisse der Stadtsanierung in einer

baden-württembergischen Mittelstadt dargestellt. Mit keinem Wort wurde aber erwähnt, dass der Oberbürgermeister und vor allem schon sein Vorgänger seit Jahrzehnten jedes Grundstück, das in der Innenstadt zu erwerben war, für die Kommune aufgekauft hatten. Entscheidende Voraussetzung der günstigen Sanierungsergebnisse war vorausschauende Bodenvorratspolitik. Dergleichen gehört ebenfalls mitgeteilt.

5. Bedeutungsschwund der Innenstädte

Heute hat die Bedeutung der Ortszentren und generell der Innenstadtquartiere für die Befindlichkeit der Einwohner leider nachgelassen. Es gibt zwar rühmliche Ausnahmen. Aufs Ganze gesehen ist der Eindruck vom Bedeutungsschwund aber sicherlich zutreffend:

- Nur in vergleichsweise wenigen Mittel- und Kleinstädten haben die Einwohner heute noch das Bedürfnis, regelmäßig die Stadtmitte aufzusuchen. Eingekauft wird samstags im großflächigen Einkaufszentrum am Ortsrand und zuhause fühlen sich die Menschen nicht mehr nur in ihrer Wohngemeinde sondern in einer deutlich weiter gefassten Region.
- Daneben haben die kommunal Verantwortlichen gewechselt. „Sanierungsfreaks“ finden sich unter Bürgermeistern und Gemeinderäten heute nur noch begrenzt.
- Die Pflege einst gut sanierter Quartiere gelingt nur zum Teil. Oft greift auch dort die „neue Verödung“ um sich.

Ich rechne mich zu denen, die die Veränderungen bedauern. Ich gebe zu, dass ich mit einiger Trauer verfolge, dass selbst Innenstadtquartiere, die vor 15 oder 20 Jahren bestens saniert wurden, heute unter Verödung leiden. Verbessern ließe sich diese Situation nur, wenn neue Innenstadtnutzungen und neue Durchführungswege für Revitalisierungsvorhaben möglich würden. Als neue Nutzung in zentralen Quartieren bietet sich dabei aus meiner Sicht im Wesentlichen nur eine sehr alte Nutzung an: verstärktes Wohnen in aufzulockerndem, innerstädtischem Wohnumfeld. Als Planung begleitende Aufgabe sehe ich es in bereits sanierten und in noch nicht sanierten Innenstädten vor allem an, bei potentiellen Investoren und Nutzern die Bereitschaft zu schaffen, die Innenstädte mit neuer Aufgabenstellung zu sehen. Von den Problemen bei abgeschlossenen und laufenden Sanierungsmaßnahmen einmal abgesehen, bleibt aus zurückliegenden Jahrzehnten aber in jedem Fall als Gewinn, dass sich Kenntnisse und Erfahrungen auf Aufgabengebieten, die sich bei Vorbereitung und Realisierung komplexer Städtebauvorhaben neben den Fragen zur Stadtplanung stellen, gebildet und verfestigt haben.

6. Aufgabenfeld Flächenrecycling

Als durchaus aktuelle Teilaufgabe der Stadtsanierung stellt sich neben den herkömmlichen Aufgaben ein Problem, das nicht nur in Innenstädten aufgearbeitet werden muss: Flächenrecycling. Dabei ist Brache nie gleich Brache und Karl Ganser hat mit seiner Forderung „Hände weg, die Natur zurückkommen lassen“ bei vielen peripheren Brachen recht. Allerdings kann dies nicht für Brachen gelten, die Wunden ins städtische Gefüge geschlagen haben, denn diese fordern zügig eine neue Gestalt und eine neue Nutzung.

Die Wiedernutzung von Brachen ist bereits ein großes, seit Jahren im Rahmen der Sanierung viel bearbeitetes Thema. Gerade in Baden-Württemberg laufen auf mehreren 100 Flächen Umnutzungsbemühungen. Doch leider lässt sich auch beobachten, dass die Ebbe in den öffentlichen Kassen und die nachlassende Investitionsbereitschaft gewerblicher und privater Bauherren dazu führt, dass die Intensität der Bemühungen schwindet. Trotz aller Schwierigkeiten jedoch ist ein weiterer Ausbau, ja eine Verstärkung der Bemühungen ums Flächenrecycling geboten. Dass das Land Anstrengungen in dieser Richtung verstärkt fordert, ist zu begrüßen.

Wer einen Blick in das neue Europarechtsanpassungsgesetz wirft, entdeckt, dass den Brachen bei planungsrechtlichen Festlegungen künftig eindeutig der Vorrang vor der Überplanung nicht vorgenzutzter Flächen einzuräumen ist. Diese Vorgabe hat lenkende Funktion. Sie soll Bauinteressen zu den Brachen führen. Diese neuen gesetzlichen Regelungen erhöhen die Bedeutung der Brachen. Bisher verläuft die Aufarbeitung von Brachflächen – soweit es sich nicht um völlig problemlose Flächen handelt, die sofort eine Nachfolgenutzung finden, zum einen ganz unter kommunaler Regie, wobei die Stadt oder Gemeinde nicht nur die Neuüberplanung des Geländes vornimmt, sondern meist mit Hilfe von Städtebauförderungsmitteln auch die finanziellen Lasten der Gebietsumgestaltung trägt. Möglich ist auch, dass die Kommune zwar planerische Rahmenvorstellungen entwickelt, sich aber von allem Weiteren verabschiedet, indem sie die Durchführung und die dabei entstehenden Kosten über einen städtebaulichen Vertrag an einen Investor delegiert.

Wenn dergleichen gelingt und vertretbare Lösungen zu erwarten sind, ist gegen beide Wege nichts einzuwenden. Es ist nur leider so, dass insbesondere der zweite Weg in viel zu wenigen Fällen gegangen werden kann. Der Grund liegt einmal darin, dass die Zielvorstellungen mancher Investoren den Vorstellungen der Kommune widersprechen, weshalb sie mit ihnen nicht abschließen. Dies gilt etwa, wenn es nur um zusätzliche Einkaufszentren geht. Ein weiterer Grund liegt darin, dass Investoren, die aus kommunaler Sicht geeignet wären, die Tragung aller finanzieller Lasten und Risiken unverträglich groß erscheint.

Bei letzterem Aspekt indes ließe sich ansetzen. Es ist – ohne dies hier in allen Einzelheiten auszubreiten – rechtlich möglich, dass die Kommune unter Einsatz von Städtebauförderungsmitteln einen Teil der auf einer Brache gebotenen Ordnungs-

maßnahmen finanziert, die weiteren Aufgaben aber, d.h. diejenigen, die ein Investor – zusammen mit den Hochbaumaßnahmen – durchzuführen und zu finanzieren bereit ist, auf diesen überträgt und zwar auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrags. Die Auswahl des Investors erfolgt dabei sinnvoller Weise – in manchen Fällen auch rechtlich zwingend – über eine Ausschreibung.

Die Chancen, die sich aus der skizzierten, auch das Finanzielle einschließenden Public Private Partnership für Stadtentwicklungsprozesse ergeben, sind lange noch nicht ausgeschöpft. In einer Zeit, die sich dem Flächenrecycling verstärkt widmen muss, und zugleich in einer Zeit knapper öffentlicher Mittel, sollten die hier bestehenden Möglichkeiten aber voll genutzt werden.

Mancher Bedenkenträger sieht zwar in einem finanziell verknüpften Vorgehen von Kommune und Investor ein Problem mit Art. 87 des EG-Vertrags, der begünstigende Beihilfen an Unternehmen verbietet. Das Zusammenwirken beim Branchenrecycling lässt sich aber problemlos in einer Weise gestalten, die Art. 87 nicht tangiert.

7. Aufgabenfeld Stadtumbau

Neben dem Flächenrecycling ist der notwendige Stadtumbau eine weitere aktuelle Großaufgabe der Stadtentwicklung, bei der die notwendige Unterstützung durch voraus laufende und begleitende Initiativen verstärkt gesehen und umgesetzt werden sollte. Allerdings ist „Stadtumbau“ – der hier als Rückbau verstanden werden muss – keine einheitlich zu definierende Aufgabe. Zu unterscheiden sind zwei Schwerpunkte: 1. Der Stadtumbau, der zum Abriss und zum dauerhaften Nutzungsschwund in ganzen Quartieren führt, und 2. der Stadtumbau, der nur zu einer anderen, meist aufgelockerten Nutzung von Problemgebieten führt.

Der zweite Schwerpunkt gehört der Sache nach zur herkömmlichen Stadtsanierung. In Baden-Württemberg praktiziert ihn z.B. Albstadt in zwei Quartieren. Genauer befassen will ich mich nur mit dem Stadtumbau des ersten Schwerpunkts, also dem notwendigerweise dauerhaften, quartiersbezogenen Rückbau. Vermutlich stellt er nur die Städte der neuen Bundesländer vor schwierigste Probleme. Die Städte im Westen müssen sich von Ausnahmen abgesehen wohl „nur“ mit dem sog. Stadtumbau der zweiten Art auseinandersetzen.

7.1 Anmerkungen zu den Stadtumbauregelungen im Baugesetzbuch

Seit ein paar Monaten gibt es zum Stadtumbau, wie er sich im Osten als Aufgabe stellt, Regelungen im Baugesetzbuch. Und wie einst bei der Stadtsanierung ist der Gesetzgeber zunächst einmal zu loben, dass er solche geschaffen hat. Gleichzeitig ist allerdings auch bei diesen neuen Bestimmungen zu fragen, ob sie dem Stadtumbau ausreichend nützen.

Man kann die neuen §§ 171 a ff. BauGB lesen, solange man will, man entdeckt dort nirgends eine Verpflichtung der Kommune, beim Stadtbau mehr zu tun als einen bestimmten Bereich – unter Beachtung bestimmter Vorgaben – als Stadumbaugebiet auszuweisen. Nirgends steht etwas über die Notwendigkeit, dass sich die Kommune auch selbst nachhaltig um die Realisierung der Stadumbauziele zu bemühen hat.

Der Gesetzgeber huldigt der Vorstellung, dass es genüge, einen Zaun um ein Problemgebiet zu errichten, um die Eigentümer, die sich dort tummeln, zu veranlassen, hurtig damit zu beginnen, aus eigener Entschliebung – unterstützt durch einige Fördermittel – die Stadumbauziele zu verwirklichen. Man mag diesen Lösungsweg im Kämmerlein des Gesetzgebers für sinnvoll gehalten haben, für die Realität bringt er nur unzureichende Hilfen.

Ergänzend heißt es zum Stadtbau in § 171 c BauGB nur, dass die Kommune – soweit erforderlich – Stadtbauverträge zur Umsetzung ihres städtebaulichen Entwicklungskonzepts abschließen soll. Diese Bestimmung ist als zentrale Regelung der Gesetzgebung zum Stadtbau zu sehen, über der allerdings die kaum fassbare Vorstellung von der umfassenden Heilwirkung „konsensualer Lösungen“ schwebt. Nun ist gegen Eigeninitiativen und vertraglich abgesprochene Lösungen gewiss nichts einzuwenden. Wenn sie am richtigen Ort zur rechten Zeit zustande kommen, können sie zu hervorragenden Ergebnissen führen. Doch ohne intensive und beharrliche kommunale Vorarbeit ist dergleichen äußerst selten. – Was geschieht in Fällen, in denen das Stadtbauverfahren gewählt wurde, im Gebiet aber von selbst nichts oder nur Punktuell entsteht?

Ergänzend bietet das Gesetz in § 171 d nur die Möglichkeit, nicht willkommenen Einzelmaßnahmen die Genehmigung zu versagen und sie damit zu verhindern. Dergleichen kann gelegentlich ebenfalls sinnvoll sein, bringt aber für das Hauptproblem des Stadtbaus, nämlich die Weckung von Handlungs- und Investitionsbereitschaft, gar nichts. Wer die neuen gesetzlichen Regelungen als ergänzende Hilfen für einen im Übrigen von der Kommune selbst, von beratenden Landesbehörden oder von Beratungsgesellschaften zu entwickelnden Stadtbauprozess begreift und danach handelt, kann mit ihnen arbeiten. Wer dagegen meint – und dies sind nach meiner Beobachtung viele –, dass mit der Festlegung der Stadumbaugebiete auf der Grundlage eines Entwicklungskonzepts die Aufgaben der Kommune erfüllt seien und alles Weitere Sache der Investoren und der staatlichen Förderung sei, wird kaum befriedigende Stadtbauergebnisse erwarten können.

Die legeren Stadtbauregelungen des Gesetzes sollten gerade für diese Fälle ergänzt werden. Der Stadtbau läuft sonst schlechter, als er laufen müsste. Und bei diesen Ergänzungen sind wir wieder bei den vorbereitenden und begleitenden Vorbereitungs- und Durchführungsaufgaben, die sich in den Kommunen stellen. Helfen kann ein gesetzergänzendes Vorgehen, wie wir das einst beim alten Städtebauförderungsgesetz praktiziert haben.

7.2 Gesetzesergänzende Aspekte zum Stadtumbau

Abschließend ein paar Aspekte zum Stadtumbau, von denen ich weiß, dass sie zum Teil schon umgesetzt werden. Ich nenne sie vor dem Hintergrund meiner gut einjährigen Beratung in einer Großstadt der neuen Bundesländer:

1. Bisher wird wenig thematisiert, dass Umbaubemühungen an sich *bei den noch vorhandenen Bewohnern der rückzubauenden Quartiere beginnen* sollten. Umzusetzende Bewohner sind so etwas wie „kommunales Gold“, das der Kommune nicht verloren gehen sollte. Aktuell orientieren sich umsiedlungsbetroffene Bewohner vielfach in Richtung Eigenheim im näheren oder fernerem Umland der Stadt. Ankommen sollten sie aber unter aktiver Mitwirkung der Kommune an sich in Quartieren derselben Stadt, die bereits attraktiv sind oder dies zügig werden, damit diese mit ihren neuen Bewohnern zu Bestandteilen einer verkleinerten, aber lebenswerten und kompakten Stadt werden.
2. *Stadtumbau ist nicht einseitig Rückbau*. Es geht vielmehr in aller Regel um zwei miteinander korrespondierende Bereiche: Da ist einmal das abgebende Gebiet und zum andern das aufnehmende Gebiet, wobei sich beide Gebietstypen überschneiden können. Auch dieser Aspekt wird im Gesetz nicht deutlich. Das aufnehmende Gebiet soll beim Stadtumbau wie ein herkömmliches Sanierungsgebiet durch Steigerung seiner Attraktivität und Wohnlichkeit vorhandene Bewohner und solche, die neu hinzukommen, auf Dauer binden. Demgegenüber verändert oder verliert das abgebende Gebiet dauerhaft seine bisherige Nutzung. Wichtig ist zudem, dass beim Stadtumbau im aufnehmenden und nicht im abgebenden Gebiet begonnen wird, denn ohne Attraktivität des aufnehmenden Gebiets sind nur wenige Bewohner aus abgebenden Bereichen bereit, dorthin zu ziehen.
3. Kaum einmal artikuliert wird bisher, dass dringend ein *Interessenausgleich* zwischen leerstandsbelasteten *Wohnungsunternehmen und Privateigentümern* einerseits und örtlich beteiligter *Kommune* andererseits geboten ist. Die viel gerühmten „konsensualen Lösungen“ führen in der Praxis dazu, dass erst dann etwas geschieht, wenn Wohnungsunternehmen selbst zu Aktivitäten bereit sind. Die bedrohlich schlechte finanzielle Lage vieler Kommunen schließt es aber an sich aus, auch in Stadtgebieten mit Kümmernutzung die Versorgung mit Wasser, Abwasser, Straßen, Schulen, Kindergärten, ÖPNV und vielem anderem unverändert aufrecht zu erhalten, bis verbliebene Beteiligte von sich aus aktiv werden.
Dem Stadtumbau sind starke Kommunen zu wünschen, die im Gesamtinteresse des Gemeinwesens Schwerpunkte setzen und alle vor Ort Beteiligten für diese gewinnen. Im Ergebnis führt solches Vorgehen dazu, dass sowohl der Kommune als auch der Wohnungswirtschaft geholfen ist.
4. *Zur Gebietsgröße von Stadtumbaugebieten* und zur *Dauer von Stadtumbauverfahren* sagt das Gesetz wenig. Genau wie bei der Stadtsanierung ist in § 171 a Abs. 1 BauGB auch beim Stadtumbau nur davon die Rede, dass die einheitliche

und zügige Durchführung der Maßnahmen im öffentlichen Interesse liegen müsse. Zur Eingrenzung von Raum und Zeit sowie zur Durchführungsfähigkeit der einzelnen Maßnahmen sagt die Regelung nichts. Wenn man ergänzend den Erläuterungen zum Gesetz folgt, die dahin gehen, dass man gedankliche Anleihen bei den Sanierungsmaßnahmen aufnehmen könne, wird die Frage nach Raum und Zeit beim Stadtumbau leider insgesamt sehr problematisch.

Die Sanierungsregelungen wurden einst vor dem Hintergrund wirtschaftlichen Wachstums geschaffen. Bei Sanierungen war und ist es nicht zwingend, dass sie nach einer knapp bestimmten Zahl von Jahren auch vollendet sind. Der generell bestehende Wachstumsschub verhilft den allermeisten Sanierungsgebieten nach einer angemessenen Reihe von Jahren zu ordentlichen Endergebnissen.

Beim Stadtumbau gibt es diesen Schub nicht, denn er muss Schrumpfung – also das Gegenteil von Wachstum – abarbeiten. Es liegt deshalb beim Stadtumbau auch kein Sinn darin, auf eine gütige Zukunft zu hoffen, die aus planerischen Gesamtvorstellungen irgendwann eine neu gefasste Stadt bilden wird. Natürlich ist es richtig, dem Stadtumbau ein „integriertes Stadtentwicklungskonzept“ zugrunde zu legen, das langfristig angelegt ist. Bis eine Kommune ihre Schrumpfung insgesamt bewältigt, können Jahrzehnte vergehen. Doch die Langzeitperspektive allein genügt als Realisierungsgrundlage nicht.

Eine Kommune, die in den Grenzen ihres integrierten Stadtentwicklungskonzepts nur ein oder zwei große Stadtumbaugebiete ausweist und in diesen irgendwo mit einzelnen „Impulsprojekten“ beginnt, kann in der Regel auf kein gutes Ergebnis hoffen, denn diese Impulsprojekte können, wenn sie nicht räumlich verbunden platziert werden, nur vereinsamt in einem großen Problemgebiet schlecht und recht vor sich hin vegetieren; anders ausgedrückt: die einzelnen Gebäude oder Platzanlagen kommen zwar in Ordnung, ihr Umfeld bleibt aber öd und unattraktiv.

Wer weiß heute, welche Nachfrage und welche Investitionen in fünf Jahren zur Verfügung stehen? Und wer kann beurteilen, ob und wie zu dieser Zeit noch Impulsmaßnahmen gefördert werden? Nötig sind auch räumlich und zeitlich überschaubare, kleinere Durchführungsabschnitte, die mit den heute erkennbaren und verfügbaren Möglichkeiten attraktiv und lebenswert gestaltet werden.

Der Stadtumbau lebt von baldiger Wahrnehmbarkeit in Teilgebieten. Bewohner und Betriebe, die man halten bzw. gewinnen will, müssen in den Quartieren der kompakten Stadt zügig Verbesserungen der Wohnqualität sehen und spüren, sonst wenden sie sich ab und ziehen anderswo hin.

8. Schlussbemerkung

Es war meine Absicht, anhand von Beispielen aus mehreren Jahrzehnten und unterschiedlichen Zusammenhängen zu zeigen, dass die Verwirklichung komplexer städ-

tebaulicher Vorhaben neben einer qualifizierten Planung eine Fülle von Aufgaben rechtlicher, finanzieller, beratender, moderierender und betreuender Art stellt. Als Stadtplaner muss man diese nicht unbedingt alle kennen, verstehen und selbst lösen. Es ist aber gut, wenn der Planer wenigstens weiß, dass es sie gibt und dass sie ebenfalls bearbeitet werden sollten.

Zuletzt noch die Frage: Wer sind die Menschen und wo sitzen sie, die die vorbereitenden, durchführungserleichternden und nachbereitenden Aufgaben wahrnehmen? Die Frage ist genau so schwierig zu beantworten, wie die Frage nach einer einigermaßen griffigen Eingrenzung der Zusatzaufgaben.

- Sie können in jeder Kommune sitzen,
- sie können in Landesministerien und bei Regierungspräsidien tätig sein,
- Sanierungsträgerunternehmen können wirksame Hilfen leisten und
- selbstverständlich auch Stadtplaner, wenn sie über ihr engeres Berufsfeld hinausgreifen.

Hilfreich sind alle diejenigen, die ihr Heil nicht allein im Ruf nach zusätzlichen Hilfen von außen suchen, sondern die versuchen, die Gegebenheiten vor Ort zu optimieren. Dazu ein letzter Hinweis: Üblicherweise wird zur Lösung unbewältigter Stadtentwicklungsprobleme vor allem nach einer Aufstockung der öffentlichen Mittel und einer Verhinderung der Umlandzersiedelung gerufen. Ich will beiden Anliegen nicht widersprechen. Erwartungen in dieser Richtung werden aber erfahrungsgemäß allenfalls zum Teil erfüllt. Wenn die eben umrissenen „zusätzlichen Aufgaben und Möglichkeiten“ vor Ort intensiv wahrgenommen werden, sind Erfolge mit größerer Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Nutzungsansprüche und Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum am Beispiel der „Neubaugasse“ in Wien²

1. Einführung

Innerstädtische Straßen – wie die Neubaugasse in Wien – sind nicht nur wichtige Verkehrsverbindungen oder Räume der Nahversorgung. Sie tragen mit vielfältigen und nicht immer konfliktfreien Nutzungsinteressen und einem dichten Geflecht sozialer Interaktionen zur Lebendigkeit von Stadtteilen („Grätzel“) bei und bestimmen mit ihrem Image auch Standortqualität und Dynamik. Es ist daher nahe liegend, dass Städte, Bezirke und Stadtteile Bedacht auf die Entwicklung ihrer Straßen, Plätze und öffentlichen Räume nehmen. Stadtmarketing, Einkaufsstraßenmanagement und AGENDA-Prozesse sind neben den klassischen Steuerungsinstrumenten der kommunalen Politik Beispiele von Strategien zur Dynamisierung von Stadtteilen oder einzelner Straßen.

In diesem Zusammenhang ist es v.a. für die Stadtpolitik, die Gewerbetreibenden und natürlich auch für die Anrainer von Interesse, wie es unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen gelingen kann, unterschiedliche Nutzungsansprüche im öffentlichen Raum kompatibel zu machen und partizipative Prozesse sowie gemischte Nutzungsformen zu fördern. Folgende Mikroanalyse der Stadtentwicklung widmet sich der Neubaugasse in Wien. Die hier aufgezeigten Problemstellungen sind jedoch – wie Parallelen mit vielen anderen Städten Europas aufzeigen – mit ähnlich dichten innerstädtischen Wohnquartieren in und um Einkaufsstraßen vergleichbar.

- 1 Dr. Martin Heintel, ao. Univ.-Prof. am Inst. für Geographie und Regionalforschung der Univ Wien (martin.heintel@univie.ac.at); Dr. Gerhard Strohmeier, ao. Univ.-Prof. an der Fakultät für Interdisz. Forschung und Fortbildung der Univ. Klagenfurt (Gerhard.Strohmeier@uni-klu.ac.at); Gunther Dastl, Diplomand am Inst. für Geographie und Regionalforschung der Univ. Wien (dastl@gmx.net); Stefanie Figl, Mitarbeiterin an der Fakultät für Interdisz. Forschung und Fortbildung der Univ. Klagenfurt (Ste.fi@gmx.at); Christine Gamper, Mitarbeiterin ebda. (Christine.Gamper@uni-klu.ac.at); Dr. Evelyn Klein, Mitarbeiterin ebda. (Evelyn.Klein@uni-klu.ac.at).
- 2 Anm.: Der Beitrag basiert auf einer einjährigen Studie im Auftrag der Magistratsabteilung 53 der Stadt Wien unter dem Titel „Nutzung, Nutzungsinteressen und Nutzungsansprüche im öffentlichen Raum Neubaugasse“, (vgl.: Endbericht 2005, 89 S., zahlreiche Karten und Abbildungen, download unter: http://www.iff.ac.at/regionalentwicklung/download/NBG_Endbericht.pdf).

Die Neubaugasse hat eine zentrale Lage im 7. Wiener Gemeindebezirk³ (vgl. Abb. 1), sie durchläuft den 7. Bezirk in Nord-Süd-Richtung von Bezirksgrenze zu Bezirksgrenze und schließt damit sowohl an den 6. als auch an den 8. Wiener Gemeindebezirk an und zählt zu den traditionellen Wiener Einkaufsstraßen im dicht verbauten innerstädtischen Gebiet. Mit fast 31.000 Passanten⁴ täglich zählt die Gasse zu den gut frequentierten Einkaufsstraßen Wiens – dies jedoch nicht gleich verteilt in allen ihren Abschnitten; gleichzeitig steht sie aber auch in Konkurrenz zu einer sich verändernden Infrastruktur („Shopping-Center auf der grünen Wiese“, „Billig-Geschäftsketten“, Outletcenter) und flexiblerem Einkaufsverhalten („shopping als Erlebnis“, „mall-rats“, „one-stop-shop“). Auch die stete Abwanderung v.a. von Jungfamilien aus dem Bezirk,⁵ die damit verbundenen Kaufkraftverluste und urbane Verfallsbereiche in unmittelbarer Nähe gefährden die Dynamisierung dieser Einkaufsstraße. Wie in vielen anderen Städten auch stellt sich die Frage nach der Erhaltung der Attraktivität von innerstädtischen „Lebensadern“ und nach der dauerhaften Nutzung der straßenseitigen Geschäftslokale und Betriebe. Gleichzeitig führen intensive Nutzungen, die die Aneignung und zunehmende „Privatisierung“ des öffentlichen Raumes mit sich bringen, zu vielfältigen Konflikten mit Anrainern, Passanten und anderen Gewerbetreibenden. Szenelokale, Schanigärten (Gastgärten), „Straßen-Möblierungen“, Werbetafeln und erweiterte Verkaufsflächen sind Beispiele dafür. Exemplarisch sollen hier die unterschiedlichen Nutzungsansprüche und -konflikte aufgezeigt werden, gleichzeitig jedoch auf die Wichtigkeit einer vielfältigen und durchmischten Nutzungsstruktur im öffentlichen Raum hingewiesen werden.

Die Nutzungsvielfalt der Neubaugasse hat Tradition. Gewachsene Strukturen von kleinen und mittleren Gewerbebetrieben, sowie die frühe Erschließung der Gasse mit öffentlichem Verkehr sind dafür mitverantwortlich. Die Konzentration von Kleingewerbe und Handel reicht bis in das 18. Jahrhundert zurück. Die Integration der Neubaugasse in ein öffentliches Verkehrssystem mittels einer Pferdeomnibuslinie datiert bereits im 19. Jahrhundert. Anfang des 20. Jahrhunderts folgte eine elektrische Straßenbahnlinie. Bis heute ist die Neubaugasse in das öffentliche Verkehrsnetz der Stadt Wien sowohl durch Bus (Linie 13A) als auch durch Straßenbahn (Linie 49) direkt eingebunden; flankiert wird sie von der U-Bahnlinie U3 mit Station „Neubaugasse“ in der Mariahilfer Straße. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Neubaugasse Zonen mit verschiedener Verkehrsregelung bzw. Verkehrsberuhigung in ihren Abschnitten aufweist („verkehrsberuhigte“ Zone, Zone mit Kurzparkregelung und „Normalverkehr“ mit Busspur).

3 Anm.: Der Grünwähleranteil im 7. Bezirk lag bei den letzten Gemeinderatswahlen im Jahr 2001 bei 32,55%, der Anteil der SPÖ bei 29,40%, gefolgt von der ÖVP mit 17,93%. Der Bezirksvorsteher wird von den Grünen gestellt.

4 Vgl.: Kurier, 24.11.2004, S. 11.

5 Vgl.: http://www.tychen.at/dokumente_aralprojekt/Artikel/vorrang_fuer_menschen.pdf.

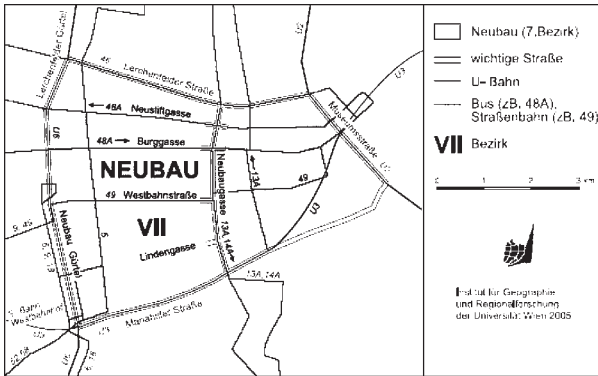


Abb.1: Die Neubaugasse im innerstädtischen Verbund.

Die Branchen- und Nutzungsvielfalt in der Neubaugasse ist auch mit Beginn des 21. Jahrhunderts noch augenscheinlich. Branchenspezifisch gibt es ebenfalls Zusammenhänge zwischen historischen Strukturen und aktuellen Entwicklungen wie das Beispiel der ehemaligen Filmindustrie („Filmgasse“) und der heutigen Creative Industries im Multimediabereich zeigt. Cluster dieser Art sind „bezirkstypisch“ für den 7. Bezirk aufgrund der allgemeinen Ballung z.B. von Medienunternehmen, Architekturbüros und Praxen. Viele „Spezialisten“⁶ und Familienbetriebe sind bis heute der Neubaugasse treu geblieben und haben ihren Standort erhalten, manche Geschäfte gelten als einzigartig in Wien (z.B. einziges Schraubenfachgeschäft Wiens, Fachgeschäft für Spieluhren, Klein- und Miniaturbahnzubehör etc.). Ein Abschnitt der Neubaugasse wird immer stärker zur multi-ethnischen Einkaufsmeile, und in der Mitte der Neubaugasse – mit der starken Präsenz der Creative Industries eng verbunden – entwickelt sich ein Mode-Cluster mit besonders avantgardistischen Boutiquen. Das unterscheidet die Neubaugasse auch von der benachbarten Mariahilfer Straße, die durch Filialen nationaler und internationaler Ketten gekennzeichnet ist und als eine der bekanntesten Einkaufsstraßen Wiens gilt. Auch die dichte und überlappende Nutzungsvielfalt von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Einkauf ist bis heute – ganz allgemein betrachtet – intakt, wenngleich vorweg auf die unterschiedlichen Entwicklungsdynamiken einzelner Abschnitte der Neubaugasse hingewiesen werden muss.

Die Neubaugasse verändert in ihrem Verlauf ihren Charakter wesentlich. Während sie sich vom 6. Bezirk her, d.h. von der Mariahilfer Straße – von deren Dynamik und Frequenz sie profitiert – als belebte und gepflegte Einkaufsstraße präsentiert,⁷ verliert sie zur Lerchenfelder Straße hin augenscheinlich an Attraktivität. Trotz

6 Die Neubaugasse wird als „Straße der Spezialisten“ vermarktet. Vgl.: <http://www.neubaugasse.at>

7 Anm.: Hier zählt die Neubaugasse zu einer Wiener Toplage mit Quadratmeterpreisen für Geschäftsflächen von etwa 100 Euro (vgl.: Kurier, 24.11.2004, S. 11).

Ausdünnung der Nutzungsintensität in Richtung Lerchenfelder Straße sind innerstädtische Brachen nicht so ausgeprägt wie bei gürtelnahen Straßen und Straßenabschnitten im 7. Bezirk, wie z.B. in der Kaiserstraße, die ebenfalls eine wichtige Parallelverbindung zum Gürtel (Hauptverkehrsachse in Wien) darstellt.

Durch Einkaufsstraßenmanagement, Events und die bereits traditionellen Flohmärkte ist die Neubaugasse nicht nur in Wien, sondern auch über die Stadtgrenzen hinaus „ein Begriff“. Dennoch bedarf es einer beständigen Anstrengung, um die Dynamik im Nahbereich der Mariahilfer Straße in Gang zu halten, Entwicklungen im Umfeld aufzugreifen (z.B. Einbindung der angrenzenden Seitenstraßen, Bestrebungen zur Aufwertung der Lerchenfelder Straße) und auch bezirksübergreifende Kooperationen anzustreben, um die Verbindung der einzelnen Neubaugassenabschnitte verstärkt zu sichern.

2. Fragestellungen und Methoden

Die Untersuchung⁸ zu Nutzungen, Nutzungsinteressen und Nutzungsansprüchen, die den öffentlichen Raum Neubaugasse betreffen, zielte im Detail auf folgende Fragestellungen ab:

- Welche Interessen und Ansprüche an den öffentlichen Raum bestehen seitens der *Bewohner*, der *Wirtschaftstreibenden* und der *Passanten*?
- Wie wird der öffentliche Raum Neubaugasse wahrgenommen?
- In welchem Verhältnis stehen diese Interessen und Ansprüche an den öffentlichen Raum zur derzeitigen Gestaltung der Neubaugasse und welche Schlüsse können hinsichtlich zukünftiger Gestaltungsbemühungen daraus gezogen werden?

Auch gab es die Absicht, die unterschiedlichen Dynamiken von verschiedenen Straßenabschnitten der Neubaugasse in zukünftigen Gestaltungen zu berücksichtigen und insbesondere die Wahrnehmung der weniger gut entwickelten Teile der Neubaugasse (zwischen Lerchenfelder Straße und Burggasse) einzubeziehen.

Als Gruppe der „temporären Nutzer“ wurden Passanten befragt, und zwar in einer Quoten-Befragung⁹ mittels eines Fragebogens. Die Gruppe der „Dauernutzer“ wurde unterteilt in „Bewohner“ und „Wirtschaftstreibende“ der Neubaugasse; die Bewohner wurden durch eine postalische Befragung (an Haushalte) einbezogen, die Wirtschaftstreibenden mittels einer Stichprobenauswahl und eines Fragebogens in-

8 Insgesamt wurden im Sommer 2004 in der Neubaugasse 453 Personen befragt; 273 Bewohner, 90 Wirtschaftstreibende und 90 Passanten.

9 Nach einer vorgegebenen Zahl von zu erzielenden Interviews wurde als Quote eine Gleichverteilung der Geschlechter und von drei Altersgruppen (Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen) festgelegt.

interviewt. Die vierte Gruppe waren „Experten“ zum öffentlichen Raum Neubaugasse, Personen, die durch ihr berufliches Engagement über Wissen und Informationen zum öffentlichen Raum Neubaugasse verfügen; sie wurden in längeren qualitativen Interviews befragt.

Um die Interessen, Motive und Absichten dieser Zielgruppen auch auf den realen öffentlichen Raum Neubaugasse beziehen zu können, wurde die Neubaugasse kartografisch erfasst. Durch eine Kartierung der vorhandenen Wirtschaftsbranchen und des öffentlichen Raums konnte eine detailreiche Karte der Flächennutzungen der Neubaugasse erstellt werden.

Die GIS-basierte Erfassung der Nutzungsvielfalt in der Neubaugasse sollte einerseits eine Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen Betriebe und der Sozial- und Bildungseinrichtungen ermöglichen, andererseits die Möblierungen des öffentlichen Raums sichtbar machen. Der Kategorien-Katalog¹⁰ wurde, ausgehend von einer Kategorisierung von Lichtenberger,¹¹ speziell für die Neubaugasse adaptiert. Die Möblierung des öffentlichen Raums wurde in drei Kategorien eingeteilt: erstens in „temporäre Flächenbeanspruchung“,¹² zweitens in „permanente Flächenbeanspruchungen“¹³ und drittens in die Kategorie „Verkehrsinfrastruktur“.¹⁴

3. Nutzungsansprüche: ausgewählte Ergebnisse

3.1. Nutzungsvielfalt und -dynamik

Die Kartierung ermöglichte es festzustellen, wo und durch wen der öffentliche Raum beansprucht wird. Es wurde klar, dass eines der konfliktreichsten Merkmale des öffentlichen Raums Neubaugasse die dichte Möblierung ist. Die Gehsteige werden von den Geschäften genutzt, um ihre Waren auszustellen und durch Werbeständer auf sich aufmerksam zu machen. Tröge mit Bäumen und anderen Pflanzen, Bänke und Schanigärten der Gastronomiebetriebe sind weitere Möblierungen des öffentlichen Raumes.

Besonders hoch ist die Beanspruchung des öffentlichen Raums im verkehrsberuhigten Abschnitt Mariahilfer Straße – Lindengasse. Werden die unterschiedlichen

10 Vgl. Endbericht (s. A 2), S. 21 ff.

11 E. Lichtenberger, Die Geschäftsstraßen Wiens: Eine statistisch-physiognomische Analyse, in: *dies.*, Gelebte Interdisziplinarität, Wien 1995, S. 257-325.

12 In diese Kategorie fallen alle Möblierungen, die ohne größeren Aufwand jederzeit entfernt werden können, also Schanigärten, Blumentröge, Ausräumungen der Geschäfte etc.

13 In diese Kategorie fallen alle befestigten Möblierungen, wie zum Beispiel Litfasssäulen, Schaltkästen oder Telefonzellen.

14 In dieser Kategorie finden sich alle den Verkehr betreffenden Möblierungen von der Bushaltestelle bis zur Garage.

Branchen betrachtet, so beanspruchen vor allem die Gastronomiebetriebe saisonal mit Schanigärten den öffentlichen Raum, aber auch Bekleidung, Nahrungs- und Genussmittel, Wohnungseinrichtung und Haushaltsbedarf sowie die Spezialisten der Kategorie „Handel und Dienstleistung Sonstiges“ nutzen mit Ausräumungen sehr oft den öffentlichen Raum vor ihren Geschäftslokalen.

Die Kartierung wurde auch zu einer genauen Bestandsaufnahme der Wirtschaftsbetriebe sowie der Sozial- und Bildungseinrichtungen der Neubaugasse genutzt. Dabei wurden nicht nur jene Betriebe erfasst, die sich in Gassenlokalen (Erdgeschoß, straßenseitig) befinden, sondern auch Wirtschaftsbetriebe in den oberen Stockwerken bzw. in den hinteren Häusertrakten. Im Wesentlichen sind mit „Nutzungen im Vordergrund“ die straßenseitigen, auf Gehsteigniveau liegenden Handels- und Dienstleistungsbetriebe der Neubaugasse gemeint. Damit wurde versucht, die Flächennutzung der Erdgeschoßebene, die den öffentlichen Raum begrenzt, darzustellen. Auf der Karte (vgl. Abb.: 2) sind diese meist wirtschaftlichen Nutzungen abhängig von der Branchenzugehörigkeit¹⁵ zu erkennen. Im Gegensatz zu den Nutzungen im Vordergrund sind die „Nutzungen im Hintergrund“ nicht unmittelbarer Teil des öffentlichen Raums Neubaugasse. Sie befinden sich in den oberen Stockwerken und hinteren Trakten der Häuser. Über Tür- und Werbeschilder an den Eingängen wurden Büros und Ateliers erhoben, die den Cultural/Creative Industries, ärztlichen und therapeutischen Praxen und verschiedenen Dienstleistungsunternehmen zuzuordnen sind.

Die beiden größten Branchengruppen der „Straße der Spezialisten“ stellen die betrieblichen Nutzungen im Hintergrund: Büros (69) und Creative Industries (61). Darauf folgen Bekleidung (57) sowie Wohnungs- und Haushaltsbedarf (43), Geistige Interessen/Freizeit (28), Praxen (28), Gastgewerbe (26) und Nahrungs- und Genussmittel (21). Von den insgesamt 388 erfassten Betrieben überwiegen jene im Vordergrund mit 207 knapp vor jenen im Hintergrund mit 186.

Räumlich ist die Anzahl der Branchen höchst unterschiedlich verteilt: Es wird deutlich, dass der Abschnitt Burggasse – Lerchenfelder Straße von der Anzahl der Nutzungen im Vergleich stark abfällt, er ist aber auch der kürzeste. Es gibt hier relativ wenige Betriebe im Hintergrund und einige ungenutzte Geschäftslokale, dafür zeigt sich in diesem Abschnitt ein Wohnungs- und Haushaltsbedarfs-Cluster (16 Geschäfte). Besonders auffällig sind die Creative Industries verteilt: Im Abschnitt Mariahilfer Straße – Lindengasse sind sie mit 31 Betrieben die größte Gruppe unter den Wirtschaftstreibenden. Im Abschnitt Lindengasse – Westbahnstraße sind es noch 17; zur Lerchenfelder Straße hin werden es zunehmend weniger (10 bzw. 3).

15 Den Nutzungen im Vordergrund wurden folgende Branchen zugeordnet: Nahrungs- und Genussmittel; Körperpflege, Gesundheitsbedarf; Bekleidung; Wohnungseinrichtung und Haushaltsbedarf; Geistige Interessen, Freizeitbezogene Aktivitäten; Handel & Dienstleistungen – Sonstiges; Geld- und Versicherungswesen; Gastgewerbe; Gewerbe; Sozial und Bildungseinrichtungen (öff. und privat). Weiter sind auf dieser Ebene vereinzelte Nutzungen als Büroflächen und Garagen sowie Brachflächen ausgewiesen.

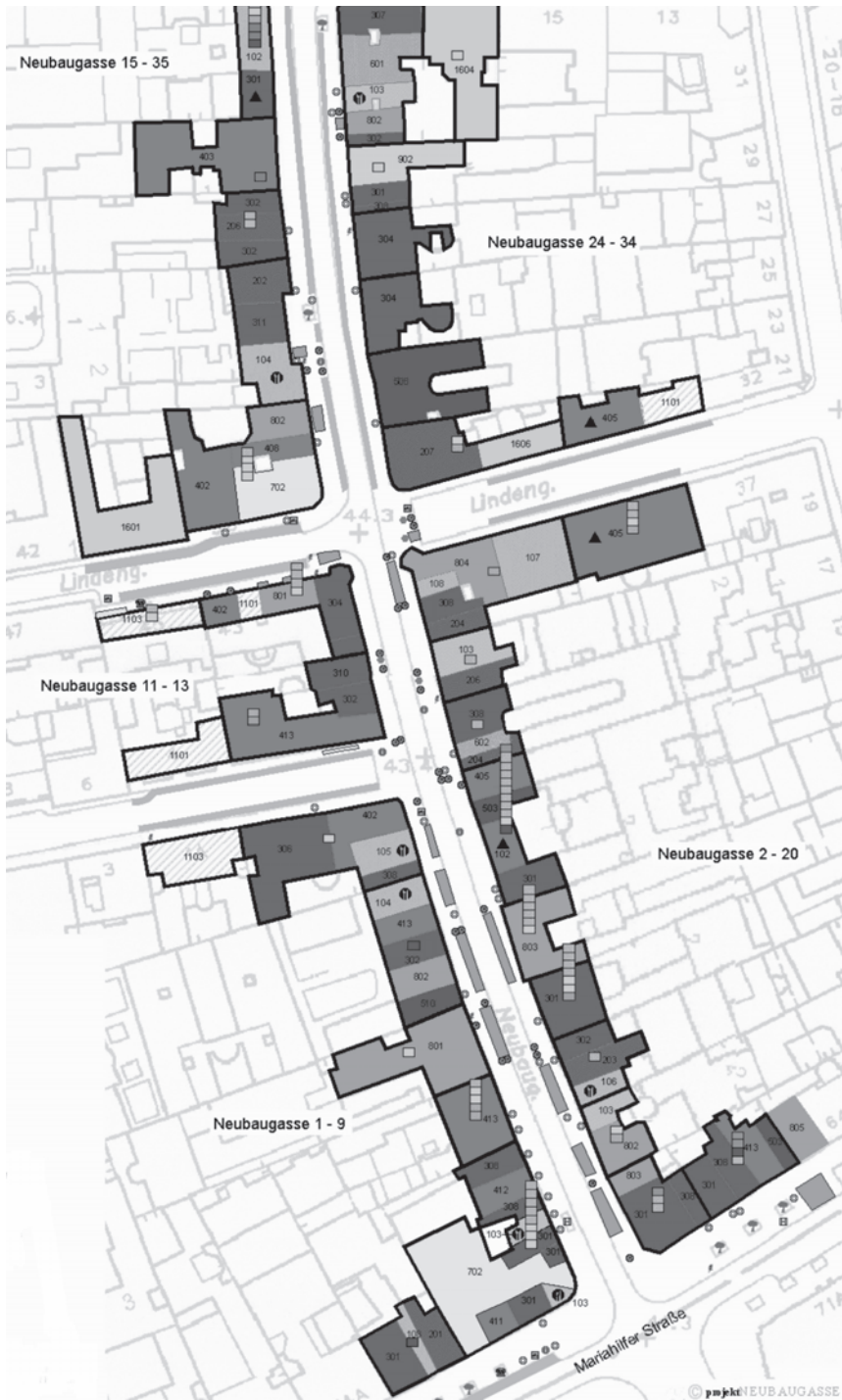


Abb. 2: Nutzungsansprüche im öffentlichen Raum Neubaugasse (Ausschnitt)

„Büros“ sowie Betriebe im Bereich „Geistige Interessen und Freizeit“ haben in den mittleren beiden Abschnitten einen vergleichsweise hohen Anteil (50 von insgesamt 69 bzw. 21 von 28 derartigen Nutzungen in der Neubaugasse). Aber auch die Bekleidungsbranche ist hier stark vertreten, ebenso wie im Abschnitt Mariahilfer Straße – Lindengasse. In den Abschnitten 1 und 3 sind mit hohen Anteilen das Gastgewerbe und die Nahrungs- und Genussmittelbranche angesiedelt (20 von 26 bzw. 16 von 21).

Im Vordergrund ist die Dominanz der Bekleidungsbranche (57) zu erkennen. Daneben ist auch der Wohnungs- und Haushaltssektor (41) – wie bereits erwähnt insbesondere im Abschnitt Nähe Lerchenfelder Straße – stark vertreten, Gastgewerbe (24) und Nahrungs- und Genussmittel (21) folgen.

Wird die Abbildung 4 betrachtet, bei der zur genaueren lagemäßigen Abgrenzung der Strukturänderung eine Einteilung in drei (statt vier) Straßenabschnitte gewählt wurde, so sticht das Nutzungsverhalten sämtlicher Branchen ab der Mondschein-gasse (bzw. der Westbahnstraße) hervor. Sowohl Handel und Dienstleistungen als auch die Creative Industries (CI) und das Gastgewerbe nehmen in Dynamik und Frequenz in Richtung Lerchenfelder Straße ab.

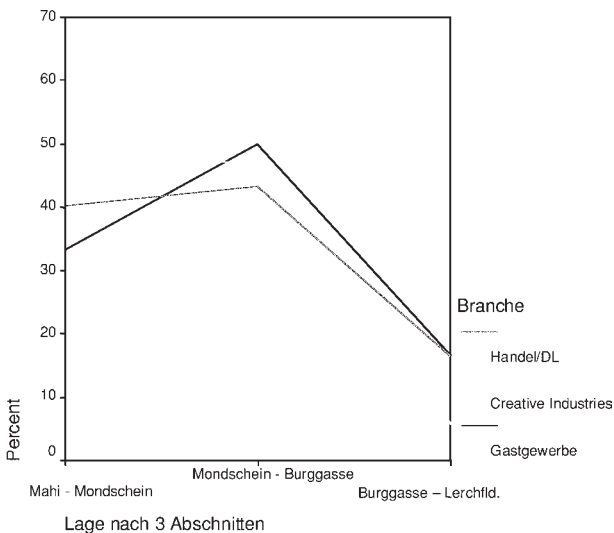


Abb. 3: Nutzergruppen im Straßenverlauf von Mariahilfer Straße (6./7. Bezirk) zur Lerchenfelder Straße (7./8. Bezirk) – Einteilung in drei Abschnitte

Die Nutzungsvielfalt stellte sich in der Befragung zur Wahrnehmung der Neubaugasse, die gesamt gesehen als „vielfältig und bunt“ beschrieben wurde, als ein „Attraktivitätsfaktor“ heraus. Auch das Nutzungsverhalten und die damit einhergehende abschnittsweise Verminderung der Attraktivität der Gasse wurde von den Befragten (geschichtet nach ihren Wohn- bzw. Geschäftsstandorten) konstatiert.

3.2. Nutzungskonflikte

3.2.1. Eventkultur

Die auffälligste temporäre und konzentrierte Nutzung des öffentlichen Raums, mit der die Neubaugasse bekannt geworden ist – aber auch die umstrittenste – ist der zweimal jährlich stattfindende Flohmarkt (vgl. Abb.: 4). Im Mai und September wird die gesamte Neubaugasse für jeweils zwei Tage zum Flohmarktgebiet. Der Verein IG-Neubaugasse,¹⁶ der „erste Einkaufsstraßen-Verein in Wien“, organisiert den Markt. Aussteller bzw. Anbieter von Waren sind im Verein organisierte Kaufleute der Neubaugasse, aber auch andere, die dafür eine Marktgebühr entrichten. Die Organisatoren des Flohmarkts versuchen eine möglichst große Vielfalt im Angebot zu erreichen und die Attraktivität des durch verschiedene Events – von Musikgruppen bis zu Auftritten von prominenten Politikern – zu erhöhen. Nach Ansicht der Organisatoren und Kaufleute scheint das Image des Flohmarkts sehr gut zu sein und sein Bekanntheitsgrad bei der Bevölkerung wird als sehr hoch eingeschätzt.

Als ein aktuelles Problem des Flohmarkts wurde in den Experten-Interviews angesprochen, dass durch die Zunahme der Schanigärten der Platz für den Flohmarkt eingeschränkt wird, sich die Gastronomen mit Schanigärten aber überwiegend nicht am Flohmarkt beteiligten, dennoch – quasi als „Trittbrettfahrer“ – vom Flohmarkt und profitieren. Dabei wurde auch angesprochen, dass die weitere Entwicklung des Flohmarkts wenig abschätzbar ist. Einerseits hat der Flohmarkt eine lange Tradition, die weitergeführt werden soll, andererseits sind für beständige oder erhöhte Attraktivität auch neue innovative Ansätze gefragt. Im Verein der Kaufleute gibt es immer wieder Diskussionen über strategische Orientierungen und neue Schwerpunktsetzungen, die zum Teil auch sehr kontrovers geführt werden. So wurde die Idee der Errichtung einer „Wellness-Zone“ abgelehnt, was zum Austritt von Vereinsmitgliedern führte. Kritik wird auch an einem „Oktoberfest“-Charakter des Flohmarkts geübt und dem damit verbundenen Lärm. Verbunden mit der langen Tradition des Flohmarkts wirke auch sein Image etwas „verstaubt“, was durch „altbackene Werbung“ (Plakat-Design) noch verstärkt werde.

Von Seiten der im Verein aktiven Geschäftsleute besteht jedoch weiterhin großes Engagement für die Weiterführung und für Verbesserungen des Flohmarkts – auch von neuen, jungen Mitgliedern.

In der Befragung wird der Flohmarkt sehr unterschiedlich beurteilt. Zwischen manchen Gruppen wirkt der Flohmarkt deutlich polarisierend, etwa zwischen den älteren und jüngeren Bewohnern und auch zwischen den älteren Bewohnern und den Wirtschaftstreibenden. Werden alle Statements zusammengefasst, so zeigt sich eine

16 Vgl.: <http://www.neubaugasse.at>. Nicht alle Kaufleute der Neubaugasse sind Mitglieder im Verein.



Abb. 4: Flohmarkt in der Neubaugasse (Foto: M. Heintel 2004).

Zustimmung von etwa 40%, während alle, die ihn gering bis vollständig ablehnen, den deutlich größeren Anteil von über 60% ausmachen.

Kritik am Flohmarkt wird in den Vorschlägen auf die offene Frage nach möglichen Verbesserungen in der Neubaugasse deutlich. Es handelt sich dabei einerseits um Appelle gegen den Flohmarkt, andererseits um den Wunsch nach Einschränkung des Flohmarkts im Sinne von reduziertem Umfang mit räumlichen Einschränkungen, d.h. mehr und breiteren Durchgängen und kürzerer Dauer. Dort, wo diese Vorschläge und Wünsche begründet wurden, handelt es sich um Klagen wegen Lärmbelästigung, Verschmutzung, zu wenig und zu kleinen Durchgangsmöglichkeiten oder mangelnden Parkmöglichkeiten.

Aber auch singuläre Events wie beispielsweise die im Juni 2005 medial viel beachtete Kunstaktion „Delete“ (vgl. Abb.: 5), sind Beispiele für Aktionen im öffentlichen Raum Neubaugasse.¹⁷

17 Anm.: Bei „Delete“ handelte es sich um eine Installation zur „Entschriftung“ des öffentlichen Raumes. Sämtliche Werbeaufschriften, Reklameschilder, Piktogramme und Firmennamen wurden für zwei Wochen verhüllt. In Kooperation mit den Kaufleuten und der Wirtschaftskammer wurde dieses Projekt von den Künstlern Steinbrener und Dempf realisiert (vgl.: <http://www.steinbrener-dempf.com>).



Abb. 5: Delete: „Reklame zum Schweigen bringen“ (Foto M. Heintel 2005).

3.2.2. Schanigärten (Gastgärten)

Schanigärten sind vor allem im Abschnitt Mariahilfer Straße – Lindengasse eine stark prägende Erscheinung. Dabei wird als Schanigarten eine Erweiterung der Gastronomiefläche in den öffentlichen Raum bezeichnet, die mehr oder weniger stabilisiert bzw. mobil ist (von Betonelementen zur Begrenzung bis zu leicht entfernbar Holz- oder Kunststoffzäunen), und für die eine Genehmigung des Magistrats erforderlich ist. Mit der Genehmigung werden auch die Abgaben für die Nutzung des öffentlichen Raums festgelegt. Diese Abgaben werden von verschiedenen Seiten als relativ niedrig angesehen, wobei die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit stark witterungsabhängig ist. Vor allem bei kleineren lokaleigenen Nutzflächen dient der Schanigarten zu einer massiven Vergrößerung des Gastronomiebetriebes, der nicht im permanenten Mietpreis erfasst ist. Die Schanigärten stellen somit eine saisonale Nutzung während der warmen Jahreszeit dar. Bei der Untersuchung wurden alle Nutzergruppen nach der Attraktivität der Schanigärten für die Neubaugasse befragt. Bei den Bewohnern besteht hier im Mittel ein nur leichter Überhang in Richtung

„attraktiv“, wobei eine relativ große Gruppe den Schanigärten stark ablehnend gegenübersteht: 24% lehnen die Aussage, dass Schanigärten die Neubaugasse attraktiv machen, völlig ab. Im Abschnitt Mariahilfer Straße – Lindengasse, wo sie am häufigsten vorkommen, werden Schanigärten auch skeptischer beurteilt; sie polarisieren stärker. Etwa ein Drittel lehnt diese völlig ab, ein Drittel stimmt völlig zu.

Es sind die älteren Bewohner, für die sie weniger attraktiv sind (Mittelwert 49), für die Jüngeren sind sie signifikant attraktiver (Mittelwert 65). Bei den Wirtschaftstreibenden (Mittelwert 73) und Passanten ist die Zustimmung deutlicher (Mittelwert 67), vor allem für die Gastronomen sind sie ausschließlich attraktiv.

Die Schanigärten sind – den Befragungsergebnissen nach zu schließen – zu einem akzeptierten Bestandteil der Neubaugasse geworden, mit hoher Zustimmung seitens der Wirtschaft, der Passanten und der jüngeren Bewohner. Die doch erkennbar niedrigeren Werte im Abschnitt Mariahilfer Straße – Lindengasse lassen darauf schließen, dass bei einer zu hohen Dichte der Schanigärten die Ablehnung zunimmt; Lärmbelästigungen und Behinderungen bei der Nutzung des öffentlichen Raums (Engstellen auf den Gehsteigen) können dafür ausschlaggebend sein.

3.2.3. *Verkehr*

In den Beurteilungen der Verkehrssituation und den Vorschlägen für zukünftige Verbesserungen kommen die unterschiedlichen Interessen verschiedener Nutzer des öffentlichen Raums besonders deutlich zum Ausdruck. Verkehr ist eine der wesentlichen Nutzungen des öffentlichen Raums Neubaugasse, in dem sich verschiedene Nutzungsansprüche der Verkehrsteilnehmer überlagern und Interessenskonflikte auftreten. Historisch als öffentlicher Raum primär für Fußgänger, öffentlichen Personenverkehr und Warentransporte ausgelegt, hat in den letzten Jahrzehnten der Individualverkehr mit PKW deutlich zugenommen. Verkehrsgestaltende Eingriffe bezogen sich daher primär auf Regulierung und Einschränkung des zunehmenden Individualverkehrs – dabei handelte es sich sowohl um Beschränkungen des fließenden Verkehrs als auch der Parkmöglichkeiten – zugunsten der anderen Nutzer des öffentlichen Raums, insbesondere der Fußgänger und des öffentlichen Verkehrs. Am deutlichsten wurde die Einschränkung des Autoverkehrs in der verkehrsberuhigten Zone zwischen Mariahilfer Straße und Lindengasse durchgesetzt. An den öffentlichen Verkehr ist die Neubaugasse in historischer Tradition – wie bereits eingangs erwähnt – gut angebunden.

Der Nutzung durch Fußgänger ist v.a. die verkehrsberuhigte Zone zwischen Mariahilfer Straße und Lindengasse gewidmet, obwohl durch den Bus 13A und durch eine Häufung von Schanigärten und Ausräumungen in diesem Abschnitt oft weniger Raum zur Verfügung steht und bei hoher Passantenfrequenz Gedränge entsteht. Zusätzlich wurde in der Befragung, in qualitativen Interviews und in Beobachtungen

deutlich, dass in diesem Bereich eine Nichtbeachtung des Durchfahrtsverbots für Autos häufig ist.

Da der Abschnitt Mariahilfer Straße – Lindengasse für den Autoverkehr gesperrt ist, erhöht sich die Frequenz in der Lindengasse für Durchfahrten und Parkplatzsuche; auch die benachbarten Gassen werden dabei stärker belastet. Im Abschnitt Lindengasse – Westbahnstraße ist zwar die Durchfahrt in Richtung Lindengasse möglich, der ruhende Verkehr ist jedoch durch Park- und Halteverbote (Ladezonen) sehr eingeschränkt, wodurch sich durch Parkplatzsuchende ein zusätzlicher Verkehrsdruck auf die Umgebung ergibt.

In den bestehenden Verkehrsregelungen nimmt der Fahrradverkehr eine besondere Rolle ein: Die Neubaugasse ist in beiden Richtungen befahrbar, bis zur Westbahnstraße ist eine gesonderte Radspur markiert. Mehrmals wurde die Weiterführung der Radspur – in beiden Richtungen – durch die gesamte Neubaugasse vorgeschlagen.

In der Befragung wurden die verschiedenen Verkehrsmittelnutzungen nach der Intensität – der Häufigkeit der Nutzung eines der drei Verkehrsmittel Auto, Wiener Linien (öffentliche Verkehrsmittel) und Fahrrad zwischen „täglich“, „wöchentlich“, „monatlich“, „seltener“ oder „nie“ erhoben. Die Ergebnisse zeigen, dass die Wiener Linien für die tägliche Benutzung deutlich vor Auto und Fahrrad liegen. Bei den Bewohnern und den Wirtschaftstreibenden sind es knapp unter der Hälfte der Probanden, die die Wiener Linien täglich nutzen, bei den Passanten etwas mehr als die Hälfte.

Das Auto wird als „tägliches“ Verkehrsmittel nur von einer Minderheit gewählt: Etwa ein Zehntel der Passanten, knapp ein Viertel der Bewohner und etwa ein Drittel der Wirtschaftstreibenden verwendet täglich das Auto. Bei den Bewohnern und auch bei den Passanten wird das Auto häufig wöchentlich genutzt, etwa ein Fünftel der befragten Bewohner und etwa ein Viertel der Wirtschaftstreibenden verwenden nie ein Auto. Interessant ist die polarisierte Verteilung bei den Wirtschaftstreibenden: Sie sind einerseits die Gruppe, von der das Auto am häufigsten täglich benutzt wird, und andererseits ist der Anteil derjenigen, die nie ein Auto nutzen, sehr hoch. Dies könnte mit der sehr unterschiedlichen Wirtschaftsstruktur der Neubaugasse zusammenhängen: Wirtschaftstreibende etwa des Dienstleistungsbereichs und der Creative Industries sind weniger auf Autos angewiesen als Geschäfte, in denen immer wieder Transporte von Waren, Geräten etc. erforderlich sind. Außerdem sind die Wirtschaftstreibenden seltener mit den Wiener Linien unterwegs und auch diejenige Gruppe, die am wenigsten das Fahrrad benutzt.

Insgesamt scheint das Fahrrad im Durchschnitt das am wenigsten verwendete Verkehrsmittel für tägliche Fahrten zu sein. Es sind hier die Bewohner am häufigsten vertreten, die zu einem Drittel das Fahrrad täglich oder wöchentlich nutzen. Dies ist zwar eine Minderheit, aber doch eine zahlenmäßig beachtliche Gruppe, die Überlegungen zur Förderung des Fahrradverkehrs in der Neubaugasse rechtfertigt.

Am wenigsten nutzen die Wirtschaftstreibenden das Fahrrad (mehr als zwei Drittel geben an, es selten oder nie zu verwenden).

Nach dem Geschlecht ausgewertet, ergeben sich nicht sehr überraschende Verteilungen: Frauen sind dort deutlich überrepräsentiert, wo es um die tägliche Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel geht (F: 57%, M: 41%), Männer bei der täglichen Verwendung des PKWs (F: 16%, M: 28%). Frauen geben häufiger als Männer an, nie ein Auto zu benutzen (F: 30%, M: 16%), was auch Rückschlüsse auf die generelle Verfügbarkeit eines PKWs zulässt.

Interessante Unterschiede ergeben sich bei der Datenauswertung nach der höchsten abgeschlossenen Schulbildung: Am häufigsten verwenden Hochschulabsolventen das Fahrrad, am wenigsten diejenige Personengruppe mit Pflichtschulabschluss. Das Auto wird am häufigsten von der Gruppe mit abgeschlossener Lehre oder berufsbildender Schule benutzt.

Schichtet man die Probanden (Standort) nach Straßenabschnitten der Neubaugasse, zeigt sich, dass dort, wo bereits Verkehrsberuhigung vorliegt, die tägliche Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel häufiger ist: Die Personen in diesen Abschnitten sind verstärkt auf die Wiener Linien umgestiegen. Zwischen Mariahilfer Straße und Lindengasse etwa 53%, zwischen Burggasse und Lerchenfelder Straße dagegen nur 32%. Genau umgekehrt verhält es sich mit der Verwendung von Autos: im Abschnitt Mariahilfer Straße – Lindengasse fahren nur 24% täglich mit dem Auto gegenüber 31% im Abschnitt Burggasse – Lerchenfelder Straße.

Besonders deutlich zeigt sich, wer die Verkehrsgestaltung positiv bewertet: Diejenigen, die täglich mit den Wiener Linien fahren, beurteilen zu 49% die allgemeine Verkehrsgestaltung positiv, während die täglichen Autobenutzer nur zu 22% eine positive Bewertung abgeben. Sichtbar wird das Problem, das Autofahrer mit der Verkehrsgestaltung der Neubaugasse haben, auch in den qualitativen Verbesserungsvorschlägen (offene Fragen): Mehr und verbesserte Zufahrts- und Parkmöglichkeiten für PKW werden vorgeschlagen, wobei gerade von Bewohnern die meisten Vorschläge dieser Art abgegeben wurden.

Nach den verschiedenen Abschnitten der Neubaugasse betrachtet zeigt sich, dass der Abschnitt Mariahilfer Straße – Lindengasse v.a. deshalb schlechter beurteilt wird, weil die Nutzung durch den PKW wegfällt. Für Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen, mit Kindern oder Personen mit Kinderwägen werden die Abschnitte Mariahilfer Straße – Lindengasse und Lindengasse – Westbahnstraße hinsichtlich der Verkehrsgestaltung eher positiv bewertet, während gerade der Abschnitt zwischen Westbahnstraße – Burggasse deutlich schlechter beurteilt wird. (Bewohner im Vergleich aller Befragten überrepräsentiert).

Das Problem zu geringer Parkmöglichkeiten (für Anrainer und Kunden) ist im gesamten vergleichbaren städtischen Raum ungelöst und wurde auch in der Befragung als ein wichtiger Problembereich in der Nutzung des öffentlichen Raums berücksichtigt. Bewohner und Wirtschaftstreibende wurden nach ihrer Haltung zu fol-

gendem Statement gefragt: „Für eine attraktivere Gestaltung der Neubaugasse würde ich den Verlust einiger Parkplätze in Kauf nehmen.“ Die Ergebnisse zeigen eine deutliche Polarisierung sowohl bei den Bewohnern als auch bei den Wirtschaftstreibenden: Der Verzicht auf Parkplätze wird entweder völlig abgelehnt oder ihm wird völlig zugestimmt. Wirtschaftstreibende würden jedoch deutlich weniger häufig den Verlust von Parkplätzen hinnehmen als Bewohner: 27% zu 49%.

In der Befragung wurde das Statement vorgegeben: „Die verkehrsberuhigte Zone am Beginn der Neubaugasse sollte ausgeweitet werden“. In den Ergebnissen zu dieser Frage unterscheiden sich die befragten Gruppen deutlich. Passanten sind recht eindeutig für die Ausweitung, während sich bei Bewohnern und Wirtschaftstreibenden starke Polarisierungen ergeben – d.h. die größten Gruppen sind entweder vehement dagegen oder vollständig dafür. Im Durchschnitt sind Bewohner eher dafür, Wirtschaftstreibende eher dagegen.

		Die verkehrsberuhigte Zone am Beginn der NBG sollte ausgeweitet werden!		
		gültige N	in %	Mittelwert
Wiener Linien	täglich	213	49,1%	67
	wöchentlich	128	29,5%	58
	monatlich	32	7,4%	46
	seltener	41	9,4%	49
	nie	20	4,6%	23
Fahrrad	täglich	434	100,0%	59
	wöchentlich	54	13,2%	67
	monatlich	69	16,9%	73
	seltener	27	6,6%	63
	nie	73	17,9%	62
Auto	täglich	185	45,3%	51
	wöchentlich	408	100,0%	60
	monatlich	94	22,0%	37
	seltener	127	29,7%	54
	nie	42	9,8%	69
	täglich	64	15,0%	68
	wöchentlich	100	23,4%	75
	monatlich	427	100,0%	58
	seltener			
	nie			

Tab. 1: Zustimmung zur Ausweitung der verkehrsberuhigten Zone – nach Verkehrsmittelnutzung der Probanden (0=völlige Ablehnung, 100=völlige Zustimmung).

Nach Abschnitten ausgewertet findet eine Ausweitung der verkehrsberuhigten Zone besonders im Abschnitt Westbahnstraße – Burggasse den größten Zuspruch, während die Abschnitte Mariahilfer Straße – Lindengasse und Burggasse – Lerchenfelder Straße die geringste Befürwortung zeigen (vgl. Tab.: 1). Werden nur die Befragungsergebnisse der Bewohner ausgewertet, so zeigt sich, dass jene, die nahe oder in der verkehrsberuhigten Zone wohnen, eher gegen eine Ausweitung der verkehrsberuhigten Zone sind. Auch bei den Wirtschaftstreibenden sind deutliche Unter-

de nach Abschnitten gegeben: Während Wirtschaftstreibende des oberen und unteren Endes der Neubaugasse (Abschnitte Mariahilfer Straße – Lindengasse und Burggasse – Lerchenfelder Straße) deutlich gegen eine Ausweitung sind, so gibt es eine deutliche Mehrheit für eine Ausweitung in den mittleren Abschnitten, besonders im Abschnitt Westbahnstraße – Burggasse.

3.2.4. Gestaltungselemente

In der Bodengestaltung unterscheiden sich die verschiedenen Abschnitte der Neubaugasse und machen die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten wahrnehmbar. Während in den Abschnitten zwischen Westbahnstraße und Lerchenfelder Straße noch immer der Charakter als Durchfahrts- bzw. Hauptstraße deutlich hervortritt – leicht eingeschränkt durch die Einrichtung einer Busspur – so wird gegen die Mariahilfer Straße hin die Verkehrsberuhigung auch im Charakter der Bodengestaltung sichtbar und durch sie unterstützt. Geringere Höhendifferenz (Niveauunterschiede) zwischen Gehsteig, Radweg und der Fahrbahn, Farbgebung der Parkspur und der Gehsteige signalisieren die verschiedenen Nutzungsansprüche und verlangsamten bzw. behindern einen schnellen Durchzugsverkehr.

Aus den Experten-Interviews geht hervor, dass eine einheitlichere Gestaltung des öffentlichen Raums bzw. der Verkehrsflächen die ganze Neubaugasse hindurch eine verstärkte „Identität“ und damit auch einen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität und damit zu einem Ausgleich der unterschiedlichen Wirtschaftsdynamik leisten könnte.

Die Bodengestaltung wird auch mit einem anderen wichtigen und seit langem in Diskussion stehenden Gestaltungselement in Verbindung gesehen. Seit mehreren Jahren liegt ein innovatives Konzept für eine Neugestaltung der gesamten Beleuchtung der Neubaugasse vor, das auch mit Vorschlägen für eine neue Bodengestaltung, neue Nutzungen für Feuermauern etc. verbunden ist. Die Umsetzung des Konzepts ist derzeit wieder in Diskussion.

Bei den Gestaltungselementen muss jedoch nochmals auf die umfassende Möblierung des öffentlichen Raumes eingegangen werden. Mit Ausnahme der Meinungen der Geschäftsleute wurden „weniger Ausräumungen“ v.a. im Abschnitt Mariahilfer Straße – Westbahnstraße als erster Schritt und größter Handlungsbedarf vor allen anderen Gestaltungen des öffentlichen Raumes genannt.

4. Ausblick: Nutzungsperspektiven für den öffentlichen Raum Neubaugasse

Ob Nutzung im Vordergrund, im Hintergrund, die Möblierung des öffentlichen Raumes oder der „Dauerbrenner“ innerstädtischer Verkehr – das Beispiel Neubaugasse zeigt die vielfältigen Nutzungsansprüche im verdichteten innerstädtischen Bereich,

aber auch die unterschiedlichen Interessen der Nutzer exemplarisch auf.

Für die Stadtplanung ist zweierlei von Interesse: Erstens, wie kann es gelingen, weitgehende Attraktivität für heterogene Nutzer strategisch zu sichern und zweitens, wie kann ein bisweilen innerstädtisch gesicherter Standort auch für die Zukunft nachhaltig gesichert werden, trotz oder wegen bereits sichtbarer Ausdünnung eines Straßenabschnitts. In Folge wird daher versucht, einige Aspekte zur Verbesserung der Entwicklungschancen für den öffentlichen Raum Neubaugasse vorzustellen.

4.1. Aspekte zur Attraktivitätssteigerung der Neubaugasse

Die Verbesserungsvorschläge aller Nutzergruppen (Bewohner, Wirtschaftstreibende, Passant) wurden systematisiert und zusammengefasst. Sie beziehen sich auf unten genannte Inhalte und bilden erste Ansatzpunkte für mögliche partizipative Planungsschritte.

- Begrünung („mehr Grün / Pflanzen / Bäume“, „mehr Grünflächen“, „Baumpflanzung statt Baumtröge“, „mehr Pflanzenpflege“).
- Sauberkeit (v.a. Aussagen zu „Hundekot“, „allgemeiner Verschmutzung“, „mehr Reinigung“).
- „Entrümpelung“ („weniger Ausräumungen“, „entrümpeln“, „weniger Schilder / Ständer / Warenkörbe“).
- Sonstige Straßengestaltungsmaßnahmen („mehr Sitzgelegenheiten“, „mehr Platz“, „kindergerechtere / attraktivere Gestaltung“, „Brunnen“).
- Weitere Vorschläge zu: „mehr Beleuchtung“, Maßnahmen zur „Lärmbekämpfung“ und „Renovierung / Erhaltung von historischen Häusern / Fassaden“.

Für eine Attraktivierung der Neubaugasse halten außerdem zahlreiche Probanden eine „quantitative und qualitative Steigerung von Geschäften und Lokalen“ für sinnvoll („qualitative Verbesserung“, „Ansiedlung Spezialgeschäfte“, „keine Ramschläden“, „flexiblere Öffnungszeiten“), während nur wenige Probanden für „weniger Geschäfte / Konsum bzw. Lokale“ (v.a. aufgrund der nächtlichen Lärmbelästigung durch Schanigärten) eintreten. Angemerkt wird dazu auch, dass eine bessere Bewerbung bzw. Vermarktung der Neubaugasse nötig wäre. Eine Idee dabei war, Aktionen speziell für die weniger frequentierten Abschnitte Burggasse – Lerchenfelder Straße zu initiieren.

Die Wirtschaftstreibenden wurden zusätzlich aufgefordert, sich zu möglichen Akteuren zur Umsetzung von derartigen Verbesserungsvorschlägen zu äußern. Laut den Aussagen werden diesbezügliche Bemühungen v.a. von den öffentlichen Akteuren von Bezirk, Stadt, Land/Bund erwartet. Zahlreiche Wirtschaftstreibende sind für Kooperationen zwischen öffentlichen und privaten Akteuren eingetreten, andere setzen zusätzlich auf das Engagement der Unternehmer (Verein, Geschäftsleute, andere bzw. neue Gruppierungen).

Auch seitens der Experten (Interviews) wurden einige dieser Problembereiche hinsichtlich der Attraktivität der Neubaugasse angesprochen, v.a. eine notwendige Entrümpelung, Erhaltung der guten Durchmischung und Besetzung der Geschäftsleerstände sowie eine attraktivere Gestaltung des öffentlichen Raums, z.B. auch durch Querverbindungen für Fußgänger zu Seitenstraßen und der Einrichtung von mehr „konsumfreien Zonen“. In der Vergangenheit wurden bereits mehrere Überlegungen und Konzepte zur Gestaltung diskutiert. Etwa die Idee der „Überdachung“ eines Teils der Neubaugasse (Abschnitt Nähe Mariahilfer Straße), die sich auch in den Vorschlägen zu Gestaltungsmaßnahmen der Probanden wieder findet. Die Experten sind sich jedoch einig, dass eine Überdachung kein Mehr an Attraktivität für die Neubaugasse bringen würde, im Gegenteil. Ein vorliegendes Gestaltungskonzept, das als Sieger eines Architekturwettbewerbs zur Gestaltung der Neubaugasse hervorgegangen ist, steht seit Jahren „im Raum“. Dass der darin – neben anderen Maßnahmen zur Bodengestaltung, Attraktivierung und Verbindung der verschiedenen Straßenabschnitte – angeführte Vorschlag zur Neugestaltung der Straßenbeleuchtung (u.a. als neues identitätsstiftendes, verbindendes und funktionales Element der Straße) auch einigen Nutzern ein Anliegen ist, verdeutlichen die Forderungen der Probanden nach „mehr Beleuchtung“ bzw. „mehr Licht“. Wichtige Ziele aller vorgeschlagenen und diskutierten bzw. zu diskutierenden Gestaltungsüberlegungen und Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung, so die einhellige Meinung aller Experten, müssen die Verstärkung der Entwicklungsdynamik in den Straßenbereichen Westbahnstraße – Lerchenfelder Straße sowie der Einbezug und die Berücksichtigung der benachbarten Seitenstraßen sein.

Die Frage der Zugänglichkeit und Öffnung „teilöffentlicher“ Räume (Hinterhöfe, Hausdurchgänge) wurde sowohl in den Experteninterviews, als auch bei den Verbesserungsvorschlägen der Bewohner und Wirtschaftstreibenden angesprochen. Dabei wird in der „Öffnung“ von Häuserblöcken, von Höfen und weiterer Durchgänge ein Potenzial gesehen, das zur Erhöhung der Attraktivität und zur Ausweitung des öffentlichen Raums beitragen könnte.

4.2. Neue „Markenzeichen“ für die Neubaugasse

Für eine weiterhin dynamische Entwicklung der Neubaugasse bedarf es – neben der Fortführung von Traditionen – neuer Entwicklungsvorstellungen, um lebendig und attraktiv zu bleiben. Dabei liegt es an verschiedenen Akteursgruppen, Entwicklungsvorstellungen darzulegen und zu verfolgen. Nicht nur die politischen Vertretungen und Stadtplaner, sondern auch die Wirtschaftstreibenden und Bewohner vor Ort sind hier gefordert, partizipative und breit abgestützte Gestaltungsvorschläge und -konzepte auszuarbeiten. Mögliche Ansätze, die aus der Erhebung resultieren, sind:

- Eine Entwicklung etwa nach dem Modell „Mariahilfer Straße“ („Shopping-Meile“) scheint für die gesamte Neubaugasse wenig realistisch und nicht erstrebenswert. Ein Entwicklungsleitbild müsste daher die Neubaugasse deutlich von der Mariahilfer Straße unterscheiden.
- Eine Ausweitung der räumlichen Identität von „Einkaufsstraße“ zu einem „Neubaugassen-Grätzel“ oder einer „Neubaugassen-Nachbarschaft“ unter verstärkter Einbeziehung der Seiten- bzw. Quergassen könnte die positive Ausstrahlung der Neubaugasse verstärken.
- Aus aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Trends ergeben sich neue Image-Möglichkeiten. Etwa durch Zunahme neuer, kreativer Branchen: „Creative / Cultural Industries“, Medienproduktionen, Informations- und Kommunikations-Dienstleistungen: Kreativ-Cluster Neubaugasse.

4.3. Ausgleich unterschiedlicher Entwicklungschancen der verschiedenen Straßenabschnitte und partizipative Entwicklungsstrategien

Bisherige Bemühungen konnten die ungleiche Entwicklungsdynamik der verschiedenen Abschnitte der Neubaugasse nicht ausgleichen. Folgende Möglichkeiten zeigen sich nach den Ergebnissen der Befragung:

- Belebung der Abschnitte der Neubaugasse zwischen Burggasse und Lerchenfelder Straße durch verstärkte Zusammenarbeit über die Bezirksgrenzen hinweg.
- Einbeziehung der Seitenstraßen zu verbessertem Marketing und zur gemeinsamen Konzeption von neuen Entwicklungsschwerpunkten.
- Betonung der Einheit der Neubaugasse in der Gestaltung des öffentlichen Raums: Beleuchtung, einheitliche Verkehrsgestaltung, „verbindende“ Elemente in der Boden- und Beleuchtungsgestaltung.

Partizipative Entwicklungsstrategien sollten auf eine breite Basis gestellt und das Engagement und die Identifikation sowohl von Bewohnern als auch verschiedenen Wirtschaftstreibenden erhöht werden. Unter den letzteren gilt es, nicht nur die „Geschäftsleute“ im ebenerdigen, gassenseitigen Bereich zu gewinnen, sondern auch die Gewerbetreibenden der Creative Industries etc. in den Hinterhöfen und den oberen Stockwerken. Dabei sollten die partizipatorischen Ansätze zu thematischen Schwerpunktbildungen für die Neubaugasse mit starker Konzentration auf die oberen Straßenabschnitte Westbahnstraße – Burggasse und Burggasse – Lerchenfelder Straße erfolgen.

Ernst-Rainer Hönes

Denkmalschutz und Baugesetzbuch des Bundes

1. Vorbemerkung

Denkmalschutzrecht und Baurecht haben seit ihrer Entstehungsgeschichte nicht zuletzt wegen der Verbindung von Baurecht und Denkmalrecht in der Heimatschutzgesetzgebung nach 1900 viele Berührungspunkte.¹

Nach 1945 wurde neben dem Bauordnungsrecht der Länder in Form der Landesbauordnungen 1960 das Bundesbaugesetz² für den Denkmalschutz als Teil des Bodenrechts (Art. 74 Abs. 2 Nr. 18 GG) wohl zum wichtigsten Gesetz, wenn auch manchmal in der Zeit des Wiederaufbaus im negativen Sinne. Da man gegen den Abbruch von denkmalwerten Gebäuden oft keine ausreichende rechtliche Handhabe hatte, hat das Baurecht die Denkmalschutzgesetzgebung der Länder vielfach erst dringlich gemacht.³ Das Bundesbaugesetzbuch (BBauG) von 1960 wurde 1987 in Baugesetzbuch des Bundes (BauGB) umbenannt. Seit dem Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24. Juni 2004⁴ (BGBl. I S. 1359) liegt es mit wesentlichen Änderungen in Neufassung vor. Aus den rund 259 Paragraphen sollen natürlich nur einige Schwerpunkte mit Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Baurecht sowie zum sog. „städtebaulichen Denkmalschutz“ angeführt werden.

2. Denkmalschutz und städtebauliche Planung

Für die Berücksichtigung des Denkmalschutzes in der städtebaulichen Planung wäre wichtig, dass in den Grundsätzen der Bauleitplanung des § 1 Abs. 5 BauGB eine Planungsleitlinie enthalten ist, mit der die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes innerhalb der Bauleitplanung sichergestellt werden sollen. Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB aber nur eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderun-

1 Z.B. Preußisches Gesetz gegen die Verunstaltung von landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 2. Juni 1902; vgl. *E.-R. Hönes*, Das hessische Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli 1902, in: *Die Alte Stadt* (29) 3/2002, S. 236 f. und erstes deutsches Gesetz zum Denkmalschutz für das Großherzogtum Hessen vom 16. Juli 1902; vgl. *F.W. Bredt*, Heimatschutzgesetzgebung, Düsseldorf 1912, S. 12.

2 Bundesbaugesetz – BBauG – vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341).

3 Vgl. *W. Kleiber*, Baugesetzbuch und Denkmalschutz, in: *Die Alte Stadt* (13), 4/1986, S. 305 f.

4 BGBl. I S. 649; vgl. *U. Battis / M. Krautzberger / R.-P. Löhr*, Baugesetzbuch, 9. Aufl. München 2005.

gen (nicht die kulturellen oder denkmalschützenden Anforderungen?!) auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt, das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Durch den übergreifenden Zusatz „baukulturell“ werden auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Sinne der Bewahrung vorhandener Baukultur angesprochen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB). Allerdings sind die Belange des Denkmalschutzes nicht ausdrücklich neben den Belangen des Umweltschutzes genannt. Sicher ist Denkmalschutz auch mittelbarer Umweltschutz, doch bleibt die derzeitige Vorstellung von Umweltschutz in Deutschland (vgl. Art. 20a GG) meist hinter dem weiteren Umweltbegriff anderer europäischer Staaten zurück, was gerade bei der über die EU durchgesetzten Umweltverträglichkeitsprüfung deutlich wird.⁵ Deshalb sollten aus kulturstaatlicher Verantwortung für unsere gebaute Umwelt in § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB auch die kulturellen Belange im Sinne des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gleichberechtigt neben den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Belangen genannt werden. Schließlich ist Deutschland nicht nur ein Rechts-, Sozial- und Umweltstaat, sondern auch ein Kulturstaat.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne „die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ zu berücksichtigen. Diese Belange sind somit 2004 um die Belange der Baukultur und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ergänzt worden. Der neue Begriff „Baukultur“ ist nicht definiert. Er beinhaltet nicht zuletzt wegen des Bezugs zur Kultur jedenfalls auch ästhetische Aspekte. Zugleich knüpft diese beispielhafte Aufzählung an die Formulierung in § 1 Abs. 5 S. 2, letzter Teil BauGB mit dem Auftrag, die städtebauliche Gestalt des Orts- und Landschaftsbildes baukulturell zu erhalten und zu entwickeln, an, so dass § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB auch zur Auslegung des § 1 Abs. 5 BauGB herangezogen werden kann.

Weiterhin sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere „d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ zu berücksichtigen. Außerdem sind nach Buchstabe i „die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d zu berücksichtigen.“

Gegenüber der bisherigen Regelung des § 1 Abs. 5 Nr. 4 und 5 BauGB 1998 ist dies jedenfalls keine Verbesserung der Position des Denkmalschutzes im Vergleich

5 Vgl. L. Rößing, Denkmalschutz und Umweltverträglichkeitsprüfung, Berlin 2004.

zur Stärkung des Umweltschutzgedankens. Da diese Schutzgüter regelmäßig schon vom Begriff der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB erfasst werden, muss nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) im Rahmen der Umweltprüfung zusätzlich untersucht werden, ob umweltbezogene Auswirkungen einer Planung Kulturgüter und sonstige Sachgüter gefährden können. Zu denken ist etwa daran, dass Erschütterungen oder Schadstoffbelastungen durch zusätzlichen Straßenverkehr und damit erhebliche Umweltauswirkungen diese Kulturgüter gefährden können.

Jedenfalls sind nach wie vor die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in die planerische Abwägung einzubeziehen, und zwar sowohl zur Erhaltung der Denkmäler als auch zu einer gewissen Gestaltung ihrer Umgebung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁶ ist das Gebot gerechter Abwägung dann verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet (Abwägungsausfall) oder auch völlig verfehlt wird (Abwägungsfehleinschätzung). So hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof 1988 beispielgebend über die Nichtigkeit eines Bebauungsplanes wegen Abwägungsfehlern zum Nachteil des Denkmalschutzes entschieden⁷. In diesem Fall standen für den Antragsgegner bei seiner Planung die Belange der Wirtschaft im Vordergrund. Dabei hat er die Belange des Denkmalschutzes wie auch die Bedeutung des Ortsbildes (s. hierzu § 1 Abs. 6 Satz 2 Spiegelstrich 9 BauGB 1976/79) nicht entsprechend dem Gewicht, das diesen öffentlichen Interessen zukommt, in die Abwägung eingestellt. Daher war der Bebauungsplan wegen Abwägungsfehlern zum Nachteil des Denkmalschutzes nichtig.

Der städtebauliche Belang beschränkt sich nicht auf die unter Denkmalschutz gestellten Objekte und Anlagen. Zu berücksichtigen sind vielmehr auch die denkmalrechtlich nicht erfassten und hierüber gegebenenfalls hinausgehenden Belange der Erhaltungswürdigkeit von Ensembles, Bauten, Straßen und Plätzen und Grünanlagen aus städtebaulichen Gründen. Diese Erweiterung erinnert etwas an den Erhaltungsgedanken in Österreich, jedoch nur mit dem Unterschied, dass dort die Denkmäler nach Bundesrecht gesetzlich geschützt sind und die darüber hinausgehenden erhaltenswerten Objekte (oder vergessenen Denkmäler) nach den Landes- oder Ortsvorschriften des Stadterhaltungs- oder Bauordnungsrechts der Länder einen gewissen Schutz genießen.

Nach der Planungsleitlinie des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind wie bereits erwähnt, „die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ zu berücksichtigen. Mit den traditionellen Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB 2004

6 BVerwG, Urt. 12.12.1969, BVerwGE 34, S. 301 (309); Urt. 05.07.1974, BVerwGE 45, S. 309 (323).

7 Bay.VGH, Urt. 24.10.1988 – 14 N 86.02473 – EzD 3.2 Nr. 3 = *Eberl / Kapteina / Kleeberg / Martin*, Entscheidungen zum Denkmalrecht (EzD), Loseblattsammlung, Stuttgart 1997.

beziehen sich die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege auf die Gesamtheit der in den jeweiligen Landesdenkmalschutzgesetzen erfassten Belange.⁸ Somit gehören insbesondere die von den heute weiten Denkmalbegriffen erfassten Schutzgegenstände vom Einzeldenkmal bis zur historischen Kulturlandschaft zum modernen Kulturdenkmalbegriff. Dieser schließt natürlich historische Park- und Gartenanlagen,⁹ nicht aber Naturdenkmäler mit ein, falls sie nicht zusätzlich unter Kulturdenkmalschutz gestellt sind.¹⁰ Somit sind also auch alle Denkmalgattungen vom erdgeschichtlichen Denkmal bis zum Zeugnis jüngster Vergangenheit gemeint. Daher ist die Gemeinde verpflichtet, die Denkmaleigenschaft eines von der Bauleitplanung in seinem Bestand betroffenen Gebäudes zu erkennen und in die Abwägung einzubeziehen. Das OVG Lüneburg¹¹ hat 1989 zur Berücksichtigung einer um die Jahrhundertwende errichteten Villa mit parkartigem Baumbestand (Kulturdenkmal) entschieden, dass es sich beim Denkmalschutz planungsrechtlich um einen abwägungsrelevanten Belang handelt. Wenn die Gemeinde das Interesse am Denkmalschutz überhaupt nicht beachtet oder ihm nur in einem Maße entspricht, das zu seiner objektiven Bedeutung außer Verhältnis steht, so ist der Bebauungsplan wegen Verstoßes gegen das Abwägungsgebot nichtig. Das gilt nach dem OVG Lüneburg erst recht, wenn – wie im vorliegenden Falle – ein völliger Abwägungsausfall vorliegt, weil die Gemeinde die Denkmaleigenschaft nicht erkannt hat, obwohl sich dies bei sachgerechter Prüfung förmlich aufgedrängt hatte.

Wenn ein Eigentümer eines im oder außerhalb des Plangebietes gelegenen Grundstücks geltend macht, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans das Erscheinungsbild seines Baudenkmals beeinträchtigen, kann als möglicherweise verletztes Recht das in § 1 Abs. 6 BauGB enthaltene Abwägungsgebot in Betracht kommen. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg von 2003¹² ist einzig das Interesse, das in seinem Eigentum stehende Denkmal möge seine Wirkung uneingeschränkt ausüben können, nicht ausreichend. Denkmäler sind nämlich nach der Rechtsprechung im Grundsatz allein im Allgemeininteresse zu erhalten und nicht im individuellen.¹³ Demgemäß hat der Eigentümer eines Baudenkmals grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass benachbarte Vorhaben den Denkmalwert seines Gebäudes nicht schmälern. Zur Anreicherung des Gebots der Rücksichtnahme ist nach OVG Münster¹⁴ der Hinweis

8 W. Ernst / W. Zinkahn / W. Bielenberg / M. Krautzberger, Baugesetzbuch, Bd. I, Loseblattsammlung, § 1 Rn. 133, Stand 2004, München.

9 E.-R. Hönes, Gesetzlicher Schutz für historische Gärten in Europa, in: Die Alte Stadt (8) 1/1981, S. 44 f.

10 E.-R. Hönes, Über den Schutz von Naturdenkmälern, in: Die Gartenkunst (16) 2/2994, S. 193 f.

11 Urt. 14.12.1989 – 6 C 23,24,26/88 – NVwZ-RR 1990, S. 342 = EzD 3.2 Nr. 5.

12 OVG Lüneburg, Urt. 15.05.2003 – KN 69/02 – BauR 2004, S. 57 = BRS 66 Nr. 61.

13 OVG Lüneburg, Urt. 09.05.1985 – 6 A 104/83 -, BRS 44 Nr. 118.

14 OVG Münster, Urt. 09.06.1989 – 7 B 745/89 – NVwZ-RR 1989, S. 614 = BauR 1989, S. 592 = BRS 49 Nr. 146.

auf den Denkmalcharakter nicht geeignet. Anderes kann allenfalls nach dem OVG bei grober Verunstaltung gelten.¹⁵

Zum Abwägungsgebot nach § 1 BauGB hat das OVG Lüneburg 2002¹⁶ entschieden, dass die exponierte Lage eines alten jüdischen Friedhofs weit ab von der Bebauung durch das Heranrücken von Wohnbebauung wesentlich beeinträchtigt werden kann. Schließlich kommt dem Friedhof in seiner isolierten Lage eine besondere Bedeutung als ein einzigartiges, eindrucksvolles und seltenes Beispiel für die komplexe Glaubens-, Kultur- und siedlungsgeschichtliche Geisteshaltung dieser Zeit zu.¹⁷

Nicht zuletzt wegen der besonderen Bedeutung des mittelalterlichen Ortsbildes von Oberwesel im Mittelrheintal, das nun im Jahr 2000 als Kulturlandschaft zum UNESCO-Welterbe erklärt wurde, ist der Verwaltungsrechtsstreit um den damaligen Bebauungsplan „Auf'm Michelfeld“ vom 16. Dezember 1982 aufschlussreich, der von der Kreisverwaltung nach § 11 BBauG 1960 wegen Unvereinbarkeit mit Vorgaben des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Denkmalschutzes (Stadtbild von Oberwesel) nicht genehmigt worden war. Das Verwaltungsgericht Koblenz entschied 1984,¹⁸ dass die Aufsichtsbehörde den vorgelegten Bebauungsplan zu Recht nach § 11 BBauG 1960 abgelehnt hatte. Das OVG Koblenz bestätigte dieses Urteil.¹⁹ Unter Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts²⁰ hielt das OVG es nicht für angängig, diesen Hang (Michelfeld) nunmehr uneingeschränkt einer Bebauung zugänglich zu machen. Denn die denkmalpflegerische Bedeutung des durch die noch weitgehend erhaltene Stadtbefestigung mit insgesamt 16 Türmen geprägten Stadtbildes kann ebenfalls nicht ernsthaft in Frage gestellt werden. Ob dieses mittelalterliche Stadtbild unvergleichlich und einzigartig in Deutschland oder gar in Europa ist, braucht nach Auffassung des OVG hier nicht entschieden zu werden. Fest stehe jedenfalls, dass es sich um ein aus Sicht der Denkmalpflege schutzwürdiges Stadtbild handelt, auf welches bei der Bauleitplanung gebührend Rücksicht zu nehmen ist.

Ob ein Schutzgegenstand aus städtebaulichen Gründen erhaltenswert ist, beurteilt sich nach seiner geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen städtebaulichen Bedeutung. Jeder dieser Aspekte kann für sich genommen genügen, um die Erhaltenswürdigkeit zu begründen. Im Unterschied zu den Anforderungen einiger Landesdenkmalschutzgesetze ist weder ein besonderes Alter des Gegenstandes, noch ein besonderer künstlerischer Wert erforderlich, so dass auch ein vergleichsweise unbedeutender Gegenstand, der aber bei seiner Errichtung für den Städtebau beson-

15 OVG Lüneburg, BauR 2004, S. 57/58.

16 OVG Lüneburg, Beschluss 28.05.2002 – 1 LA 2929/01.

17 Vgl. E.-R. Hönes, Jüdische Friedhöfe als Kulturdenkmäler, in: NuL 1988, S. 386.

18 VG Koblenz, Urt. 13.12.1984 – 7 K 30/84 – NVwZ 1986, S. 244.

19 Urt. 19.06.1987 – 1 A 20/85 – NVwZ 1988, S. 371 = EzD 3.2 Nr. 10 = Stich/Burhenne OVG Rh.-Pf./E 12; dort jeweils mit falschem Datum: 27.05.1987.

20 BVerwGE 34, S. 301.

ders charakteristisch war – wie vielleicht ein Fabrik- oder Versorgungsgebäude – erhaltenswert im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sein kann. Dies ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen, und die Fragen sind gerichtlich überprüfbar. Daher hat der VGH Mannheim schon 1973 entschieden, dass das Vorhandensein des römischen Limeskastells „Grinario“ als abwägungserheblicher Belang in der Bauleitplanung (hier: Flächennutzungsplanung) erheblich ist und dies zu den „kulturellen Bedürfnissen“ (§ 1 Abs. 4 S.1 BBauG 1960) gehört. Gerade dieses Zitat macht deutlich, warum hier bisweilen Wert auf die Berücksichtigung der „kulturellen Belange“ neben den Umweltbelangen und sonstigen Belangen gelegt wird! Somit war die Darstellung einer Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan für ein Gelände, unter dem ein ehemaliges Römerkastell des Neckarlimes liegt, unzulässig.²¹

Der Bayerische VGH hatte 1981 ebenfalls die Genehmigung eines Flächennutzungsplans wegen Nichtberücksichtigung überwiegender Belange des Denkmalschutzes versagt. Er hatte bezüglich einer geplanten Bebauung einer ehemaligen Kirchburg und Wallfahrtsstätte die Freihaltung des Hanges unterhalb der Kirchburg verlangt, da sich die aus Art. 141 Abs. 1 S. 1 der Bayerischen Verfassung ergebenden Belange des Denkmalschutzes sowie den „kulturellen Bedürfnissen“ (§ 1 Abs. 4 S. 1 BBauG 1960) ergibt, dass die Abwägung fehlerhaft war.²²

Bei aller Freude über einige zu Gunsten der Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Baurecht positiver Urteile, die teilweise auch schon lange zurückliegen, ist festzuhalten, dass den Gemeinden mit der Bauleitplanung ein eigenständiges Instrumentarium für die Erhaltung denkmalgeschützter oder auch „nur“ erhaltenswerter Denkmäler und Ortsteile gegeben wurde, das sie nützen können – falls sie es wollen. Zwar ist es neuerdings den Gemeinden nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 2001²³ verwehrt, im Gewande des Städtebaurechts Denkmalschutz zu betreiben, da das Städtebaurecht andere Ziele verfolgt. Gleichwohl wirkt die vorgenommene Differenzierung in diesem Urteil teilweise gekünstelt.

Die Instrumente der Bauleitplanung und die Erhaltungssatzung (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) können nebeneinander zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes eingesetzt werden. Ob sie gemeinsam zum Einsatz kommen, beurteilt sich nach den städtebaulichen Zielen des Plangebers. Der primär räumlich-funktionale Steuerungsansatz der Bauleitplanung bei der Verfolgung städtebaulicher Ziele kann jedenfalls von den Gemeinden genutzt werden – wenn sie nur wollen! Schließlich können denkmalgeschützte Gegenstände und Anlagen sehr wohl ein Anknüpfungspunkt für städtebauliche Festsetzungen (und damit auch für den Umgebungsschutz!) bilden.

21 VGH Mannheim, Urt. 22.03.1973 – VIII 508/70 – (Köngen I), ESVGH 23, S. 188 f. = Stich/Burhenne GE/BWVGH/E 1.

22 VGH München, Urt. 09.11.1981 – Nr. 22 14 B 80A. 1186 – BayVBl. 1982, S. 497 = BRS 38 Nr. 39 = Stich/Burhenne GE/BayVGH/ E 7.

23 BVerwG, Urt. 18.05.2001, DÖV 2001, S. 953 = NVwZ 2002, S. 1043.

3. Darstellungen bzw. Festsetzungen im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist nach § 5 Abs. 1 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan soll neuerdings spätestens 15 Jahre nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft werden und, soweit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich, geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden. Dies kann eine Chance für den Denkmalschutz sein, falls die Fachbehörden der Länder bis dahin noch nicht soweit ausgedünnt sind, dass sie der Aufgabe der fachlichen Stellungnahme zum Flächennutzungsplan nicht mehr ausreichend nachkommen können.

Nach § 5 Abs. 4 BauGB sollen in den Flächennutzungsplan auch die nach Landesrecht geschützten Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich übernommen werden oder, wenn derartige Festsetzungen erst in Aussicht genommen sind, vermerkt werden. Hierbei besteht eine Pflicht zur nachrichtlichen Übernahme von denkmalgeschützten Mehrheiten baulicher Anlagen nach § 5 Abs. 4 BauGB,²⁴ gleichgültig ob die Denkmalbenennung nach dem jeweiligen Landesrecht „nachrichtlich“ oder „konstitutiv“ ist. Aus kulturstaatlicher Verantwortung erscheint es wegen der Bodennutzungsbedürfnisse der Gemeinden wünschenswert, auch wichtige Einzeldenkmäler aufzunehmen. So dürfte z. B. in der Gemeinde Igel die zu den Trierer Römerbauten gehörende „Igeler Säule“, die viele noch aus ihrem Lateinbuch kennen, keineswegs bei der Darstellung fehlen. Entsprechendes gilt selbstverständlich auch für andere wichtige Einzeldenkmäler bis hin zum Speyerer oder Kölner Dom. Unter „Mehrheiten von baulichen Anlagen“ sind nicht nur bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, sondern auch im Sinne des Denkmalrechts zu verstehen, d. h. auch geschützte Park- und Gartenanlagen oder denkmalgeschützte Alleen, die nicht aus Baustoffen bestehen. Auch wenn es sich bei § 5 Abs. 4 BauGB um eine „Soll-Vorschrift“ handelt, wirkt sie grundsätzlich auch mit Blick auf den daran anknüpfenden Bebauungsplan wie eine zwingende Vorschrift.²⁵ Nur so kann die besondere Bedeutung, die der Denkmalschutz heute für den Städtebau hat, zum Ausdruck kommen. Über den Flächennutzungsplan kann man damit nicht die Last der Geschichte auf leichtes Marschgepäck reduzieren. Um dem entgegenzuwirken, hat die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland ein von der Arbeitsgruppe „Städtebauliche Denkmalpflege“ erarbeitetes Papier über „Denkmalpflegerische Prüfung von Flächennutzungsplänen im Rahmen der Beteiligung als Träger Öffentlicher Belange“ im August 2001 vorgelegt, das in den Denkmalschutz Informationen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz abgedruckt ist.²⁶

24 U. Battis u. a. (s. A 4)), § 5 Rn. 44.

25 Ebda., § 5 Nr. 44.

26 DSI 1/2002, S. 89-94.

Die Pflicht nach § 5 Abs. 4 BauGB wurde erst 1987 eingeführt, so dass bei alten Flächennutzungsplänen die nachrichtliche Übernahme vorzunehmen ist, wenn der Flächennutzungsplan erneut aufgestellt oder geändert wird.

4. Darstellungen im Bebauungsplan

Im Bebauungsplan sind die Belange des Denkmalschutzes im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB 2004 ebenfalls von wesentlicher Bedeutung. Schließlich enthält der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 1 BauGB die rechtsverbindliche Festsetzung für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere zum Vollzug dieses Gesetzes erforderliche Maßnahmen. Somit kann das Festsetzungsinstrumentarium des § 9 BauGB (Inhalt des Bebauungsplans) auch zur Sicherung und Entfaltung der Belange des Denkmalschutzes eingesetzt werden.

Je nach Aufgabenstellung kann es z.B. darum gehen, eine bestimmte Funktion des Denkmals zu erhalten oder einer „Übernutzung“ entgegenzutreten. So kann nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 2001²⁷ die Festsetzung privater Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB auch dazu dienen, die künftige städtebauliche Funktion ortsbildprägender Freiflächen zu bestimmen. Auch das OVG Münster²⁸ hatte bestätigt, dass die Gemeinde nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ermächtigt ist, im Bebauungsplan private Grünflächen (denkmalwürdiger Park) festzusetzen. Außerdem waren nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 BauGB insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist unerheblich, dass die Eintragung des Parks (Unterschutzstellung) als Denkmal noch nicht bestandskräftig war, als die Antragsgegnerin den Bebauungsplan als Satzung beschloss. Die Belange des Denkmalschutzes können es auch erforderlich machen, solche Anlagen in den Blick zu nehmen, deren Eintragung als Denkmal noch nicht bestandskräftig ist. Als vorausschauende Planung muss die Bauleitplanung denkmalwürdige Anlagen und ihre künftige Nutzung als solche bedenken.

Über die Nichtigkeit eines Bebauungsplans wegen Abwägungsfehlern zum Nachteil des Denkmalschutzes hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof 1988 entschieden.²⁹ Nach einem Urteil des OVG Lüneburg 1989³⁰ ist die Gemeinde verpflichtet, die Denkmaleigenschaft eines von der Bauleitplanung in seinem Bestand betroffenen Gebäudes zu erkennen und in die Abwägung einzubeziehen. Außerdem hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil 1996³¹ zu §§ 9 Abs. 1, 214 Abs. 3

27 BVerwG, Ur. 18.05.2001 – 4CN 4.00 – BRS 64 Nr. 1 = DÖV 2001, S. 953.

28 OVG Münster, Ur. 20.11.1995 – 10a D 102/94.NE – EzD 3.2 Nr. 6.

29 VGH München, Ur. 24.10.1988 – 14 N 86.0273 – EzD 3.2 Nr. 3.

30 OVG Lüneburg, Ur. 14.12.1989 – 6 C 23,24,26/88 – NVwZ-RR 1990, S. 342 = EzD 3.2 Nr. 5.

31 VGH München, Ur. 29.08.1996 – 26 N 95.2983 – Stich/Burhenne E 22.

BauGB wegen eines Abwägungsfehlers durch Verkennung der Bedeutung eines Minarett für die Moschee einer islamischen Gemeinde und den Sichtbezug zu einer denkmalgeschützten christlichen Kirche entscheiden müssen. Danach sind die Belange einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Neu ist im § 9 die Nr. 23 b für Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen. Nach § 9 Abs. 4 BauGB können die Länder durch Landesrecht bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen wie Baupflege- und Gestaltungssatzungen nach der jeweiligen Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzungen übernommen werden können. Der Schwerpunkt der landesrechtlichen Ermächtigungen nach Abs. 4 wird somit auf dem Gebiet der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und des Umgebungsschutzes von Bau- und Naturdenkmälern liegen.³² Da die Festsetzungen nach Abs. 4 ihren landesrechtlichen Charakter trotz Aufnahme in einen Bebauungsplan behalten, unterliegen sie zwar den Verfahrensvorschriften für die Aufstellung eines Bebauungsplans, bleiben jedoch einer gegebenenfalls nach Landesrecht bestehenden Fachaufsicht unterworfen. Einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen Festsetzungen nach Abs. 4 in gleicher Weise wie auf Bundesrecht beruhende Festsetzungen.³³

Nach § 9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Es handelt sich insoweit um eine Parallelvorschrift zu der bei dem Flächennutzungsplan geltenden Regelung des § 5 Abs. 4 BauGB. Naturdenkmäler sind als Festsetzungen nach dem Naturschutzrecht nachrichtlich zu übernehmen.³⁴

Da es Zweck dieser Vorschrift ist, den beim Vollzug des Bebauungsplans Beteiligten die Zusammenhänge mit anderen, für den Vollzug bedeutsamen Regelungen im Planwerk zu vermitteln, erscheint es aus verwaltungspraktischen Gründen unverzichtbar, möglichst alle bekannten unbeweglichen Denkmäler nach Landesrecht gemäß § 9 Abs. 6 BauGB aufzunehmen, da jedes ortsfeste geschützte Kulturdenkmal für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen wichtig werden kann. Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen kann einen bestehenden Schutz von Denkmälern nicht beseitigen. Somit müssen Planer und Investor mit Wirkungen des Denkmalrechts rechnen können.

Soweit der Bebauungsplan den Denkmalschutz nicht berücksichtigt, ist er im Baugenehmigungsverfahren nicht vollziehbar (das BauGB lässt den Denkmalschutz

32 U. Battis u.a. (s. A 4), § 9 Rn. 109.

33 Vgl. BVerwG, ZfBR 1993, S. 88/89; ZfBR 1993, S. 89/90.

34 W. Ernst u.a. (s. A 8), 67. Lfg. 2001, § 9 Rn. 282.

unberührt); er ist – jedenfalls zum Teil – ungültig.³⁵ Das Bundesverwaltungsgericht hat außerdem mehrfach ausgesprochen, dass durch die langjährige Anwendung un-erkannt nichtiger Bebauungspläne kein Gewohnheitsrecht entstehen kann.³⁶ Entsprechend hatte des OVG Lüneburg für Schleswig-Holstein 1996 entschieden,³⁷ dass eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses als Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB mangels Bebauungsplan im Dünengelände der Gemeinde Kampen auf der Insel Sylt wegen Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsschutzes nicht erteilt werden kann. Damit konnte dahingestellt bleiben, ob durch die Bebauung auch die denkmalgeschützten vorgeschichtlichen Grabhügel beeinträchtigt würden.

5. Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung

Nach § 4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und damit auch die Denkmalbehörden bei der Vorbereitung der Bauleitpläne zu beteiligen. Hierbei holt die Gemeinde nach § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann. Verfügen die Denkmalbehörden über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Hierbei wird die Bedeutung der Mitarbeit der Denkmalfachbehörden (Landesarchäologen, Landeskonservatoren) besonders deutlich. Wichtig ist, dass die Denkmalbehörden auch das Gewicht und die Bedeutung der angesprochenen Belange zum Ausdruck bringen und damit der Gemeinde die Voraussetzungen geben, eine sachgerechte Abwägung zu treffen.

Neben den Festsetzungen und Darstellungen sind von den Denkmalbehörden (Schutz- und Fachbehörden) auch für den Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans sowie die Begründung des Bebauungsplans fachliche Beiträge zur Übernahme in den jeweiligen Text zur Verfügung zu stellen. Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans gemäß § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bebauungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Diese Regelung ist in Verbindung mit dem sog. Monitoring nach § 4 c BauGB 2004 zu sehen. Sie bezweckt eine „Bringschuld“ der Behörden gegenüber der Gemeinde, durch die Gemeinde entlastet wird und Doppelprüfungen

35 Ebda., § 9 Rn. 82.

36 BVerwG, Urt. 26.05.1978 – 4 C 9.77 – BVerwGE 55, S. 369 f./377 f. und v. 7. 9. 1979 – 4 C 7.77 –; BRS 53 Nr. 151.

37 OVG Lüneburg, Urt. 15.09.1996 – 1 OVG A 87/85 –; amtl. Umdruck S. 15.

vermieden werden sollen.³⁸ Unklar ist jedoch bei der Neuregelung, ob und welche Rechte aus § 4 Abs. 3 BauGB für die Gemeinde erwachsen. Die Unterrichtungspflicht ist von vornherein auf „vorliegende“ Erkenntnisse begrenzt, begründet mithin keine Nachforschungspflicht für Behörden. Da der Begriff „Umwelt“ in § 4 Abs. 3 BauGB nicht auf die „natürliche Umwelt“ beschränkt ist, kommt auch die Beeinträchtigung der gebauten und gepflanzten Umwelt in Betracht, mithin dies, was man in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) europaweit unter Kulturgüter versteht. Da die Gemeinden nach § 4 c BauGB zur Überwachungsbehörde bestimmt wurden, da sie als Träger der kommunalen Planungshoheit die zu überwachenden Pläne aufgestellt haben, werden Fachbehörden wie die Landesämter für Denkmalpflege darauf achten müssen, dass im Umweltbericht auch auf die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf Denkmäler, Funde und historischen Kulturlandschaften hingewiesen wird.

Die Arbeitsgruppe Städtebauliche Denkmalpflege der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger hat im März 1999 Vorschläge für die denkmalpflegerische Prüfung von Bebauungsplänen gemacht und ein Schema entwickelt, das nach der Änderung des BauGB 2004 überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben werden sollte.

6. Vorhaben innerhalb der Ortsteile (§ 34 BauGB)

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben nach § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Zur Klarstellung hat der Gesetzgeber den Gemeinden das Instrument des § 34 Abs. 4 BauGB an die Hand gegeben.

Bei der „Eigenart“ ist auf die vorhandene Bebauung, auf die städtebauliche Eigenheit und die prägende Wirkung des Altbestandes abzustellen, was im denkmalpflegerischen Bereich von besonderer Bedeutung sein kann. Die „nähere Umgebung“ meint den räumlichen Aspekt und reicht so weit, wie sich die Ausführung des beabsichtigten Vorhabens auf die Umgebung auswirken kann und ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) des Baugrundstücks prägt oder zumindest beeinflusst. Nach § 34 Abs. 1 S. 2 BauGB darf außerdem das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden. Damit schließt der Begriff des Ortsbildes ausdrücklich an den bereits erwähnten planungsrechtlichen Grundsatz des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB an und will im Anwendungsbereich des § 34 BauGB, der auf die tatsächlichen Verhältnisse abstellt, eine qualitative Komponente sicherstellen.

„Einfügen“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,³⁹ dass das Bauvorhaben den durch die vorhandene Bebauung gebildeten Rahmen nicht

38 M. Krautzberger / W. Söfker., Baugesetzbuch mit BauNVO, 7. Aufl. 2004, Teil C Rn. 124, S. 386.

39 BVerwGE 55, S. 369; E 67, S. 23.

überschreiten darf. Ein Vorhaben, das sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, kann gleichwohl das Ortsbild beeinträchtigen.⁴⁰ Außerdem muss das Ortsbild „eine gewisse Wertigkeit“⁴¹ für die Allgemeinheit haben.

Der VGH Mannheim hat schon 1976⁴² entschieden, dass ein Wohnhaus, das in der Nähe eines im Denkmalbuch eingetragenen Kulturdenkmals (ehemaliges Kloster) in einer maßgeblich durch Kulturdenkmale geprägten städtebaulichen Grundstückssituation errichtet werden soll, im Sinne des § 34 BBauG 1960 nach der vorhandenen Bebauung bedenklich sein kann. Die von Kulturdenkmalen ausgehenden kulturellen Bedürfnisse können im Rahmen des § 34 BBauG dazu führen, dass bestimmte Freiflächen in einem stärkeren Umfang erhalten bleiben müssen, als dies bei einer ausschließlich nicht aus denkmalgeschützten Gebäuden bestehenden Bebauung der Fall wäre. Daher war das Bauvorhaben nach §§ 29, 34 BBauG 1960 planungsrechtlich unzulässig.

Der VGH München hat 1991⁴³ zu einem Aufzugsturm als Dachaufbau entschieden, dass er auf die überkommene Gestaltqualität des Ensembles eine negative Vorbildwirkung hat, demgemäß auch das Ortsbild im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB beeinträchtigt ist. Daher kann ein Aufzugsturm als Dachaufbau aus Gründen des Denkmalschutzes, wegen einer Verunstaltung des Ortsbildes und wegen negativer Vorbildwirkung unzulässig sein.

7. Bauen im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat 1982⁴⁴ entschieden, dass die ehemalige Kirchenburg und Wallfahrtsstätte „St. Marien“ im Außenbereich von der Bebauung freizuhalten ist. Diese Einmaligkeit der örtlichen Gegebenheit wollten die Behörden mit Recht erhalten.

Nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 BauGB sind die Änderungen und Nutzungsänderungen von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden, begünstigt. Zweck der Vorschrift ist es, dem drohenden Verfall von Baudenkmalern und anderen kulturell bedeutsamen Bauwerken mit einer entsprechenden Beziehung zum Außenbereich vorzubeugen. Die Voraussetzungen hierfür sind insbesondere: Es muss zunächst ein Gebäude vorhanden sein, unabhängig davon welchem Zweck es diene oder noch diene. Hierbei braucht es sich nicht um ein privilegiertes Gebäude im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handeln.⁴⁵ Das Gebäude muss außerdem das

40 BVerwG, ZfBR 1990, S. 306.

41 BVerwG, Urt. 11.05.2000, NVwZ 2000, S. 1196.

42 VGH Mannheim, Urt. 08.04.1976 – VIII 528/74 –; Stich/Burhenne, BW VGH/E 2.

43 VGH München, Urt. 11.12.1991 – 14 B 91.167 –; BRS 52 Nr. 120 = Stich/Burhenne, BayVGH/E 20.

44 BayVGH, Urt. 08.03.1982 – Nr. 13 B 768/97 – BRS 39 Nr. 81 = EzD 2.2.6.4 Nr. 4 = Stich/Burhenne, BayVGH/E 9.

45 OVG Koblenz, Urt. 24.02.1983, NVwZ 1983, S. 682.

Bild der Kulturlandschaft prägen, d.h. es muss eine spezifische Beziehung zur Kulturlandschaft haben. Dies sind jedoch nicht nur landschaftstypische Gebäude, wie alte Bauernhöfe, Wind- und Wassermühlen, Siedlungen aus früherer Zeit, sondern auch Gebäude von anderem Typus wie freistehende Kirchen und Kapellen, Aussichtstürme, technische Denkmäler oder auch militärische Gebäude.

Da die Regelung auch im Interesse des Denkmalschutzes getroffen wurde, wird durch die Inschutznahme des Gebäudes kraft Gesetzes oder durch untergesetzlichen Akt regelmäßig festgestellt, dass das Gebäude erhaltenswert ist. Gleichzeitig kann im Regelfall im Außenbereich davon ausgegangen werden, dass das Gebäude das Kulturlandschaftsbild prägt. Damit sollten bei der Erhaltung eines Kulturdenkmals keine öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 1 und 2 BauGB entgegenstehen. Schließlich bezweckt der Bundesgesetzgeber mit § 35 Abs. 4 BauGB einen Denkmalschutz im weitesten Sinne. Daher dürfte aus denkmalfachlicher Sicht auch der Umbau eines ehemaligen Bahnhofs einer Eisenbahnanlage des 19. Jahrhunderts in ein schlichtes Wohnhaus privilegiert sein,⁴⁶ da die Bahnanlage als technisches Denkmal ohne Zweifel die Kulturlandschaft prägt. Entsprechend eines Außenbereichserlasses vom 26. 3. 2004 zu § 35 Abs. 4 BauGB soll in Nordrhein-Westfalen zur Frage der landschaftsprägenden Bedeutung ein wissenschaftliches Gutachten eingeholt werden.

8. Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB

Aus der Fülle weiterer die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührender Regelungen des BauGB soll wegen ihrer besonderen Bedeutung im Hinblick auf die bodenrechtlichen Erhaltungsstrategien die Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB dargestellt werden. Diese Möglichkeit wurde erstmals mit der Novelle 1976 BBauG eingeführt (damals § 39 h BauGB). Hierbei wird den Gemeinden nun nach § 172 BauGB zum Zwecke der Stadterhaltung und -erneuerung die Möglichkeit eröffnet, durch Satzung Gebiete festzulegen, in denen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie in bestimmten Fällen auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.⁴⁷ Einer Begründung, wie sie etwa für einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist (§ 9 Abs. 8 BauGB), bedarf die Satzung nicht.⁴⁸ Über die Erhaltung baulicher Anlagen wird dann in zwei aufeinander folgenden Schritten – Satzung und Genehmigung – entschieden, d.h. in einem zweistufigen Verfahren.

Der Denkmalwert des Erhaltungsgebietes allein oder der darin enthaltenen Gegenstände ist kein Grund, der den Erlass einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB

46 Ablehnend BVerwG, Beschl. 17.01.1991 – 4 B 186.90 – n. v.

47 R. Henke, Stadterhaltung als kommunale Aufgabe, 1985, S. 94.

48 BVerwG, Urt. 03.07.1987 – 4 C 26.85 – DÖV 1987, S. 966 unter Bezug auf BVerfG, Beschl. 26.01.1987 – 1 BvR 969/83 – DVBl. 1987, S. 465/466.

rechtfertigen könnte. Wohl aber können sich die genannten städtebaulichen Erhaltungsgründe aus dem Denkmalwert ergeben. Bei der Beurteilung der städtebaulichen Erhaltungswürdigkeit kann also durchaus an den Denkmalcharakter eines Gegenstandes oder Bereichs angeknüpft werden. Entscheidend ist aber allein, dass die Wahrung der städtebaulichen Funktion das Erhaltungsziel darstellt. Das Gebiet kann also, muss aber nicht Denkmalqualität besitzen. Die städtebaulichen Erhaltungsgründe und die Gründe des Denkmalschutzes sind prinzipiell voneinander getrennt zu prüfen. Dieses kann dazu führen, dass eine bauliche Anlage entweder nur aus den genannten städtebaulichen Gründen ohne denkmalschützerischen Bezug oder nur als Baudenkmal ohne städtebauliche Funktion erhaltungswürdig ist. Für die Erhaltungswürdigkeit einer baulichen Anlage im Rahmen des § 39h BBauG (= 172 BauGB) kann deshalb auch an deren Denkmalcharakter angeknüpft werden. Entscheidend bleibt aber die städtebauliche Funktion.

Die europäischen und internationalen Vorgaben – wie das auf der zweiten Europäischen Konferenz der für das architektonische Erbe zuständigen Minister beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Architektonischen Erbes in Europa (Granada 1985) – haben als Bundesrecht (Art. 59 Abs. 2 GG) ebenfalls Bedeutung, zumal sich die Vertragsparteien verpflichtet haben, neben dem nach Art. 3 der Übereinkommens geschützten Erbes nach Art. 10 Abs. 4 auch die Erhaltung und Nutzung der Gebäude zu erleichtern, die nicht geschützt, aber im Hinblick auf ihre Lage in der städtischen oder ländlichen Umgebung von Interesse sind.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. 5. 2001⁴⁹ überschreitet ein Bebauungsplan, der auf die Erhaltung eines historisch gewachsenen – denkmalgeschützten oder (einfach) erhaltenswerten – Ortsteil gerichtet ist, den Rahmen städtebaulicher Zielsetzung nicht, wenn er darauf zielt, die überkommene Nutzungsstruktur oder prägende Bestandteile des Orts- und Straßenbildes um ihrer städtebaulichen Qualität willen für die Zukunft festzuschreiben.

So kann die Gemeinde nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in einem Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung Gebiete bezeichnen, in denen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (Absatz 3) eine Genehmigung erforderlich ist.

Die Vorschrift des § 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB hat nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts den „städtebaulichen Denkmalschutz“ im Auge,⁵⁰ der zum Bodenrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG gehört.⁵¹ Es geht somit um den Sachzusammenhang mit städtebaulichen Erfordernissen. Die Nähe zum Denk-

49 BVerwG, Urt. 18.05.2001 – 4 CN 4.00 – BRS 64 Nr. 1 = BauR 2001, S. 1692 = DÖV 2001, S. 935 = NVwZ 2001, S. 1043 = UPR 2001, S. 443 = EzD 2.2.2 Nr. 12.

50 BVerfG, Beschl. 26.01.1987 – 1 BvR 969/83 – DVBl. 1987, S. 465.

51 E.-R. Hönes, Die Unterschutzstellung der Kulturdenkmäler, 1987, S. 32 f.; vgl. BVerfGE 65, S. 283/287.

malschutz beruht auf der weitgehenden Identität des Schutzgegenstandes. Daher wird auch behauptet, dass sich Denkmalschutzrecht und städtebauliches Erhaltungsrecht insoweit kaum voneinander abgrenzen mit der Folge, dass nach dieser Auffassung „eine begriffliche Trennung der Regelungsgegenstände von Baudenkmalschutz und Stadterhaltungsrecht nicht möglich ist“.⁵² Es geht aber bereits wegen der unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenz Bund/Land nicht um den Erhalt von baulichen Anlagen aus Gründen des Denkmalschutzes. Schutzobjekt ist somit nicht primär das Einzelgebäude als solches, sondern die prägende Funktion, die das Gebäude für den städtebaulichen Zusammenhang hat.⁵³ Dies setzt nicht voraus, dass das einzelne Gebäude selbst ein Kulturdenkmal oder denkmalwert ist. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebietes ist es ausreichend, wenn als solches die in § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten städtebaulichen Merkmale ausgewiesen sind.

Aus dem Aufbau der Vorschrift ergibt sich für den Schutz erhaltenswürdiger Bausubstanzen ein zweistufiges Verfahren: Auf der ersten Stufe wird durch die gemeindliche Satzung ein Erhaltungsbereich geschaffen; in ihm unterfallen alle Veränderungen der Genehmigungspflicht. Auf der zweiten Stufe konkretisiert und individualisiert sich das Verfahren, indem über die Schutzwürdigkeit des konkreten Bauwerks und die Zulässigkeit seines Abbruchs entschieden wird.⁵⁴ Die einzelnen Tatbestandsmerkmale der ersten Alternative des Absatzes 3 wie Ortsbild, Stadtgestalt oder Landschaftsbild haben nicht nur denkmalrechtlichen Bezug.

„Ortsbild“ ist die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteils auch unter Einschluss seiner Fernwirkung. „Ortsbildschutz“ meint ebenso wie schon der Verunstaltungsschutz seit rund 100 Jahren nicht nur das Ortsbild von außen, sondern auch das Ortsbild von Innen und somit auch dort z.B. das jeweils städtebaulich wichtige Straßen- und Platzbild. Der nachfolgende Begriff „Stadtgestalt“ meint die Gesamtheit aller städtebaulich bestimmender Elemente. Da die Stadtgestalt auch durch örtliche Bauvorschriften beeinflusst wird, können hier auch noch bauordnungsrechtliche Instrumente einschließlich baugestalterischer Generalklauseln hinzukommen. Daneben bleiben die städtebaulichen Gründe in den meisten Kultur- und Baudenkmaldefinitionen ein Schutzgrund, bei dem es jedoch um die Stadtgestalt vergangener Zeit geht.⁵⁵

Der Begriff der „Stadtgestalt“ ist auch bei der „Kulturerbe“ – Definition des Art. 1 Abs. 2 des Welterbeübereinkommens von 1972 angesprochen. Danach sind Ensembles Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer

52 H.-G. Watzke, Zur Konkurrenz von Denkmalschutz- und städtebaulichem Erhaltungsrecht, Teil 1, ZfBR 1981, S. 10/12.

53 BVerwG, Urt. 03.07.1987 – 4 C 26/85 – NVwZ 1988, S. 357 = BRS 47 Nr. 129.

54 BVerwG, ebda.; VGH Kassel, Urt. 09.11.1995 – 4 UE 2704/90 – ESvGH 46, S. 93 = NVwZ-RR 1996, S. 631 = EzD 3.2 Nr. 1.

55 E.-R. Hönes, Denkmalrecht Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 1995, § 3, Rn. 75 f.

Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind. Dies führt zugleich zum nächsten Begriff, der „Landschaft“. In § 172 Abs. 3 Satz 1, 1. Alt. BauGB sind die baulichen Anlagen berücksichtigt, die das „Landschaftsbild“ prägen. Auch hier geht es primär um einen optischen und damit ästhetischen Belang, der bei der Vielfalt unserer Kulturlandschaften nicht durch das Vorherrschen der „freien“ Natur geprägt sein muss. Schließlich ist § 172 BauGB kein Instrument des Natur- und Landschaftsschutzes. Somit hat die 1. Alternative des § 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB den städtebaulichen Ensembleschutz im Auge.⁵⁶ Die Regelung erinnert auch etwas an die bereits dargestellte Privilegierung des § 35 Abs. 4 Nr. 4 BauGB im Außenbereich für die Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden.

„Landschaftsbilder“ werden nach visuellen Gesichtspunkten umschrieben als Landschaftsbereiche (Flächen) mit visuell homogener Struktur, d.h. mit einem fest umrissenen Repertoire an Elementen, Räumen und Sichtbeziehungen sowie gleichartiger Anordnung derselben, die beim Betrachter Bilder mit eigenständigem Charakter erzeugen. Somit kann man bei Landschaftsbildern auch von „landschaftsästhetischen Raumeinheiten“ sprechen. Dies gilt auch für das naturschutzrechtliche Landschaftsbild⁵⁷ mit der Trias von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Erhaltung städtebaulich bedeutsamer Anlagen nach § 172 Abs. 3 Satz 1, 2. Alt. BauGB bezieht sich dagegen mehr auf Einzelobjekte. Daher wird diese Regelung zu Nr. 1 vielfach als Auffangtatbestand gegenüber Abs. 3 Satz 1, 1. Alt. BauGB angesehen.⁵⁸ Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen „von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist“ (2. Alt.). Auch wenn es hier mehr um den objektbezogenen Erhaltungsschutz und nicht um das Landschaftsbild geht, braucht der Schutz nicht auf Einzelbauwerke beschränkt bleiben, da es auch auf den Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen ankommen kann. Auch wenn diese städtebaulich bedeutsamen Gegenstände oft zugleich auch die Umgebung prägen, sind die beiden Alternativen des Schutzes nach § 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht so zu verstehen, dass der Schutzgegenstand nur einer Alternative unterliegen darf. Somit hat die zweite Alternative nicht nur Lücken füllende Funktion.

Das Erfordernis städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung darf hier aus kompetenzrechtlichen Gründen nur bodenrechtlich gemeint sein, ist aber von seiner Herkunft sicher primär denkmalrechtlichen Ursprungs. Da-

56 BVerfG, Beschl. 26.01.1987 – 1 BvR 969/83 – DVBl. 1987, S. 465 zu § 39h BBauG.

57 Vgl. E.-R. Hönes, Historische Kulturlandschaft und Recht, in: Die Alte Stadt (31) 2/2004, S. 117/130 f.

58 U. Battis u.a. (s. A 4), § 172 Rn. 42.

her bestehen keine Bedenken, die von der Rechtsprechung in den letzten 100 Jahren entwickelten Kriterien⁵⁹ zu diesen Merkmalen wie geschichtlich oder künstlerisch darauf anzuwenden, wenn auch immer unter dem Zusatz, dass die Bewertung auch die Beziehung des Menschen zum Boden einschließt. Die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern, bleiben nach § 173 Abs. 4 BauGB ausdrücklich unberührt.

Als ultima ratio kennt das Baugesetzbuch in § 85 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die Möglichkeit der Enteignung im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung aus den in § 172 Abs. 3 bis 5 BauGB bezeichneten Gründen. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Enteignung nach den landesrechtlichen Denkmalschutzgesetzen (z.B. § 30 DSchPflG RP) bleiben nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die landesrechtlichen Vorschriften zu den in Absatz 1 Nr. 6 genannten Zwecken unberührt. Schließlich kann oftmals derselbe Enteignungszweck entweder nach Bundesrecht städtebaulich oder nach Landesrecht denkmalpflegerisch begründet und verwirklicht werden. Wird nach § 173 Abs. 2 BauGB die Genehmigung in den Fällen des § 172 Abs. 3 BauGB versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme des Grundstücks verlangen. Ebenso wie die Unterschützstellung nach Denkmalrecht⁶⁰ hat die Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB keine enteignende Wirkung, so dass der Übernahmeanspruch gegen die Gemeinde nur bei Versagung einer Genehmigung denkbar ist. Hierbei ist ebenfalls wie im Denkmalrecht im Rahmen der Zumutbarkeit zu berücksichtigen, ob Beihilfen zur Verfügung gestellt werden oder Steuervorteile in Anspruch genommen werden können.

Im Übrigen führt die Möglichkeit, auf die Instrumente des besonderen Städtebaurechts (hier § 172 BauGB) zurückzugreifen, nicht zum Ausschluss des allgemeinen Städtebaurechts der §§ 1 ff. BauGB.⁶¹ (BVerwG, Urt. v. 18. 5. 2001 – 4 CN 4.00 –; BRS 64 Nr. 1 = BauR 2001, S. 1629 = DÖV 2001, S. 953 = UPR 2001, S. 443).

9. Schlussbemerkung

An dieser Stelle konnte nur ein cursorischer Überblick über den Denkmalschutz im Baugesetzbuch des Bundes gegeben werden, wobei es primär um die Auswirkungen auf die Bau- und Bodendenkmäler und deren Mehrheiten (Ensembles) bis hin zu den Auswirkungen auf Stätten und Kulturlandschaften ging. Schließlich sind alle ortsfesten Kulturdenkmäler, Ensembles, Denkmalbereiche, Denkmalzonen, Stätten und

59 E.-R. Hönes (s. A 1), S. 236/241.

60 BVerfGE 100, S. 226 f. = DÖV 1999, S. 870; vgl. E.-R. Hönes, Denkmalschutz und Eigentumsge-
währ, in: Archäologisches Nachrichtenblatt (6), 2001, S. 32 f.; ders. Denkmalschutz und Privatei-
gentum, NuR 2002, S. 324 f.

61 BVerwG, Urt. 18.05.2001 – 4 CN 4.00 – BRS 64 Nr. 1 = BauR 2001, S. 1692 = DÖV 2001, S. 953
= UPR 2001, S. 443.

Kulturlandschaften von bodenrechtlicher Relevanz. Damit können die Landesaufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bundesrechtlich abgestützt werden.⁶² Es ist anzunehmen, dass wegen noch anstehender Änderungen im europäischen Umweltrecht der Novellierungsbedarf noch nicht abgeschlossen ist. Hierbei darf die gebaute Umwelt vergangener Zeit nicht vergessen oder zweitrangig behandelt werden. Daher sollte eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung nach § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB neben den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen im gleichen Satz auch die kulturellen Anforderungen im Sinne des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berücksichtigen. Schließlich sind wir nicht nur ein Rechts-, Sozial- und Umweltstaat, sondern auch ein Kulturstaat.

62 *M. Krautzberger / D. Martin* (Hrsg.), *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege*, 2004, Teil F, Rn. 21.

FORUM

Harald Bodenschatz

Botschaften zum Thema Städtebau

Anmerkungen zum Städtebaubericht der Bundesregierung 2004

Am 30.12.2004 – kurz vor Jahreswechsel – präsentierte die Bundesregierung ihren „Städtebaulichen Bericht 2004“, der mit dem programmatischen Untertitel „Nachhaltige Stadtentwicklung – ein Gemeinschaftswerk“ geschmückt war. Was waren die guten Vorsätze, die die Bundesregierung uns zum Jahreswechsel mitteilen wollte? Städtebau steht heute vor neuen, gewaltigen Herausforderungen – vor dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturwandel, dem Abschied von der Industriegesellschaft, der Globalisierung, der Alterung der Gesellschaft, der zunehmenden sozialen Ausdifferenzierung, der abnehmenden Ressourcen der öffentlichen Hand, der partiellen Schrumpfung. Auf all diese Herausforderungen muss geantwortet werden. Zudem soll einer großen Leitlinie entsprochen werden – dem Imperativ der Nachhaltigkeit, der schon im Titel anklingt. Wahrhaft titanische Aufgaben! Doch das Echo im Lande war mager. Warum? So spannend wie ein Krimi ist der Bericht natürlich nicht: Die Sprache richtet sich nur an Eingeweihte, an Bildern finden sich lediglich Tabellen und Karten, und Wiederholungen erhöhen auch nicht gerade die Aufmerksamkeit. Das ist eigentlich bedauerlich. Denn der Bericht hat außerordentliche Verdienste. Er betont die Bedeutung des Politikfelds Städtebau, er verweist nicht nur auf die Trends der Stadtentwicklung, sondern verdeutlicht auch, wie auf diese geantwortet werden sollte. Er formuliert Anforderungen an eine „zukunftsfähige Stadtentwicklungspolitik“, er erläutert die zahlreichen Maßnahmen und Programme, die die Bundesregierung aufgelegt hat, und zeigt deren Wirkungen. Städtebau, das wird deutlich, liegt der Bundesregierung nicht nur am Herzen, sondern für den Städtebau stellt die Bundesregierung auch gewaltige Finanzmittel bereit. Die Städtebauförderung ist eine außerordentliche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leistung der öffentlichen Hand, ein Mittel, das wesentlich dazu beigetragen hat, dass unsere historischen Zentren saniert, dass zahlreiche Innenstadtbereiche erneuert und dass unsere Altbauten modernisiert worden sind. Deutschland kann ohne jeden Zweifel stolz auf seine Städtebauförderung sein. Nach dem Lesen des Berichts hat man den Eindruck: Alles ist erkannt, in Programme umgesetzt und daher im Griff. Doch dieser Eindruck könnte täuschen – zumindest ein wenig. Jedenfalls gibt es doch einige Aspekte, die verbesserungsfähig wären. Ich möchte einige davon im Folgenden ansprechen.

1. Von zentraler Bedeutung für alle Gemeinden ist der Umgang mit dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturwandel, mit dem Abschied von der Industriegesellschaft, mit der Transformation der Städte in Richtung einer neuen sozioökonomischen Struktur. Was sind in Zukunft die entscheidenden wirtschaftlichen Grundlagen? Die Grundlagen für einen „Kreativen Sektor“, für neue Dienstleistungen, wissensbasierte Branchen, Tourismus? Was müssen die Gemeinden städtebaulich tun, um attraktiv zu werden für neue, zukunftsfähige wirtschaftliche Grundlagen, für neue, kreative soziale Schichten? Was heißt es, eine kreative Stimmung zu schaffen, ein Klima von Offenheit, Toleranz, kultureller Vielfalt? Was bedeutet es konkret, dass dieser Wandel sich unter drastisch verändernden demographischen Verhältnissen vollzieht? Mit anderen Worten: Was sind die zentralen städtebaulichen Aufgaben, die sich in Deutschland aus dem spezifischen Strukturwandel, aus der sozioökonomischen Transformation, ergeben? Der Bericht thematisiert die Notwendigkeit, Transformation zu fördern, immer wieder, stellt diese zentrale Herausforderung aber nicht weit genug in den Vordergrund.
2. Nachhaltigkeit ist ein großes Wort, im Alltag aber oft nur ein flüchtiges Wort und nur allzu häufig eine Sonntagsrede. Daher ist es notwendig, die Botschaft Nachhaltigkeit – in ökologischer, sozialer, ökonomischer und kultureller Hinsicht – zu präzisieren und bei jedem einzelnen Argumentationsschritt zu entfalten. Dies gelingt dem Bericht nur in Teilen. In manchen Abschnitten bleibt der Bezug zur Nachhaltigkeit etwas vage. Was bedeutet Evaluation der Städtebauförderung unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit? Was heißt Nachhaltigkeit in Bezug auf die Notwendigkeit, Transformation zu fördern? Ist es nicht die Schlüsselaufgabe überhaupt, Transformation so zu fördern, dass sie nachhaltig wirksam wird, also unsere Nachfahren entlastet und nicht belastet, zugleich aber der wirtschaftlichen Entwicklung Impulse gibt, die neue Chancen eröffnen? Was bedeutet in diesem Zusammenhang Zukunftsfähigkeit, ein Begriff, der zuweilen im Bericht Verwendung findet? Heißt Zukunftsfähigkeit nicht die Fähigkeit zur Förderung der Transformation in nachhaltiger Weise? Über solche Kernbotschaften müsste vollständige Klarheit herrschen.
3. Städtebau ist dreidimensional, er umfasst Räume und deren Struktur, nicht Flächen. Unser Alltag, unser Wohnen, unser Wirtschaften, unsere Kultur spielt sich in konkreten Stadträumen ab. Im Bericht hat man durchgängig den Eindruck, dass die dritte Dimension als nicht wichtig angesehen wird. Neue gestalterische Trends, etwa des Zentrumsumbaus und der Suburbanisierung, werden nicht dargestellt, städtebauliche Themen, die die Öffentlichkeit erregen, etwa die Hochhausdebatten, bleiben außen vor. Die neuen Formen des zunehmend an Bedeutung gewinnenden privaten Städtebaus werden nicht diskutiert. Die neue Vielfalt öffentlicher Räume ist kein Thema. Zwar wird die Notwendigkeit zur Gestaltung öffentlicher Räume sehr oft angesprochen, aber was das konkret heißt und was man aus den Erfahrungen der Vergangenheit lernen kann, wird allenfalls ange-

- deutet. Städtebau wird tendenziell auf eine raumneutrale Stadtentwicklung eingengt. Oder zumeist auf einen Fördertatbestand reduziert.
4. Qualität gilt als Maßstab für guten Städtebau. Aber was ist städtebauliche Qualität? Was ist Stadt-Baukultur? Wer bestimmt darüber? Der Städtebau des 20. Jahrhunderts hat sehr unterschiedliche Räume geschaffen – in den Städten und außerhalb. Diese Räume haben sich nicht alle bewährt. Oder genauer ausgedrückt: Sie erscheinen heute nicht mehr alle gleich zukunftsfähig. Hier ist eine Qualitätsdiskussion erforderlich. Hat Qualität auch etwas mit Schönheit zu tun? Gibt es nachhaltige Qualität, oder nachhaltige Schönheit? Was hat Qualität mit der Notwendigkeit tun, Transformation zu fördern? Zweifellos sehr viel! Gibt es aber besondere Ansprüche an Qualität in dieser Hinsicht? Die Qualitätsdiskussion ist eine Schlüsseldiskussion, sie muss mit Nachhaltigkeit und Transformations-Förderung gekoppelt werden. Und sie muss auf eine breitere Diskussionsbasis gestellt werden. Sie ist eine Voraussetzung für eine plausible Evaluation städtebaulicher Maßnahme und Programme.
 5. Qualität lässt sich nicht nur und nicht in erster Linie mit Worten beschreiben. Qualität erschließt sich vor allem aus gebauten Beispielen. Beispiele von best practice können und müssen programmatische Aussagen zum Thema Qualität verdeutlichen. Sie müssen zugleich zeigen, nach welchen Qualitätskriterien das Beispiel als sehr gut einzustufen ist. Der Bericht spricht zwar ab und an von „guten Beispielen“, verzichtet aber in der Regel auf die konkrete Nennung von best practice Fällen.
 6. Bilder klären die programmatischen Aussagen zum Thema Qualität weiter. Kein einziges Bild eines gelungenen dreidimensionalen Städtebaus oder eines vorwärtsweisenden städtebaulichen Konzepts wird in dem Bericht präsentiert. Damit wird eine große Chance vertan – und zudem die notwendige Vernetzung von zweidimensionalen Stadtentwicklungsüberlegungen mit dreidimensionalen Projekten nicht vorgeführt.
 7. Die öffentliche Hand kann nicht mehr weitermachen wie bisher. Ihr schwinden die Ressourcen, sie ist auf neue Partnerschaften, auf neue Koalitionen angewiesen, um den Herausforderungen von morgen begegnen zu können. Dies wird im Bericht eindrucksvoll unterstrichen. Deutlicher werden müsste aber die Zielrichtung der Koalitionen. PPP an sich sind weder gut noch schlecht. Gefordert sind vor allem Transformations-Koalitionen, die gemeinsam den Strukturwandel meistern – und zwar durch Transformations-Schlüsselprojekte. Diese herauszuarbeiten, in best practice Fällen darzustellen und in vorhandene oder womöglich neue Programme einzubinden, wäre wünschenswert.
 8. Selbstkritik ist ein außerordentlich wichtiges Element der Städtebaudiskussion, wengleich Politik und Verwaltung sich aus durchaus einsichtigen Gründen damit schwer tun. Der Bericht formuliert an einigen wenigen Stellen eine zaghafte Selbstkritik. Notwendig wäre aber eine umfassende Beurteilung der Städtebau-

- praxis der Vergangenheit – hinsichtlich Nachhaltigkeit, hinsichtlich Förderung der Zersiedelung, hinsichtlich Förderung oder Behinderung der Transformation usw., also hinsichtlich der zentralen Aufgabenstellungen.
9. Wenn wir heute von Städten sprechen, bleibt dieser Begriff seltsam diffus. Längst haben sich die Städte der Vergangenheit zu Stadtregionen entwickelt. Stadtregionen sind die Grundeinheiten einer globalisierten Wirtschaft, und sie sind auch die erforderliche Raumeinheit, die eine nachhaltige Stadtpolitik beachten muss. Darauf hat auch der Bericht unmissverständlich hingewiesen. Was bedeutet das aber für die Zukunft? Der Bericht hätte deutlicher sagen können, dass unsere deutschen Gemeinden wenig zukunftsfähig handeln, wenn sie weiter Kirchturmpolitik betreiben. Eine Politik für die Stadtregion hat keinen starken Träger, und sie wird auch nicht über Maßnahmen und Programme der öffentlichen Hand angemessen stimuliert. Das ist im Wettbewerb der Stadtregionen ein schwerwiegender Wettbewerbsnachteil.
 10. Wenn wir von Stadtregionen sprechen, müssen wir weiter differenzieren. Woraus bestehen solche Stadtregionen? Aus einem oder verschiedenen, mehr oder weniger vernetzten Kernen, aus Zentren, Innenstädten, suburbanen Schichten unterschiedlichen Alters und Typs usw. Wenn im Bericht von Innenstädten gesprochen wird, ist die Abgrenzung zu Zentren nicht immer klar. Das ist aber sehr wichtig, denn die Erneuerung der Zentren hat andere Erfordernisse und auch eine andere Bedeutung als die Erneuerung der Innenstädte. Wenn vom Umland gesprochen wird, bleibt unklar, welches Umland warum positiv oder negativ zu bewerten ist und welche Maßnahmen hier zu ergreifen sind.
 11. Europa ist nicht mehr nur eine Bürokratie in Brüssel, sondern mehr und mehr Realität. Vor diesem Hintergrund ist es außerordentlich verwunderlich, dass – trotz des Verweises auf die Internationalisierung – der Blick über die Grenzen vermieden wird. Was passiert städtebaulich in England, in Frankreich, in den Niederlanden und anderswo? Der Blick über die Grenzen ist unverzichtbar, um von anderen Erfahrungen zu lernen. Der Blick nach Brüssel und auf die verschiedenen Kommissionen kann den Blick in die anderen Länder nicht ersetzen. Wir müssen uns mit best practice Beispielen in anderen Ländern auseinandersetzen. Sonst zementieren wir uns selbst einen Wettbewerbsnachteil.
 12. Die zentrale Frage ist nicht nur, was ist los mit dem Städtebau in Deutschland, sondern auch: Was will die Bundesregierung mit dem Städtebau? Der Bericht hätte die zentralen Botschaften in einer programmatischen Kernbotschaft bündeln sollen. Solche Botschaften – wie kompakte Stadt, Förderung der Innenstädte, Kampf gegen Zersiedelung – klingen immer wieder an der einen oder anderen Stelle an, werden aber – mit Zuspitzung auf Nachhaltigkeit und Förderung der Transformation – nicht als politische Botschaft gebündelt. Ein gutes, griffiges Beispiel ist das 30-ha-Flächenverbrauchsziel der Bundesregierung. Solche klaren Zielsetzungen brauchen wir mehr.

Einige der hier angesprochenen Aspekte finden sich in einem – begrenzt – vergleichbaren Bericht, dem Final Report der Urban Task Force, einer Institution, die vom britischen Städtebauminister eingerichtet worden ist, um die Probleme der englischen Städte zu klären und Konzepte zum Umgang mit diesen Problemen in nachhaltiger wie transformationsorientierter Weise vorzuschlagen. England, das ist sicher nicht übertrieben, kann zurzeit als ein Land betrachtet werden, in dem die Diskussion über Städtebau eine überdurchschnittliche Reife erlangt hat. Der Final Report hat anders als der deutsche Städtebaubericht den Blick nach Europa weit geöffnet, er hat darüber hinaus seine Argumentationen an konkreten Fällen und mit vielen Bildern bekräftigt. Er hat das Thema Urban Design in den Mittelpunkt gerückt, und er hat seine Argumentationen in einem stadtentwicklungspolitischen Programm kondensiert. Sicher – die englischen Verhältnisse sind anders als in Deutschland. Und England hatte nach der Thatcher-Ära einen großen städtebaulichen Rückstand im Vergleich zu anderen europäischen Ländern. Auch zu Deutschland. Aber wir müssen aufpassen, dass Deutschland nicht mittelfristig ins Hintertreffen gerät. Einem Außenstehenden stellt sich dabei auch die Frage, welche Folgen unser föderales System auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Stadtregionen haben wird. Was der Bericht der Bundesregierung nämlich nicht evaluieren darf, ist die Verteilung der staatlichen Zuständigkeit für Städtebau. Warum sollte sich ausgerechnet diese Verteilung im Prozess der tiefgreifenden Veränderungen als ewig optimal erweisen? Darf der Bund nur das Instrument der Städtebauförderung spielen? Darf er auch Kampagnen einleiten? Darf der zuständige Minister Großveranstaltungen wie die Urban Summits in England lancieren? Darf er Handlungsvorschläge für Urban Design erarbeiten lassen? Und darf er eine langfristige Beobachtung der Entwicklungen in anderen Ländern der Europäischen Union institutionalisieren?

AUTOREN

HARALD BODENSCHATZ, Stadtsoziologe und Stadtplaner ist seit 1995 Professor für Planungs- und Architektursoziologie an der TU Berlin. Planerische Praxis in der Stadterneuerung. Längere Forschungsaufenthalte in Italien, Brasilien, USA und Peru. Zahlreiche Veröffentlichung zur Stadterneuerung, Stadtbaugeschichte und Architektursoziologie. Mitglied im Redaktionskollegium der Zeitschrift „Die alte Stadt“.

MARTIN HEINTEL ist Universitätsprofessor am Institut für Geographie und Regionalforschung der Universität Wien, Gerhard Strohmeier ist Universitätsprofessor an der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung der Universität Klagenfurt und Gunther Dastl Diplomand am Institut für Geographie und Regionalforschung der Universität Wien.

ULRICH HIEBER war als Ministerialdirigent Abteilungsleiter für Baurecht, Städtebau, Wohnungswesen und Denkmalpflege im Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und bis 2005 Honorarprofessor am Institut für Städtebau der Universität Stuttgart.

ERNST-RAINER HÖNES ist Honorarprofessor an der Fachhochschule Mainz und Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz. Promotion über die „Unterschutzstellung der Kulturdenkmäler“ an der Universität Mainz. Von 1974 bis 2000 Referatsleiter für Denkmalschutz im Kultusministerium Rheinland-Pfalz.

ESTHER WIPFLER; seit 2001 wiss. Mitarbeiterin am Zentralinstitut für Kunstgeschichte in München. Studium der Mittleren und Neueren Geschichte, Europäischen Kunstgeschichte und Romanistik in Heidelberg und Göttingen. Promotion 1997 und 1998-2000 Volontariat an den Staatl. Bayerischen Museen in München.

BESPRECHUNGEN

GUNHILD ROTH (Hrsg.), *Peter Eschenloer. Geschichte der Stadt Breslau, Teilband I, Chronik bis 1466, Teilband II, Chronik ab 1467, Münster, New York/München/Berlin: Waxmann Verlag 2003 (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte 29, I, II), XII, 574 S., 1 Abb., 69,90 Euro.*

Die von Johann Gottlieb Kunisch 1827/1828 erstmals herausgegebene Quelle der mittelalterlichen Geschichte Breslaus, aber auch Schlesiens, die nach Franz Palacky eines der bedeutendsten Werke der deutschen Literatur des 15. Jahrhunderts darstellt, war seit langem ein Desiderat der schlesischen Geschichtsforschung für eine Neuherausgabe. Die nun in zwei Teilbänden vorliegende Edition bietet anders als Kunisch erstmals den vollständigen, ungekürzten und sprachlich-orthographisch nicht normalisierten Text auf der Grundlage von zwei dem Autographen nahe stehenden Handschriften. Durch die umfangreiche Einleitung wird damit der Fachwelt die wichtige Quelle endlich in ihrem vollen Umfang vorgelegt. Die Chronik Eschenloers, die mit zahlreichen Dokumenten angereichert ist, besteht neben der vorliegenden deutschen Fassung auch in einer älteren lateinischen Version, die als *Historia Wratislaviensis* von Hermann Markgraf 1872 ediert wurde, was zu vergleichenden Studien anregt. Die Einleitung der Edition stellt zuerst Leben und Wirken Peter Eschenloers vor, der in den 1420er Jahren in Nürnberg als Sohn eines Kaufmanns geboren wurde und als zweitältester von fünf Brüdern mit seinem Vater in den 1440er Jahren nach Görlitz übersiedelte. Er wurde 1442 an der Universität Leipzig immatrikuliert und wurde dort 1444 Baccalaureus und 1448 Magister. Um 1450 wurde er Lehrer und seit 1453 wohl

Rektor der Stadtschule in Görlitz. Von dieser Stellung aus wurde er 1455 als Stadtschreiber nach Breslau berufen. Dieses Amt übte er bis an seinen Tod 1481 aus. Die verwandtschaftlichen Beziehungen Eschenloers lassen sich teilweise erschließen. Ebenso wird auch sein Leben und Wirken zu großen Teilen aus der relativ guten Quellenlage nachvollziehbar. Eschenloer begann zuerst im Herbst 1463 die 1459 bis 1470 reichende lateinische Fassung seiner Chronik, die ab 1466 zunehmend tagebuchartigen Charakter gewann. Ab diesem Zeitpunkt soll er mit der deutschen Fassung begonnen haben. Die 1479 endende Darstellung scheint aber vom Verfasser noch weiter geführt worden zu sein. Nach einer Inhaltsrekonstruktion der lateinischen Fassung der Chronik wird das Verhältnis derselben zur deutschen Fassung untersucht. Weiter behandelt die Herausgeberin die Überlieferung der deutschen Fassung in den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Handschriften. Die verschollenen Handschriften werden dabei ebenfalls aufgelistet. An eine Darstellung Schlesiens im 15. Jahrhundert schließt sich die eingehende Einführung in die Edition an. Nach einer umfangreichen Literaturliste wird die eigentliche Chronik abgedruckt, die durch ein umfassendes Register erschlossen wird. Da aus dem Zeitraum der Quelle relativ wenig Editionen vergleichbarer Überlieferungen vorliegen, ist dieses Werk besonders wertvoll. Peter Eschenloer, der ein wichtiger Beobachter der politischen Szene seiner Zeit war, hat eine daraus entstandene bedeutende Quelle für die Geschichte seiner Stadt verfasst, die 1439-1455 beginnt und sich ab 1456 erweitert, um dann bis 1479 für jedes Jahr relativ umfangreich zu sein. Es ist lediglich zu bedauern, dass diese wertvolle Quelle nur etwas mehr als zwei Jahrzehnte umfasst. Sie ist für die

Breslauer Stadtgeschichte von großer Bedeutung, darüber hinaus aber auch für die Stadtgeschichte Schlesiens im Spätmittelalter und die Geschichte der deutschen Ostgebiete.

Immo Eberl, Ellwangen/Tübingen

NOYAN DINCKAL, *Istanbul und das Wasser. Zur Geschichte der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1966*, München: Oldenbourg 2004 (*Südosteuropäische Arbeiten* 120), 325 S., 18 Abb., 10 Tab., 9 Grafiken, 49,80 Euro.

Schon nachdem Byzanz 330 unter dem Namen Konstantinopolis zur zweiten Hauptstadt des Römischen Reiches erhoben worden war, erhielt diese Stadt, die kaum über natürliche Quellen verfügte, große Fernwasserleitungen. Deren Zustand erwies sich jedoch nach der Eroberung durch die Osmanen 1453 als nicht mehr befriedigend, so dass im Laufe der Zeit mehrere neue Fernleitungssysteme angelegt wurden. Die alten Aquädukte und die Zisternen, die dem Speichern und Verteilen des Wassers dienten, werden noch heute von unzähligen Touristen bewundert. Konnte man die Systeme in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch durch Ergänzungen dem Wachstum der Stadt anpassen, so reichten sie seit der Mitte des 19. Jahrhunderts nicht mehr aus. Die dann einsetzende Entwicklung ist das Thema dieser der Fakultät Geisteswissenschaften der TU Berlin vorgelegten Dissertation. Sie wird eingeleitet durch ein Kapitel über Leitfragen und Struktur der Arbeit und einer Beschreibung von Forschungsstand, Quellenlage und Literatur. Für die Gliederung der Hauptkapitel wählte der Vf. die Zeiten wesentlicher struktureller Veränderungen, wobei er die Abschnitte jeweils hinsichtlich Trinkwasser und Abwas-

ser unterteilt.

Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts brachte Istanbul zum einen eine rasche Zunahme der Einwohner, zum anderen die Industrialisierung einen (politisch bedingten) Verfall des für die Wasserversorgung zuständigen Stiftungswesens. Deshalb setzte um die Jahrhundertmitte eine intensiv geführte Debatte um eine bessere Versorgung ein. Sie führte 1883 dazu, dass Konzessionen für private Wasserversorgungsanlagen vergeben wurden und der europäische und der asiatische Teil der Stadt jeweils eine neue, zentrale Wasserversorgung erhielten. Die osmanischen Anlagen blieben jedoch weiterhin in Betrieb. Der Vf. diskutiert Vorschläge für den Ausbau und erläutert die sich daraus ergebenden Probleme (Interessen der Akteure, Konzessionsvergabe, Konzeptionen für den Ausbau, Wassergebrauch). Ein neuer Abschnitt begann 1933 mit der Übernahme der Einrichtungen in städtische Regie, den der Vf. ebenso darstellt wie den weiteren Ausbau der Anlagen. Ab der Mitte des Jahrhunderts ergaben sich erneut große Probleme, wobei zum einen die wild wachsenden großen Gecekondü-Siedlungen und zum anderen die totale Überlastung des Goldenen Horns als wichtigen Vorfluter eine große Rolle spielten. Bezüglich des Abwassers werden Lösungsansätze zu dessen Beseitigung (Entsorgung neuer Stadtgebiete, industrielle Abwässer u.a.) besprochen. Die notwendige tief greifende Sanierung der Wasserver- und -entsorgung lief 1966 an, wird jedoch nicht näher behandelt, wengleich der Vf. einen Überblick auf die gegenwärtige Situation und ihre drängenden Probleme gibt.

Seine Sprachkenntnis ermöglichten es dem Vf., eingehende Studien sowohl in deutschen und schweizerischen als auch und vor allem in türkischen Archiven zu betreiben und außer deutscher Literatur auch solche in türkischer, englischer und französischer Sprache auszuwerten. Dass uns damit umfangreiche türkische Quellen und Veröffent-

lichungen erschlossen wurden, gibt dieser ausführlichen Arbeit eine besondere Bedeutung, zumal die Daten gründlich recherchiert und gut belegt sind. Die Darstellung ist klar, die beigefügten Karten und Diagramme sind mit Sorgfalt sauber gezeichnet.

Jürgen Hagel, Nürtingen

JÜRGEN SCHMIDT, *Begrenzte Spielräume. Eine Beziehungsgeschichte von Arbeiterschaft und Bürgertum am Beispiel Erfurts 1870 bis 1914*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2005 (*Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 165*), 432 S., zahlr. Tab., 1 Kt., 48,90 Euro.

Das Buch ist die Druckfassung einer von Jürgen Kocka betreuten Dissertation. Es bietet Strukturgeschichte reinsten Wassers. Was Schmidt verlockte, die thüringische Landeshauptstadt Erfurt zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen, sagt er nicht. Vermutlich war es der beeindruckende Prozess der Urbanisierung und Industrialisierung, den Erfurt im Kaiserreich erlebte, nachdem der Festungscharakter der Stadt 1873 aufgehoben worden war. Die preußische Provinzstadt entwickelte sich nun, wengleich unter Mühen, zu einer großen Industriestadt mit zentralörtlicher Verwaltungsfunktion. Ihre Geschäftigkeit indes ließ Kultur und Kunst kaum über Mittelmaß hinauskommen. Auch dies unterschied das preußische Erfurt von den benachbarten Residenzstädten Gotha oder Weimar, in denen es ohnehin liberaler zuzug. Im Zeichen von Urbanisierung und Industrialisierung wendet sich Schmidt der Beziehung von Arbeiterschaft und Bürgertum zu und thematisiert damit eine Forschungsfrage, die bislang nur einige marxistische Historiker, namentlich Hartmut Zwahr, em-

pirisch bearbeitet haben. Schmidt fragt nach Kontakt, Kommunikation, Konflikt und Konfrontation, aber auch nach wechselseitigen Einflüssen. Die Arbeiterschaft sieht er in „Einheit und Vielfalt“ sowie von Brüchen gezeichnet, das Bürgertum hingegen „in sich differenziert“, aber in klarer Geschlossenheit gegenüber der Arbeiterschaft. Im Einzelnen beschreibt er mit einer Fülle schlüssig analysierten Materials die durch Arbeit, Wohnen, öffentliches Leben, Politik und Kultur geradezu konträr geprägten Lebenswelten der Arbeiterschaft und des Bürgertums. Beziehungen zwischen den beiden Sozialgruppen blieben auf das Randbürgertum beschränkt: Ein kleiner Handwerksmeister konnte durchaus in der Nachbarschaft eines Arbeiters wohnen, auch mit dessen Tochter verheiratet sein und bei der Reichstagswahl der Sozialdemokratie seine Stimme geben, doch gehörte er ihr ebenso wenig an wie der Arbeiter. Nur wenige von ihnen waren parteipolitisch, viele jedoch gewerkschaftlich gebunden. Zudem fanden zeitweise konfessionelle Arbeitervereine, besonders der evangelische, bemerkenswerten Anklang. Zu ihren Mitgliedern zählten auch Handwerker und kleine Beamte. Ganz getrennt waren die Welten der Arbeiterschaft und des Bürgertums also nicht. Bürgerlicher Lebensstil war sogar für manchen Arbeiter, der sich eine „gute Stube“ einrichtete, etwas Nachahmenswertes, was der Sozialdemokrat allerdings tadelte. Wichtiger war freilich, dass in der Arbeiterbewegung eine eigenständige Kultur sich entfaltete, die wohl nicht, wie Schmidt es tut, schlechthin als „Transformation“ der bürgerlichen bezeichnet werden kann. Das Kernbürgertum selbst war darauf bedacht, Randständige einzubinden und nicht an die Sozialdemokratie zu verlieren. Erfolgreich beschwor es monarchische, nationalistische und protestantische Gesinnung als Grundwerte sowohl des kleinen Kaufmannes wie des Großfabrikanten. Letztlich waren Arbeiterschaft und Bürgertum durch Klassengegen-

sätze gespalten. Überraschend sind die Ergebnisse nicht; sie bestätigen Ansichten der Forschung. Von ihren Fragen geleitet, hat Schmidt die Erfurter Quellen gemustert und eine bemerkenswerte Beziehungsgeschichte geschrieben, die dank der strukturalistischen Methode zum Vergleich mit anderen Städten einlädt.

Ulman Weiß, Erfurt

JÖRG FLIGGE / ALOIS KLOTZBÜCHER (Hrsg.), *Stadt und Bibliothek. Literaturversorgung als kommunale Aufgabe im Kaiserreich und in der Weimarer Republik*, Wiesbaden: Harrassowitz Verlag 1997 (*Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens* 25), 487 S., 56 Abb., 74,- Euro.

Im 19. Jahrhundert wuchs der Stadt als Zentrum von Industrialisierung, Bevölkerungszuwachs und Mobilität neue Aufgabenbereiche zu, die in der kommunalen Selbstverwaltung eine Reihe noch heute bestehender Dienstleistungseinrichtungen entstehen ließ. Die moderne Stadt- und Urbanisierungsgeschichte hat diese kommunale Leistungsverwaltung zu einem ihrer zentralen Arbeitsfelder gemacht, wobei aber die technischen und sozialen Versorgungssysteme im Vordergrund standen, während kulturelle Belange keine ausreichende Beachtung fanden. Die achte Jahrestagung des Wolfenbütteler Arbeitskreises für Bibliotheksgeschichte im Mai 1994 hatte sich daher mit der Entwicklung der städtischen Bibliotheken befasst. Die Vorträge auf dieser Tagung wurden im vorliegenden Band – teilweise erweitert – im Druck vorgelegt. Die größere Zahl der zwölf Beiträge haben sich einzelne Städte als Beispiele ihrer jeweiligen Beweisführung herausgegriffen. Jürgen Reulecke leitet den

Band mit der Darstellung der Kulturförderung als Aufgabe der Stadt im Kaiserreich und der Weimarer Republik ein. Die Kulturförderung durch die Städte in der zweiten Hälfte des Kaiserreichs hatte deutlichen Anteil an dem Prozess der Urbanisierung der gewachsenen Städte, aber auch der gesamten Gesellschaft. Hanns-Michael Crass stellt Bauten für Stadtbibliotheken im Kaiserreich zusammen. Dabei werden die Bibliotheken in Köln, Frankfurt am Main, Augsburg, Bremen, Aachen, Posen, Kassel, Danzig, Braunschweig, Mainz, Düsseldorf und Wiesbaden einer näheren Betrachtung unterzogen, die zwischen 1875 und 1913 errichtet wurden. Alexandra Habermann führt die allgemeine Darstellung mit dem Beitrag „Der Stadtbibliothekar – Die Stadtbibliothekarin. Der Beginn der Professionalisierung bibliothekarischer Tätigkeit im Kaiserreich“ weiter. Felicitas Marwinski geht auf die Perspektiven der Arbeiterbibliotheken vor und nach dem Ersten Weltkrieg ein und berichtet über die Persönlichkeit Gustav Hennigs. Arbeiterbibliotheken bestanden um 1910 in 476 Orten mit 375.805 Bänden. Hennigs war in seiner Bildungsarbeit flexibel auf die veränderten Anforderungen eingegangen und hatte damit immer das Bestmögliche gesichert. Der Aufsatz von Michael Drucker untersucht im Verhältnis von Stadt und Universitätsbibliothek die außeruniversitären Funktionen der Hochschulbibliotheken im 19. und 20. Jahrhundert. Die schon vorhandene außeruniversitäre Funktion dieser Fachbibliotheken hat am Ende des 20. Jahrhunderts einen immer festeren Platz im öffentlichen Bewusstsein eingenommen. Die übrigen sieben Beiträge des Bandes erarbeiten ihre Thematik jeweils an einem ausgewählten Beispiel. Hans-Christian Mannschatz stellt dabei die Topographie einer Bibliothekslandschaft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik am Beispiel Leipzigs vor. Jörg Fligge untersucht am Beispiel der Stadt Lübeck die Literaturversorgung als kommunale Aufgabe. Alois Klotz-

bücher widmet sich der öffentlichen Literaturversorgung am Beispiel des städtischen Bibliothekswesens in der Industriestadt Dortmund. Harald Pilzer vergleicht private und kommunale Volksbibliotheken im Großraum Berlin in der Phase der Bücherhallenbewegung 1892–1914. Klaus Bleeck geht den Weg zur Einheit der Bibliotheken der Stadt Mannheim in der Weimarer Republik nach, während Hans-Jürgen Kahlfuß sich mit dem bürgerlichem Mäzenatentum an der Murhardtschen Bibliothek in Kassel beschäftigt. Gerhard Römer zeigt die allen Landesangehörigen frei zugängliche Hof- und Landesbibliothek im Karlsruhe des 19. Jahrhunderts. Wenn auch in einigen Fällen fraglich bleiben mag, ob sich die Ergebnisse vor Ort auf alle übrigen Bibliotheken übertragen lassen, bieten die gut recherchierten und geschriebenen Beiträge eine richtungsweisende Publikation über die Bibliotheksgeschichte im kommunalen Raum im letzten Drittel des 19. und ersten Drittel des 20. Jahrhunderts. Ein bedeutendes Moment auf dem Bildungsweg der heutigen Gesellschaft wurde dabei historisch erschlossen und verdeutlicht. Damit ist ein wichtiger Schritt hin zu einer weiteren Erarbeitung der städtischen Bibliotheksgeschichte getan worden. Für diese Arbeit ist den Herausgebern zu danken.

Immo Eberl, Ellwangen/Tübingen

HARALD BODENSCHATZ / CHRISTIANE POST (*Hrsg.*), *Städtebau im Schatten Stalins. Die internationale Suche nach der sozialistischen Stadt in der Sowjetunion 1929-1935*, Berlin: Verlagshaus Braun 2003, 350 Abb., 415 S., geb. 98,- Euro.

Im Nachlass von Ernst May befindet sich ein Ordner, in dem die Bewerbungsschreiben je-

ner Architekten gesammelt sind, die mit der Gruppe Ernst May in die Sowjet-Union ziehen wollten. Die hohe Anzahl dieser Bewerbungsschreiben verweist auf die schwierige Lage in der Bauwirtschaft in Deutschland, die sich bereits vor der Weltwirtschaftskrise 1929 abzeichnete, und auf die Aufbruchstimmung, die in der jungen Sowjet-Union festzustellen war.

Bekanntlich scheiterte Ernst May mit seiner Gruppe u.a. mit den Planungen für die neue Stadt Magnitogorsk, verließ einige Jahre später resigniert die Sowjet-Union und ließ sich als Farmer auf einer Kaffeeplantage in Ostafrika nieder. Bereits 1932 schrieb Friedrich Sieburg im Buch „Die rote Arktis“, dass es selten zu sein scheint, „dass die teuer bezahlten und höchlichst gelobten Pläne von ausländischen Spezialisten auch wirklich ausgeführt werden.“ Auch beim Wettbewerb um den Palast der Sowjets, dem „wichtigsten Gebäude des Landes“ (S. 101), das auch die internationale Aufmerksamkeit auf sich zog, trat bei den zur Teilnahme aufgeforderten ausländischen modernen Architekten bald Ernüchterung ein. Den Wettbewerb gewannen Zoltovskij, Iofan und Hamilton mit historisierenden Entwürfen. Der Entwurf von Le Corbusier, für den er lediglich eine Auszeichnung erhielt, wurde von Lanacarskij als nackter, gewaltiger Bau kritisiert, der äußerst unansehnlich blieb, ein gewaltiger Hangar für unermessliche Zeppeline (S. 106).

Mit diesem „Wendepunkt in der Entwicklung der ganzen sowjetischen Architektur“ zeichnete sich ein Paradigmenwechsel im sowjetischen Städtebau und in der Architektur ab, der auch dazu führte, dass der Einfluss der ausländischen Spezialisten deutlich schwand. Mit der Absage des 4. CIAM-Kongresses, der 1933 in Moskau geplant war und stattdessen zu einer folgenreichen Schiffsreise (Charta von Athen) wurde, war der Bruch mit den Architekten und Städtebauern der westlichen, internationalen CIAM-Moderne vollzogen. Den städtebaulichen Debatten in

der Sowjet-Union wurde im Westen über eine lange Zeit hinweg weder große Beachtung geschenkt noch eine innovative Bedeutung zugesprochen. Eher wurden sie als ausgesprochen problematische Ergebnisse der stalinistischen Diktatur rezipiert, in der das Primat der Politik über den Städtebau gestellt wurde.

Mit diesen Stereotypen räumt das DFG-Forschungsprojekts „Städtebau im Schatten Stalins. Die internationale Suche nach der sozialistischen Stadt in der Sowjetunion 1929-1935“ grundlegend auf. Die Ergebnisse dieses am Schinkel-Zentrum der TU-Berlin durchgeführten Forschungsprojektes sind in einer gleichnamigen Publikation, die von Harald Bodenschatz und Christiane Post herausgegeben wird, veröffentlicht. In dem mit 415 Seiten sehr umfangreichen und mit über 300 zum Teil auch farbigen Abbildungen und Plänen vorbildlich illustrierten Buch wird die vergleichsweise kurze, aber aufgrund wechselnder Planungsparadigmen ausgesprochen spannende und wichtige Periode des sowjetischen Städtebaus zwischen 1929 und 1935 behandelt. Die in ihrer Intensität einzigartige Debatte über den Städtebau, kann, so die Auffassung der Autoren, „als ein Höhepunkt des städtebaulichen Diskurses im 20. Jahrhundert gelten“ (S. 273). Die Handhabung dieses gewichtigen Werkes erleichtert der Anhang mit einem Verzeichnis der Abkürzungen, einer Literaturliste und dem Personenindex sowie einem ergänzenden Dokumententeil. Dem Werk liegt eine „komplexe Urheberschaft“ zugrunde. Die meisten Texte des Buches verfasste die Mitherausgeberin Christine Post, andere wichtige Teile schrieben Uwe Altrock, Susanne Karn und Steffen Ott. Teilaspekte ergänzten Benjamin Braun, Heike Hoffmann und Franziska Träger. Über die Gesamtkonzeption hinaus zeichnete Harald Bodenschatz mit mehreren Beiträgen verantwortlich. So verfasste er den Beitrag „Auf der Suche nach der sozialistischen Stadt 1929-1935“, der eine hohe in-

haltliche Dichte aufweist und die Forschungsergebnisse nochmals zusammenfasst und strukturiert.

Die Forschung fußt auf einer kenntnisreichen Verortung des stalinistischen Städtebaus in den allgemeinen sowjetischen, aber auch europäischen und amerikanischen Städtebaudebatten. Gleichwohl wird der Untersuchungsschwerpunkt auf das Planungs-geschehen an zwei bedeutenden Orten konzentriert, an denen sich paradigmatische Entscheidungen vollzogen: auf Magnitogorsk, der industriellen Modellstadt des ersten Fünfjahresplans, und auf das „neue“ Moskau mit dem Wettbewerb um den Palast der Sowjets und insbesondere mit dem Generalplan. Der kurze, aber intensive Zeitraum zwischen 1929 und 1935, in dem die Richtungsentscheidungen getroffen wurden, kann wiederum in vier Phasen unterschieden werden. Die erste Phase war durch abstrakte städtebauliche Grundsatzdiskussionen geprägt, die im Rahmen des ersten Fünfjahresplans (1929-1932) geführt wurden. Für die zentralen Themen „Neuordnung des Siedlungsgefüges“ und „neue vergesellschaftete Lebensweise“ stehen die sowjetischen Debatten, die sich – so die Autoren – nur unzureichend unter den Arbeitsbegriffen „Urbanismus“ und „Desurbanismus“ zuordnen lassen. Diese Phase war noch von einem gewissen utopischen Überschuss geprägt (Kommunehäuser, etc.). Eine zweite Phase setzte mit der Hinzuziehung ausländischer Spezialisten insbesondere aus den Vereinigten Staaten und Deutschland ein. Aufgrund ihrer städtebaulichen Erfahrungen wurde ein realistischer Weg der Umsetzung der Debatten in die städtebauliche Praxis (Bau von Wohnsiedlungen etc.) erwartet. 1931/32 zeichnete sich die große städtebauliche Wende ab. Die dritte Phase war durch die katastrophale wirtschaftliche Lage und die dramatisch zugespitzte soziale Situation geprägt. In dieser Phase verloren die meisten ausländischen Spezialisten bereits klar an Einfluss. Es zeichneten sich die Konturen des

„hybriden Städtebaus“ der Stalin-Ära langsam ab. Mit der Überwindung des Krisenwinters 1932/33 wurde die Metamorphose eingeleitet, die sich in der vierten Phase vollzog. Sie mündete in den Moskauer Generalplan von 1935 und stellt eine Mischung moderner und traditioneller Formsprachen und Elemente dar. Die historische Stadtstruktur wurde jetzt, ebenso wie das Zentrum, wieder grundsätzlich akzeptiert und neu interpretiert. Allerdings war dies keine „behaltsame Stadterneuerung“, sondern es setzte eine Neugestaltung ein, die zu einem gewaltigen Maßstabssprung führte. Dieser beinhaltete eine gewaltige Ausweitung der bestehenden Stadtstruktur und die Errichtung monumentaler Gebäudeensembles, sodass zu Recht von einer Dominanz des Städtebaus über der Architektur gesprochen werden kann. Unter dem Primat des Politischen über den Städtebau verlor der ehemals reiche städtebauliche Diskurs zugleich vollkommen seine frühere Offenheit und erstarrte tendenziell.

Die Autoren benutzen oft die Termini „Rekonstruktion der Stadt“ oder gar den Begriff der „kritischen Aneignung der Tradition“, der beispielsweise im 3. Hauptkapitel (S. 118-207) verwendet wird. Denkt man an die im Band durchaus behandelte Zerstörung der Christ-Erlöser-Kathedrale und anderer wichtiger historischer Monumente, erscheint mir die Verwendung dieser Begriffe sehr diskussionswürdig zu sein.

Das in seiner Detailfülle sehr beeindruckende Buch wird sicherlich in der Stadtbaugeschichte einen wichtigen Platz erhalten, da es den Reichtum der städtebaulichen Debatte zwischen 1929 und 1935 herausragend dokumentiert und analysiert. Es werden blinde Flecken erhellt, sodass der sowjetische Weg als „eigenständige Variante der Modernisierung der Großstadt im 20. Jahrhundert“ erscheint. Der „Moskauer Städtebau kann durchaus als eigenständige Neuinterpretation der modernen Großstadt betrachtet werden“ (S. 276).

Ein Verdienst der Autoren ist sicherlich auch, dass Kurt Meyer, der in Köln an Schumachers Stadtentwicklungskonzept mitarbeitete und in der Sowjetunion einer der wichtigsten ausländischen Spezialisten war, wieder eine Würdigung entsprechend seiner großen Leistungen erhält. Meyer, der Protagonist des Moskauer Generalplans, der im Frühjahr 1936 die sowjetische Staatsbürgerschaft annahm, wurde bereits am 26. November 1936 verhaftet und deportiert. Er starb am 4. Oktober 1944 in Ust-Kut, Sibirien.

Gerd Kuhn, Stuttgart/Tübingen

CHRISTIAN SAEHRENDT, *Der Stellungskrieg der Denkmäler. Kriegerdenkmäler im Berlin der Zwischenkriegszeit (1919-1939)*, Berlin: Verlag J. H. W. Dietz Nachf. 2004 (Hist. Forschungszentrum der Friedrich-Ebert-Stiftung, Reihe Politik- und Gesellschaftsgeschichte 64), 205 S., ill., 29,80 Euro.

Denkmäler sind für die Ewigkeit. Zumindest scheint dies so. Saehrendt zeigt nun in seinem bemerkenswerten Buch, wie bestimmte Kriegerdenkmäler das Bedürfnis nach historischer Sinnstiftung ihrer Entstehungszeit spiegeln. Der Erste Weltkrieg war eine Zeit massenhaften Sterbens. Die Zwischenkriegszeit war eine Periode massenhaften Gefallenengedenkens, das sich allerorten in Kriegerdenkmälern manifestierte. Der Begriff „Stellungskrieg“ im Titel des Buches bezieht sich nicht auf die Lage der Denkmäler im Stadtbild Berlins, sondern meint hauptsächlich die Protagonisten und ihre verbissenen Kämpfe um Durchsetzung und Deutungshoheit der von ihnen angestoßenen Denkmalprojekte. Eine lokale Studie über die Verhältnisse von Berlin ist dabei von besonderem Interesse, da in der Reichshauptstadt die Gegensätze am

heftigsten aufeinander geprallt waren. Der Verf. verortet nun die tagespolitischen Auseinandersetzungen um einzelne Denkmäler in den großen politischen Verwerfungen, die die Weimarer Republik schließlich zugrunde richten sollten. Saehrendt charakterisiert die verschiedenen Veteranenverbände. Die reaktionären Kriegervereine, der kommunistische Rot-Front-Kämpferbund und das sozialdemokratische Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold bekämpften sich gegenseitig. Bei aller Unterschiedlichkeit der politischen Ziele war allen ein militaristisches bzw. martialisches Gehabe gemein, das sich bei Aufmärschen und Krawallen beweisen konnte. Daraus entwickelten sich richtige Partei- und Demonstrationsarmeen.

Im eher kunsthistorischen Teil des Buches, der sich erfreulicherweise steriler Stilkritik enthält, wird der Denkmalsbau behandelt, werden Künstler vorgestellt und Funktion und Symbolik verwendeter Materialien diskutiert. Die politische Rechte propagierte etwa eine „Granit-Ideologie“, die nur diese Art von Stein als „ehrwürdiges“ Material für Kriegerdenkmäler gelten ließ. Als markantes Beispiel für ein Kriegerdenkmal des „monarchistischen Milieus“ wird ein Regimentsdenkmal besprochen. Das Augustaner-Denkmal von Franz Dorrenbach besteht aus einem monolithischen Block, der die Konturen eines unter einer Decke liegenden Soldaten zeigt. Die geballte rechte Faust des aufgebahrten Gefallenen ragt heraus und scheint die Rache über den Tod hinaus zu symbolisieren. Der Neue Garnisonfriedhof war Standort des Denkmals, der auch als Musterbeispiel dieses Milieus gewürdigt wird. Ausführlich werden verschiedene Denkmalprojekte behandelt, die für die Berliner Universitäten als „Zentren der Reaktion“ vorgesehen waren. Dabei wird die besondere Affinität der Studentenschaft für den Nationalsozialismus deutlich. Wettbewerb, Entstehungsgeschichte und Rezeption von Hugo Lederers antikisierender Steinfigur ei-

nes Kriegers werden ausführlich dargestellt. Die Neue Wache wird als Beispiel für das offizielle Gefallenengedenken der Weimarer Republik vorgestellt.

Ein weiteres Kapitel behandelt die nationalsozialistischen Kriegerdenkmäler. Der Verf. verweist in diesem Zusammenhang auch auf ein besonderes Relikt des „Dritten Reichs“. Albert Speer hatte nach Skizzen Hitlers einen gigantischen Triumphbogen entworfen, der als Reichsehnenmal an die Gefallenen des Ersten Weltkrieges erinnern sollte. Doch wie es um die Tragfähigkeit des Bodens für ein 117 Meter hohes Bauwerk auf märkischem Sand bestellt sein würde, mussten erst Versuche zeigen. So wurde 1941 ein massiver „Großbelastungskörper“ von 10 m Höhe und einem Durchmesser von 15 m in Beton gegossen. Saehrendt, der selbst auch als Künstler wirkt, merkt dazu an: Der Belastungskörper sei heute in seiner völligen „Funktionslosigkeit“ geradezu ein „Anti-Größenwahn-Denkmal“, wie es „kein zeitgenössischer Konzeptkünstler hätte besser schaffen können.“

Im abschließenden Teil des Buches wird die Geschichte der Denkmäler in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg beschrieben. Auf Betreiben der Kommunisten wurden besonders im Ostteil Berlins zahlreiche Kriegerdenkmäler abgerissen. Hatten die Denkmäler erst einmal die Phase der Entnazifizierung überstanden, dann hatten sie auch gute Chancen, erhalten zu bleiben. Der Vf. merkt an, dass die übrig gebliebenen Berliner Kriegerdenkmäler gegenwärtig mit Gelassenheit betrachtet würden. Es seien heute kaum mehr beachtete Relikte aus der Vergangenheit, das sowjetische Ehrenmal mit seinem aufgesokkelten Panzer ebenso wie die Denkmäler im Neuen Garnisonfriedhof, auf dem noch gelegentlich Kranzniederlegungen stattfinden. Dieser Friedhof werde übrigens optisch inzwischen schon von einem rasch wuchernden muslimischen Friedhof mit einer Moschee beherrscht.

Zum „Stellungskrieg“ gehören eigentlich Grabenkarten. Ein Stadtplan, in dem die einzelnen Standorte der verschiedenen Denkmäler in Berlin verzeichnet sind, wäre wünschenswert gewesen. Der Spagat zwischen politischen Rahmenbedingungen und punktuelltem Blick auf einzelne Denkmäler wirkt bei der Masse des behandelten Materials bisweilen ein wenig überdehnt. Alles in allem ist das Buch eine Geschichte von Kriegerdenkmälern, die in der Gegenwart angekommen ist, indem es einen primär historischen Zugriff auf ein Thema wählt, das mancherorts noch seltsam im moralischen Disput steckt.

Winfried Mönch, Stuttgart

CLEMENS-MARIA PEUSER / MICHAEL PEUSER, *Charlottenburg in königlicher und kaiserlicher Zeit. Die reichste Stadt Preußens, Sao Paolo: St. Hubertus 2004, 212 S., 200 Abb., 45,- Euro.*

Anlässlich des 300jährigen Gründungsjubiläums der bis 1920 selbständigen Stadt Charlottenburg, heute Verwaltungsbezirk von Berlin, haben die Brüder Clemens-Maria und Michael Peuser einen Bildband zur Geschichte der ehemaligen Residenzstadt vorgelegt. Sie präsentieren darin 200 ihrer ca. 5.000 Postkarten umfassenden Privatsammlung. Der zeitliche Rahmen dieses ersten von insgesamt fünf vorgesehenen Bänden umfasst den Zeitraum von 1870 bis 1914, wobei der Schwerpunkt auf dem frühen 20. Jahrhundert liegt. Auch die folgenden, im Abstand von jeweils zwei Jahren geplanten Bände werden stets eine Epoche behandeln: Band 2 die Zeit zwischen den Weltkriegen, Band 4 die kriegszerstörte Stadt, Band 4 Charlottenburg im geteilten Berlin und Band 5 schließlich den Bezirk nach der Vereinigung Berlins. Die

Ansichtskarten sind im Großformat (ca. 27x17 cm) auf jeweils einer Seite abgedruckt und werden durch informative Bildunterschriften erläutert.

Im Vorwort bekundet Michael Peuser das große Interesse der beiden Brüder an ihrer Heimatstadt, obwohl sie dort seit Jahrzehnten nicht mehr leben. Ihrer Begeisterung ist es wohl auch zu schulden, wenn es im Vorwort heißt, in dieser „reichsten Stadt Preußens“ schlage „das Herz von Deutschland“ (S. 8) und der Eindruck erweckt wird, Charlottenburg sei bis heute eine mehr oder weniger unabhängige Kommune. Die Nähe zu Berlin, dem eigentlichen Zentrum der politischen und wirtschaftlichen Macht, von dem ihre westliche Nachbarstadt profitierte, bleibt unerwähnt. Etwas befremdlich wirkt auch der Vergleich der ehemaligen Residenzfunktion des Schlosses mit seiner provisorischen Nutzung durch den Bundespräsidenten während der derzeitigen Renovierung des Schlosses Bellevue, wodurch sich der „Bogen der 300-jährigen Geschichte Charlottenburgs“ fortsetze. Dennoch ist der Band eine spannende Lektüre. Die in recht unterschiedlicher, zumeist aber annehmbarer Qualität abgedruckten Postkarten – die Vergrößerung hat mitunter zur Folge, dass die Bilder etwas unscharf geraten – führen den Betrachter gewissermaßen in einem Spaziergang durch das alte Charlottenburg, das aufgrund der umfangreichen Kriegszerstörungen heute nur noch rudimentär existiert. Auffällig sind die überaus repräsentativen Schmuckfassaden der Wohnhäuser und öffentlichen Gebäude und die großzügigen, gepflegten Grün- und Platzanlagen. Die z.T. kolorierten Aufnahmen zeigen, oft in verschiedenen Ansichten, alle wichtigen Bauwerke, wie das Schloss, die Technische Hochschule, das 1905 eröffnete Rathaus, den (1880 nach Berlin eingegliederten) Zoologischen Garten oder das Opernhaus.

Auch Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur fehlen nicht. Interes-

sant sind die Luftbilder: Eine Aufnahme mit dem gerade fertig gestellten Rathaus etwa zeigt die großen, noch unbebauten Flächen nördlich des Verwaltungsbaus (S. 96). Schon frühzeitig etablierte sich Charlottenburg als Messe- und Ausstellungsstadt: So konnten sich die Besucher 1897 auf einer „Transvaal-Ausstellung“ in der Nähe des Savigny-Platzes ein Bild von dem Leben in den deutschen Kolonien in Afrika machen (S.134). Etwas genauer hinschauen muss man, wenn man das Leben der Charlottenburger auf den Straßen der Stadt betrachten will. Spielende Kinder und Spaziergänger, Schlittschuhläufer auf der Eisbahn, Kiezbewohner vor einer Charlottenburger Destille oder die Besucher der Pferderennbahn im Grunewald sind oft noch anregender als die architektonischen Aufnahmen.

Fast gänzlich ausgespart hingegen bleibt das proletarische Leben der Stadt. Im Vorwort begründen die Herausgeber das Fehlen von Abbildungen von Industriebetrieben mit der beabsichtigten Konzentration auf das bürgerliche Charlottenburg. Dies mag noch einleuchten. Die ständige Wiederholung, dass Charlottenburg die reichste Stadt Preußens war, ist jedoch etwas lästig und lenkt von der Tatsache ab, dass es auch in dieser gutbürgerlichen Vorzeigestadt Wohnungsnot und Armut gab. Lediglich in einer Bildunterschrift, zu dem Wohnhaus von Heinrich Zille, wird das Elend der Unterschichten angesprochen (S. 178).

Zwischen 1871 und 1910 stieg die Einwohnerzahl von 20.000 auf knapp 306.000 und damit um das Fünfzehnfache. Die Kindersterblichkeit war in dem eng bebauten, überwiegend von Arbeitern bewohnten Schlossviertel dreimal so hoch wie am Kurfürstendamm. Diese Aspekte sozialer Ungleichheit fanden schon in der vor 100 Jahren erschienenen „Geschichte der Stadt Charlottenburg“ von Wilhelm Gundlach (1905) keine Erwähnung, was ein sozial engagierter Stadtrat mit den Worten kommentierte:

„Auch hätte nicht unerwähnt bleiben dürfen, dass in unserer Stadt nicht nur lauter Wonne und lauter Glanz vorhanden ist. [...] Aber wer nach Jahrhunderten diese Geschichte liest, wird sehr wenig darin von dem großen Massenelend gesagt finden, das auch in Charlottenburg vorhanden ist, von der Wohnungsnot, von der Prostitution. [...] Stattdessen finden wir hier und da die Marke aufgeklebt..., die Marke der Verehrung für das Haus Hohenzollern.“ Ähnliches lässt sich auch für den hier vorgestellten Bildband konstatieren. Dennoch lohnt sich wegen der überaus interessanten Aufnahmen eine eingehende Beschäftigung mit dem Werk. Und angesichts des gewaltigen Umfangs der Sammlung der Herausgeber darf man auf die folgenden Bände gespannt sein.

Thomas Wolfes, Berlin

ALBRECHT GÜHRING / RÜDIGER KRAUSE / PAUL SAUER / HANS-ULRICH SCHÄFER / HERMANN SCHICK, *Geschichte der Stadt Marbach am Neckar. Band 1 (bis 1871)*, hrsg. vom Schillerverein Marbach am Neckar e.V., *Ubstadt-Weiher: Verlag Regionalkultur 2002, 840 S., 44 Farb-, 424 S./W., Abb., 34,80 Euro.*

Drei Jahrzehnte nach dem Erscheinen der ersten Stadtgeschichte Marbachs erhält die Stadt den ersten Band einer zweiten, neuen Stadtgeschichte. Neue Forschungsergebnisse und Quellenfunde haben eine vertiefte Sicht der Stadtgeschichte ermöglicht. Insgesamt sieben Beiträge handeln die Stadtgeschichte bis 1871 ab. Dabei untersucht Rüdiger Krause in seinem Beitrag die Vor- und Frühgeschichte der Stadt und Umgebung von der Jungsteinzeit bis zur Merowingerzeit. Hans-Ulrich Schäfer behandelt die Geschich-

te Marbachs von den Anfängen bis 1302. Dabei geht er von der ersten Erwähnung der Siedlung 972 aus und untersucht den Marbacher Raum von der Gründung des Königshofes in der Zeit um 700 bis zum Niedergang der Grundherrschaft und den Übergang an die Bischöfe von Speyer 972, von denen Marbach dann um 1098 an die Markgrafschaft Baden gelangte. Um 1255 kam Marbach an die Herzöge von Teck, die 1302 Marbach an Württemberg verkauften. Den anschließenden ersten Zeitraum unter württembergischer Herrschaft von 1302–1550 untersucht Paul Sauer, wobei der Schwerpunkt auf dem letzten Jahrhundert des Untersuchungszeitraums liegt. Albrecht Gühring widmet sich in drei Abschnitten den Zeiträumen von 1550–1618, 1618–1692 und 1693–1763. Er verdeutlicht dabei die Einbindung der Stadt in das Herzogtum Württemberg, zeigt die Verwaltungsstrukturen der Stadt, geht auf Kirche, Schulen, Landwirtschaft, soziale Verhältnisse, aber auch die harten Schicksale der Stadt durch Kriege und vor allem auch auf die Bevölkerung ein. Bei letzterer ist insbesondere die Erwähnung von Familiennamen zu nennen, die den Band der Stadtgeschichte auch für Familienforscher in weiter Entfernung von Marbach bei einem Interesse an der Stadt und ihrer Bevölkerung von Bedeutung gewinnen lässt. Die Stadt wurde bei dem Einfall der Franzosen in Württemberg 1693 vollständig zerstört. Der Beitrag zeigt den Wiederaufbau der Stadt und die langsame Erholung von Handel und Gewerbe. In diesem letzten Abschnitt zeigt der Verfasser auch die medizinische Versorgung der Bevölkerung der Stadt eingehend.

Hermann Schick hat den abschließenden Beitrag über „Marbach auf dem Weg zur Schillerstadt“ verfasst. Er geht dabei auf die Entwicklung der Stadt zwischen 1764 und 1871 in allen Einzelheiten ein. Nach dem Aufgehen der Stadt im neuen Königreich 1806 begann sich die Stadt nach 1848 immer mehr auf ihren großen Sohn Friedrich Schil-

ler zu besinnen, der eine zentrale Rolle im Denken der Stadt und ihrer Bevölkerung einnahm. Der Beitrag zeigt die Veränderungen des späten 18. und frühen 19. Jahrhundert überaus deutlich. Der Band endet mit einer nützlichen Zusammenstellung der Maße, Münzen und Gewichte und der Bevölkerungsentwicklung von 1500 bis zur Gegenwart (2000). Dabei wuchs diese von unter 1.000 Personen auf ca. 15.000 an. Die Bedeutung, die die Herausgeber ebenfalls Friedrich Schiller auch für die gegenwärtige Stadt abgewinnen, wird in dem Auszug aus der Ahnentafel Schillers im Anhang deutlich. Mit einem umfangreichen Anmerkungsteil, einem Literaturverzeichnis und einem ausführlichen Register schließt der Band.

Immo Eberl, Ellwangen/Tübingen

HEINRICH MAULHARDT / THOMAS ZOTZ (Hrsg.), *Villingen 999-1218. Aspekte seiner Stadtwerdung und Geschichte bis zum Ende der Zähringerzeit im überregionalen Vergleich*, Waldkirch: Waldkircher Verlag 2003 (Veröff. des Stadtarchivs und der städtischen Museen Villingen-Schwenningen 27; Veröff. des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 70), 279 S., ill., graph. Darst., Kt., 24,80 Euro.

Der vorliegende Band fasst die Beiträge zusammen, die auf der Tagung „Villingen 999-1218“ anlässlich des Stadtjubiläums „1000 Jahre Marktrecht Villingen“ gehalten wurden. Der Tagungsband widmet sich außerordentlich vielen Aspekten der frühen Villingener Stadtgeschichte, aus historischer, archäologischer und städtebaulicher Sicht. Die Beiträge sind kenntnisreich geschrieben und geben zu vielen bisher unbeantwortet gebliebenen Fragen der frühen Stadtgeschichte Villingens überzeugende Antworten und stellen diese Ergebnisse in einen überregionalen Kontext.

Heinrich Maulhardt fasst die bisherige Forschung zur Villingener Marktrechtsurkunde leicht fasslich zusammen und resümiert die archivalische Überlieferungsgeschichte der Urkunde. Alfons Zettler betont überzeugend vor allem die Bedeutung Villingens für die Zähringer, da Markt und Stadt Villingen eine wichtige Funktion zwischen dem inner-schwäbischen und dem oberrheinischen Besitz der Zähringer erfüllten, was sich auch an einer anzunehmenden Münzproduktion zeige. Ulrich Klein greift diese Münzproduktion auf und ordnet sie umfassend in das südwestdeutsche Umfeld des 11. und 12. Jahrhunderts ein. Fred Schwind rekapituliert die Geschichte der alten und neuen Märkte und Städte und plädiert dafür, dass Villingen nicht nur als Stadt für sich, sondern vor allem in ihrer Bedeutung für das Umland gesehen werde. Christian Gildhoff untersucht in seinem Beitrag die Geschichte Rottweils, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Villingen und Rottweil herauszuarbeiten. Es gelingt ihm zu zeigen, dass Rottweil aufgrund der verkehrsgünstigen Lage diverse Neugründungen erlebt habe. Weder von römischer, noch von mittelalterlicher Seite seien aber für die Gründung der Stadt Rottweil wesentliche Impulse ausgegangen. Insbesondere die verkehrstechnischen Aspekte der Gründung Villingens sowie Rottweils müssten genauer untersucht werden. Mathias Kälble stellt überzeugend die Geschichte der Stadtentstehung Villingens dar und betont dabei besonders, wie der umstrittene Begriff des „fundators“ und die damit verbundene Rolle der zähringischen Herzöge als Städtegründer zu verstehen sei. Karl Weber setzt die Stadtgründung Villingens mit der Geschichte der Pfarrei in Beziehung und stellt die Kirchengeschichte, die insbesondere mit St. Georgen und dem Villingener Münster, ihren Höhepunkt findet, umfassend dar. Schließlich führt Volkhart Huth Beobachtungen zur Rolle der Stadt in den reichs- und territorialpolitischen Konflikten an, die dar-

in mündeten, dass die geopolitische Lage Villingens großen Einfluss auf die Stadtgeschichte im Spannungsfeld der Zähringer und Staufer hatte. Er zeigt weiter, welche große Rolle Villingen auf Reichsebene gespielt hat. Die archäologischen Zeugnisse werden von Bertram Jänisch aufbereitet und zusammenfassend präsentiert, besonders die Ergebnisse zur frühen Stadtentstehung überzeugen. Daran anschließend untersucht Armand Baeriswyl, die in letzter Zeit wieder häufig gestellte Frage nach einer zähringischen Stadtwerdung oder einer Stadtgründung am Beispiel von Burgdorf. Er stellt überzeugend dar, wie der mittelalterliche Herrscher Bauplanung betrieb und wo die Grenzen des herrschaftlichen Städtebaus lagen. Dem gegenüber steht der Beitrag von Klaus Humpert, der entgegen der eben erwähnten Beiträge wie auch des größten Teils der bisherigen archäologischen und historischen Forschung eine geplante Stadtgründung des mittelalterlichen Villingens annehmen will und dies mit vielen gewagten und meist nicht sinnvollen geometrischen Konstruktionen zu belegen hofft. Dass aber diese These schon im Ansatz verfehlt ist, zeigen die übrigen Beiträge in diesem sonst sehr gelungenen Tagungsband.

Insgesamt ist dieser Tagungsband ein herausragendes Buch zur Stadtgeschichte Villingens wie der mittelalterlichen Geschichte in dieser Region überhaupt, indem es den Forschungsstand grundlegend zusammenfasst und darüber hinaus viel Neues und Überraschendes zu bieten vermag.

Daniel Kirn, Stuttgart

